Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg

(SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindämmungsVO) vom 30. Juni 2020, zuletzt geändert am 8. September 2020 (der Verordnungstext der Auslegungshilfe entspricht der ab dem 15. September 2020 geltenden Fassung der SARS-CoV-2-EindämmungsVO)

Zuständige Behörden: BWI, BIS, Sozialbehörde, BSW, BSB, BWFGB, BUKEA, BKM, BVM, BJV

Allgemeiner Hinweis: **Ausnahmegenehmigungen** sind nicht möglich, außer in den in der Verordnung vorgesehenen Fällen.

Text der Verordnung	Auslegungshinweise
Teil 1 Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Zweck der Verordnung	
Diese Verordnung hat den Zweck, die Ausbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) in der Freien und Hansestadt Hamburg einzudämmen, um hierdurch die Gesundheit und das Leben der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens zu gewährleisten.	

§ 2
Begriffsbestimmunger

(1) Öffentliche Orte im Sinne dieser Verordnung sind alle Orte, die für die Allgemeinheit geöffnet oder zugänglich sind.

Unter den Begriff des öffentlichen Ortes im Sinne dieser Verordnung fallen alle öffentlichen Wege, Straßen und Plätze. Daneben sind auch alle Orte erfasst, hinsichtlich derer für eine unbekannte Anzahl von Personen die Möglichkeit besteht, diese Orte aufzusuchen. Unschädlich ist es, wenn das Aufsuchen des Ortes an Bedingungen geknüpft ist (z.B. Eintrittsgeld). Sind jedoch die Personen, die den Ort aufsuchen können, durch besondere Beziehungen miteinander verbunden (z.B. Zugehörigkeit zu einem Verein oder einem Betrieb), so liegt kein öffentlicher Ort vor. Vom Begriff des öffentlichen Ortes sind sowohl solche im Freien als auch solche in geschlossenen Räumen umfasst. Entscheidend für die Beurteilung ist also allein, ob der Ort der Öffentlichkeit allgemein geöffnet und zugänglich ist; erfasst vom Anwendungsbereich der Regelungen, die an öffentlichen Orten gelten, werden daher auch der Aufenthalt beispielsweise in geöffneten Gaststätten oder Supermärkten.

(2) Haushalt im Sinne dieser Verordnung ist jede Art von Wohnung, in der eine Person allein oder gemeinsam mit anderen Personen lebt. Obdachund Wohnungslose, die sich zu einer Schutz- und Unterstützungsgemeinschaft

zusammengeschlossen haben und gemeinsam in einem Zelt- oder Schlaflager leben und schlafen, gelten im Sinne dieser Verordnung als Personen, die einen gemeinsamen Haushalt führen.

(3) Öffentlicher Personenverkehr im Sinne dieser Verordnung sind alle Formen der gewerblichen Beförderung von Personen zu Land und zu Wasser sowie der Aufenthalt von Nutzerinnen und Nutzern sowie Besucherinnen und Besuchern auf den zu den Verkehrsmitteln gehörenden Verkehrsanlagen (Bahnhöfe, Flugplätze, Schiffsanlegestellen und Ähnliches).

Unter den Begriff des öffentlichen Personenverkehrs fällt etwa der Verkehr mit dem öffentlichen Personennahverkehr, dem öffentlichen Personenfernverkehr, bzw. mit Mietwagen, Taxen oder Reisebussen. Um Verkehr mit Mietwagen handelt es sich dann, wenn in einem Fahrzeug mit einer Fahrerin oder einem Fahrer Personen entgeltlich oder geschäftsmäßig befördert werden (§ 49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz). Angemietete, selbst gefahrene

Fersonenbeforderungsgesetz). Angemietete, selbst gefahrene Fahrzeuge (sogenannte "Leihwagen") zählen nicht dazu. Der **Flugverkehr** ist nur insoweit erfasst, als es um den Aufenthalt von Fluggästen und Besucherinnen und Besuchern auf Flugplätzen mit gewerblichem Luftverkehr geht. Die Teilnahme am Flug ist hingegen nicht erfasst.

Unter Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs fallen beispielsweise Bahnhöfe, Haltestellen und U- oder S-Bahnhöfe. Davon erfasst werden auch mit Bahnhöfen verbundene Bahnhofs- oder Vorhallen wie beispielsweise die Wandelhalle am Hauptbahnhof oder Zugänge zu den Bahnhöfen. Auch die unmittelbare Umgebung einer Bushaltestelle ist erfasst, sofern der dortige Aufenthalt in

Verbindung mit der Nutzung des Verkehrsmittels steht. Das nur kurzfristige Durchqueren des Bereiches einer Bushaltestelle genügt nicht, wenn dem hierfür zu nutzenden Fußweg auch ohne die Bushaltestelle eine Verkehrsfunktion zukommt. Ebenfalls erfasst werden die zu den Verkehrsanlagen des Flughafens gehörenden Bereiche (beispielsweise Terminals, Plaza).

(4) Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht sowie mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt.

Der Veranstaltungsbegriff ist weit zu verstehen. Als Veranstaltungen gelten beispielsweise private Feiern aller Art, bestimmte Kulturangebote wie Kino- oder Theateraufführungen oder Sportwettkämpfe.

Bei Zusammenkünften von Personengruppen, die § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4 unterfallen, liegt in der Regel keine Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung vor.

Nicht dem Begriff der Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung zuzuordnen ist der Verkauf von Ware durch Einzelpersonen oder Kleingruppen an einem Stand in sehr kleinem Rahmen, wie beispielsweise der Verkauf von gebrauchtem Kinderspielzeug durch Kinder auf einer Decke am Straßenrand. Gewerbliche Flohmärkte stellen Jahrmärkte dar, für die § 13 Absatz 1 eine speziellere Regelung trifft.

Versammlungen gemäß § 10 sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung.

Teil 2 Abstandsgebot und Kontaktbeschränkungen	
§ 3 Abstandsgebot	
(1) Jede Person ist aufgerufen, die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, die aktuellen Empfehlungen der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus zu beachten und hierzu geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten.	
(2) Personen müssen an öffentlichen Orten zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten (Abstandsgebot).	§ 3 Absatz 2 gilt auch in den weiteren Teilen der Verordnung, insbesondere sofern ein öffentlicher Ort betroffen ist und keine abweichende Regelung getroffen wurde.
Das Abstandsgebot gilt nicht 1. für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,	Vergleichen Sie zur Begrifflichkeit des gemeinsamen Haushalts die Definition in § 2 Absatz 2.
2. für Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister oder für Personen zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht,	Im Verwandtschaftsverhältnis in gerader Linie stehen Eltern und ihre Kinder zueinander, Großeltern und ihre Enkelkinder und so fort. Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sind solche im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes. Nichteheliche bzw. nicht-verpartnerte Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten fallen unter den Begriff der Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft .
	Das Abstandsgebot gilt nicht für Personen zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht. Diese Personen dürfen sich dementsprechend auch gemeinsam an öffentlichen Orten aufhalten. Ein Umgangsrechtsverhältnis besteht grundsätzlich zwischen minderjährigen Kindern und ihren Eltern gem. § 1684 Absatz 1 BGB. Daneben kommt auch ein Umgangsrecht zwischen minderjährigen Personen und anderen Personen in Betracht, insbesondere zu Großeltern und Geschwistern, vgl. §§ 1685, 1686a BGB. Der Aufenthalt an öffentlichen Orten von minderjährigen Personen mit Personen, die sich auf ein Umgangs- oder Sorgerecht berufen, sollte, sofern der Vortrag schlüssig ist, ohne weitere Nachprüfungen toleriert und nicht geahndet werden. Gruppen, bei denen alle Personen mit allen übrigen Personen im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 verbunden sind, sind nicht an die Personenzahlbegrenzung von 10 Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 gebunden.

- bei Zusammenkünften mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts,
- bei Zusammenkünften mit bis zu zehn Personen oder

 wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Bei Zusammenkünften mit den Angehörigen eines weiteren Haushaltes kann die Anzahl von 10 Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 überschritten werden.

Unter einer **Zusammenkunft mit bis zu 10 Personen** ist das gezielte Zusammenkommen von Personen zu verstehen. Zufällige und unbeabsichtigte Begegnungen fallen nicht unter diese Begrifflichkeit. So ist beispielsweise im Park von fremden Personen weiterhin Abstand zu halten, auch wenn hier weniger als 10 Personen zusammentreffen. Das Zusammensitzen von 10 Personen – beispielsweise beim gemeinsamen Kino- oder Theaterbesuch – ist dagegen ohne Mindestabstand zulässig.

Kommt es an bestimmten Örtlichkeiten zu Menschenansammlungen, im Rahmen derer der Mindestabstand nicht mehr eingehalten werden kann (beispielsweise auf der Sternschanze vor Gaststätten und beim sogenannten Cornern), kann sich nicht darauf berufen werden, dass die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Jede Person hat die tatsächliche Möglichkeit den Abstand einzuhalten, indem sie aus der Menschenansammlung heraustritt und gegebenenfalls die Örtlichkeit verlässt.

§ 4 Kontaktbeschränkung

- (1) Der gemeinsame Aufenthalt von Personen an öffentlichen Orten ist gestattet:
 - in den in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannten Fällen,
 - für die Berufsausübung im Sinne des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes, soweit diese nicht gesondert eingeschränkt ist,
 - 3. für die Wahrnehmung der Aufgaben oder des Dienstes als Mitglied der Bürgerschaft, als Mitglied des Senats, als Mitglied des Verfassungsgerichts, als Mitglied eines Verfassungsorgans des Bundes oder anderer Länder, als Beamtin oder Beamter, als Richterin oder Richter, als Mitglied einer Bezirksversammlung oder Deputation einer Behörde oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Gremien, als Mitglied des diplomatischen oder konsularischen Corps sowie für die Wahrnehmung von Aufgaben im Öffentlichen Dienst oder als Organ der Rechtspflege,
 - 4. im Rahmen der Mitwirkung bei der Bewältigung der aktuellen Infektionslage entsprechend der Mitwirkung beim Katastrophenschutz im Sinne von § 3 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 16. Januar 1978 (HmbGVBI. S. 31), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBI. S. 90),
 - 5. in Krankenhäusern, medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen, ärztlichen Praxen, Einrichtungen der Anschlussheilbehandlung sowie sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens, Einrichtungen von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe sowie der Kinderund Jugendhilfe, Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, sozialen Hilfsund Beratungseinrichtungen sowie veterinärmedizinischen Einrichtungen;

§ 4 gilt auch in den weiteren Teilen der Verordnung, sofern ein öffentlicher Ort betroffen ist und keine abweichende Regelung getroffen wurde.

Berufsausübung meint die Betätigung am Arbeitsplatz oder an der Ausbildungsstätte und umfasst auch die berufliche Betätigung an anderen Orten, wie z.B. in angemieteten Besprechungsräumen.

Über diese Ausnahmeregelung wird sichergestellt, dass die für das Zusammenleben in der Stadt erforderlichen Entscheidungen weiterhin getroffen werden können.

Öffentlich-rechtliche Gremien sind in einer Rechtsnorm vorgesehene oder durch Beschluss gebildete Organe einer öffentlich-rechtlichen Institution in der Regel mit Entscheidungs- oder Entscheidungsvorbereitungsfunktion.

Die Ausschüsse der Bezirksversammlung stellen öffentlichrechtliche Gremien im Sinne dieser Vorschrift dar.

Der Begriff der Einrichtungen des Gesundheitswesens umfasst alle Einrichtungen und Tätigkeiten, deren Hauptzweck darin besteht, im weitesten Sinne der Gesundheit eines einzelnen Menschen oder der Allgemeinheit zu dienen. Dies umfasst Tätigkeiten, die die Beseitigung oder Besserung eines krankhaften Zustandes oder die Pflege eines pflegebedürftigen Menschen bezwecken oder die die Gesundheit Einzelner oder der Allgemeinheit in anderer Weise vor unmittelbar drohenden Gefahren schützen. Damit werden z.B. Einrichtungen von Hebammen, Krankenschwestern / - pflegern, Logopäden, Physiotherapeuten, Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten usw. erfasst. Die der Gesundheit

soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist,

dienende Tätigkeit muss den Hauptzweck der Einrichtung darstellen. Einrichtungen, die in Bereichen tätig sind, die eine gesunde Lebensführung im Allgemeinen betreffen, wie z.B. Fitnesstraining oder Yoga-Studios, sind nicht als Einrichtung des Gesundheitswesens im Sinne dieser Verordnung zu qualifizieren.

Hilfs- und Beratungseinrichtungen sind insbesondere Einrichtungen von Trägern der freien oder kirchlichen Wohlfahrtspflege (z.B. Schwangerenberatung), Stadtteilbüros oder spezialisierte Beratungseinrichtungen wie Einrichtungen zur Schuldnerberatung.

- 6. in Gerichten und Behörden oder bei anderen Hoheitsträgern sowie in anderen Stellen oder Einrichtungen, die öffentlichrechtliche Aufgaben wahrnehmen; soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind oder diese nicht für den Zutritt durch Nichtbedienstete gesperrt sind,
- 7. für die Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
- wenn dieser im Zusammenhang mit der Betreuung und Versorgung von hilfebedürftigen Personen steht, soweit Betreuung und Versorgung nicht anders möglich und nicht gesondert eingeschränkt sind,
- 9. wenn dieser im Zusammenhang mit dem Besuch von Schulen, Kindertagesstätten, Einrichtungen der Jugendhilfe oder anderen Betreuungseinrichtungen einschließlich der privat organisierten Betreuung in Kleingruppen sowie der Begleitung von Kindern und Jugendlichen zu und ihrer Abholung von diesen Einrichtungen steht; soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist,
- 10. bei Veranstaltungen nach Maßgabe von § 9 oder § 11,
- 11. bei Versammlungen nach Maßgabe von § 10,
- 12. bei der Nutzung von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten, nach

Maßgabe von § 5 sowie der jeweils in dieser Verordnung vorgeschriebenen besonderen Vorgaben,

- 13. im öffentlichen Personenverkehr nach Maßgabe von § 12,
- 14. beim Sport, Bade- und Saunabetrieb nach Maßgabe von § 20 und
- 15. in staatlichen, privaten und konfessionellen Hochschulen nach § 22 einschließlich ihrer Einrichtungen.

Die Berufsakademie Hamburg fällt unter den Hochschulbegriff dieser Verordnung.

Gremiensitzungen der Organe der Studierendenschaft sind möglich. Schutz- und Hygienevorschriften, insbesondere Abstandsregeln, sind zu beachten. Es wird daran appelliert, dass – soweit dies nicht bereits praktiziert wird – auch diese Gremien verstärkt die Möglichkeiten nutzen, um physische Kontakte zu vermeiden (Umlaufbeschlüsse, Telefon- oder Videokonferenzen, etc.).

Auf Satz 1 Nummern 2 bis 9 findet das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 keine Anwendung. Für die in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Personen gilt das Abstandsgebot bereits nicht aufgrund von § 3 Absatz 2 Satz 2.

Auf Satz 1 Nummern 2 bis 9 findet § 9 keine Anwendung Da in den in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 9 genannten Fällen § 9 keine Anwendung findet, dürfen in diesen Fällen Veranstaltungen stattfinden, ohne dass die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 einzuhalten sind.

(2) Von Absatz 1 abweichende gemeinsame Aufenthalte von Personen an öffentlichen Orten sind untersagt (Kontaktbeschränkung).

Teil 3 Allgemeine Vorgaben

§ 5 Allgemeine Hygienevorgaben

(1) Bei der Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei dem Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten, gelten die nachfolgenden Vorgaben zur Verringerung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (allgemeine Hygienevorgaben):

§ 5 gilt auch für Veranstaltungen und alle für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angebote, die in der Verordnung gesondert normiert sind, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde. Dies gilt auch dann, wenn Veranstaltungen nicht an öffentlichen Orten stattfinden.

- anwesende Personen müssen das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten;
 - § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend;
- der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können;

Die Personengruppen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 sind untereinander nicht zur Einhaltung des Abstandsgebots verpflichtet.

In den in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 9 genannten Fällen besteht keine Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots.

Die Anzahl der sich auf der zur Verfügung stehenden Fläche befindlichen Personen ist abhängig von der jeweiligen Fläche und der konkreten Nutzung zu beschränken. Entscheidend sind hier die örtlichen Verhältnisse im Einzelfall. Es kann erforderlich sein, dass eine maximale Obergrenze von Besuchern festgeschrieben wird. Ist zu erwarten, dass die Besucher sich in bestimmten Räumen oder Orten aufstauen, kann sich die Beschränkung auch lediglich auf einzelne Räume beziehen. Damit die anwesenden Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können, kann für Veranstaltungen oder Einrichtungen ohne feste Sitzplätze als Richtgröße für ein angemessenes Verhältnis 10 Quadratmeter Fläche pro Person angenommen werden (einschließlich Personal).

Der Zugang für Personen ist entsprechend zu überwachen. Erforderlichenfalls müssen Zutrittsbeschränkungen veranlasst und kontrolliert werden. Um unkontrollierte Ansammlungen zu vermeiden, bietet es sich im Einzelfall gegebenenfalls an, den Zugang durch vorherige Terminvergaben zu beschränken.

 Personen mit den Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht gestattet; Unter den Begriff der akuten Atemwegserkrankungen fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. **Symptome** hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar

grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig. 4. bei Bildung von Warteschlangen ist durch Geeignete Vorkehrungen können etwa darin bestehen, geeignete technische oder Markierungen am Boden im Zulauf zu den organisatorische Vorkehrungen zu Kassenarbeitsplätzen mit einem Mindestabstand von 1,50 gewährleisten, dass Personen das Metern als Orientierungshilfe für die Nutzerinnen und Nutzer Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 anzubringen. einhalten können; 5. in geschlossenen Räumen ist die Für das Waschen der Hände ist Wasser und Seife zur Möglichkeit zum Waschen oder Verfügung zu stellen. Alternativ kann Desinfizieren der Hände bereitzustellen; Händedesinfektionsmittel angeboten werden. Ein **geschlossener Raum** liegt vor, wenn die Örtlichkeit durch Seitenwände und eine Überdachung umschlossen ist und so der Luftaustausch – insbesondere im Vergleich zu Örtlichkeiten im Freien – eingeschränkt ist. häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen; In welchen Intervallen die Lüftung – also die Frischluftzufuhr 7. in geschlossenen Räumen ist eine und der Luftaustausch – stattzufinden hat, ist abhängig von ausreichende Lüftung, die das der Raumgröße, der Anzahl der anwesenden Personen und Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten. der konkreten Nutzung der Räume. Die Einhaltung der Vorgaben nach Satz 1 ist durch geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Auf die Anforderungen nach Satz 1 Nummern 1 und 3 sind anwesende Personen durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise aufmerksam zu machen. (2) Für alle Beschäftigten sind die allgemeinen Vergleichen Sie hierzu bitte: Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen https://www.hamburg.de/arbeitsschutz/13906920/ Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers coronavirus-arbeitsschutz/ umzusetzen. Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten.

(3) Weitergehende Anordnungen der zuständigen

Behörden bleiben unberührt.

§ 6 Schutzkonzepte	
(1) Soweit in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass ein in Textform dokumentiertes Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Schutzkonzept) zu erstellen ist, sind in diesem geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie zur Einhaltung der Vorgaben, die im Übrigen ergänzend nach dieser Verordnung für die Veranstaltung, die Einrichtung, den Gewerbebetrieb, den Geschäftsraum, das Ladenlokal oder das Angebot gelten, darzulegen.	Ein Schutzkonzept ist nur zu erstellen, soweit dies in anderen Vorschriften dieser Verordnung normiert wird. Ein Schutzkonzept wird immer dort gefordert, wo eine erhöhte epidemiologische Gefahr vorliegt, die es insofern erforderlich macht, dass sich der Verantwortliche intensiver mit den Gefahren auseinandersetzt und im Anschluss die erforderlichen Maßnahmen trifft und gewährleistet. Die verpflichtete Person muss für die konkrete Veranstaltung, Einrichtung o.Ä. unter Berücksichtigung der Begebenheiten vor Ort ein Schutzkonzept erstellen, aus dem sich ergibt, wie im Einzelfall die Vorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und die weiteren Vorgaben nach dieser Verordnung für die konkrete Einrichtung eingehalten werden. Unter Textform ist die Textform im Sinne des § 126b BGB zu verstehen. Die Daten können digital oder analog vorgelegt werden.
(2) Die Verpflichtete oder der Verpflichtete hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Schutzkonzepts zu treffen.	
 (3) Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Schutzkonzept vorzulegen und über seine Umsetzung Auskunft zu erteilen. (4) Weitergehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt. 	

§ 7 Kontaktdatenerhebung zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten	
 (1) Soweit in dieser Verordnung zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten eine Pflicht zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen (Kontaktdatenerhebung) vorgeschrieben ist, gilt das Folgende: als Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer zu erfassen; die Kontaktdaten sind unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung in Textform zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist); dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können; die Kontaktdaten sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen; die Aufzeichnungen der Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten; die Verwendung der Kontaktdaten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt. 	Diese Kontaktdaten können digital oder analog erfasst werden.
(2) Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung, der Gewerberäume, der Geschäftsräume, der Gaststätte, des Beherbergungsbetriebes oder des Ladenlokals oder von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.	

§ 8 Maskenpflicht

(1) Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist, sind die Personen verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch die Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird (Maskenpflicht). Für die Maskenpflicht gilt:

Als Mund-Nasen-Bedeckung zählt jede Bedeckung vor Mund und Nase, die auf Grund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Das Tragen von chirurgischem Mund-Nasen-Schutz und sogenannte partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2-/FFP3-Maske), die typischerweise im medizinischen Bereich oder in der Pflege vorgesehen sind, wird nicht gefordert. Es genügt ein einfacher Mundschutz oder beispielsweise Mund und Nase durch ein Tuch oder einen Schal abzudecken.

Auch sogenannte **Gesichtsvisiere** werden als Mund-Nasen-Bedeckung akzeptiert, wobei ausdrücklich das Tragen einer direkt an Mund und Nase anliegenden Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen wird. Der Bereich des Arbeitsschutzes ist von dieser Regelung ausgenommen. Hier sind die für den Bereich des Arbeitsschutzes geltenden Vorschriften und Regelungen zu beachten.

Kinder sind bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs von der Tragepflicht befreit;

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit; Personen sind aufgrund einer **Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen** insbesondere dann von der
Maskenpflicht ausgenommen, wenn sie aufgrund von
Vorerkrankungen den erhöhten Atemwiderstand, der durch
das Tragen von einer Mund-Nasen-Bedeckung verursacht
wird, nicht tolerieren können. Der Umstand, dass keine MundNasen-Bedeckung getragen werden kann, ist in geeigneter
Weise glaubhaft zu machen; beispielweise durch die Vorlage
des Schwerbehindertenausweises, einer entsprechenden
ärztlichen Bescheinigung oder eines anderen medizinischen
Dokuments wie eines Allergiker-Passes. An die
Glaubhaftmachung sind keine strengen Anforderungen zu
stellen.

das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist;

die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt, wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen Eine **geeignete technische Vorrichtung** stellt beispielsweise eine Plexiglas-Scheibe dar, soweit sie derart angebracht ist, dass durch sie die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichsam vermindert wird.

durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird. (2) Personen, die entgegen einer aufgrund dieser Personen, die in der Einrichtung, dem Geschäftsraum, dem Verordnung bestehenden Maskenpflicht, eine Einkaufscenter, Ladenlokal oder der Veranstaltungsfläche die Mund-Nasen-Bedeckung nicht tragen, ist der Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, sind aus der Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum entsprechenden Örtlichkeit zu verweisen. oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Unter dem Gelegenheitsverkehr versteht § 46 Dienstleistung oder der Beförderung im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) verschiedene Gelegenheitsverkehr zu verweigern. Fahrtzwecke mit Kraftfahrzeugen, die nicht Linienverkehr darstellen. Zum Gelegenheitsverkehr gehören folgende Arten: ☐ Taxiverkehr, ☐ Mietwagenverkehr, ☐ Ausflugsfahrten mit Personenkraftwagen oder Kraftomnibus, ☐ Mietomnibus, ☐ Ferienziel Reisen

§ 9 Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind Veranstaltungen mit einer Teilnehmeranzahl von mehr als 1000 Personen (Großveranstaltungen) untersagt.

Vergleichen Sie zum Begriff der **Veranstaltung** die Definition in § 2 Absatz 4 Satz 1 und die entsprechenden Auslegungshinweise.

Die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 gelten auch für Veranstaltungen, die in den weiteren Teilen der Verordnung gesondert normiert sind (z.B. solche in kulturellen Einrichtungen gemäß § 18), sofern in diesen Normen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

Die Personenanzahl bezieht sich auf die Anzahl der Besucherinnen und Besucher und beinhaltet nicht die Mitwirkenden und das Personal. Damit soll derjenige Veranstalter, der eine aufwändige Veranstaltung darbietet und viele Ordnungskräfte einsetzt, nicht durch die Reduzierung der Besucheranzahl benachteiligt werden. Personal, welches während einzelner Teile der Veranstaltung keine Funktion hat, soll die Veranstaltungsfläche in dieser Zeit verlassen.

Als **Veranstaltungsfläche** ist die Fläche zu qualifizieren, auf der die Veranstaltung selbst stattfindet und die den Teilnehmenden während der Veranstaltung zur Nutzung zur Verfügung steht. Räume für das Personal oder Ähnliches zählen nicht zur Veranstaltungsfläche.

- (2) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind Veranstaltungen nur zulässig, wenn die Bedingungen in Absatz 3 oder Absatz 4 eingehalten und die folgenden Vorgaben erfüllt werden:
 - die allgemeinen Hygienevorgaben nach §
 5 sind einzuhalten;
 - ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen;
 - es sind Kontaktdaten der
 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach
 Maßgabe von § 7 zu erheben;
 - zwischen Publikum und Bühnen oder Podien, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten;

Unter **Darbietung** ist jede Darbringung eines Vortrages, Schauspiels, Gesangs oder Ähnlichem vor Publikum zu verstehen.

Bei einer **Bühne oder einem Podium** im Sinne dieser Verordnung handelt es sich um ein gegenüber dem Zuschauerraum abgegrenztes Areal, auf dem eine Darbietung dargebracht wird. Eine räumliche Erhöhung gegenüber dem Zuschauerraum ist nicht erforderlich.

5. (aufgehoben)

6. das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt.

Erfasst ist nur das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Wer lediglich im Sitzen die Füße oder andere Gliedmaßen leicht im Takt bewegt, tanzt nicht. Es soll verhindert werden, dass durch die Bewegung der Teilnehmenden beim ausgelassenen Feiern das Abstandsgebot unterschritten wird. Das Tanzen im Rahmen einer Darbietung oder im Rahmen der Ausübung in Tanzschulen ist von dem Verbot nicht erfasst.

Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten §§ 13 und 15 entsprechend.

(3) Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen sind im Freien mit bis zu 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit bis zu 650 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig.

§ 9 Absatz 3 regelt Veranstaltungen **mit festen Sitzplätzen**. Durch die festen Sitzplätze kann die Einhaltung des Abstandsgebotes im Vergleich zu sich bewegenden Teilnehmenden besser sichergestellt werden. Außerdem wird die Zahl der Interaktionen zwischen den Teilnehmenden reduziert. Bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen kann es sich z.B. um Fachvorträge oder Theatervorstellungen handeln.

Eine Veranstaltung mit festen Sitzplätzen liegt vor, wenn die Teilnehmenden sich auf fest zugeordneten Sitzplätzen befinden und diese höchstens kurzzeitig verlassen, beispielsweise um die Sanitärräume aufzusuchen. Die Teilnehmenden müssen ihre Sitzplätze vor Beginn der Veranstaltung einnehmen und dürfen diese nicht mehr wechseln. Der Veranstalter muss jedoch nicht zwingend im Vorwege jedem Teilnehmenden einen bestimmten Platz zuordnen. Eine Veranstaltung ist dann nicht mehr als Veranstaltung mit festen Sitzplätzen zu qualifizieren, wenn für die Teilnehmenden zwar auch individualisierte Sitzplätze zur Verfügung stehen, aber die Teilnehmenden die Sitzplätze aufgrund der Gestaltung der Veranstaltung nicht nur kurzzeitig verlassen (z.B. Hochzeitsfeier).

Für das Kriterium im Freien ist erforderlich, dass es sich nach dem Gesamteindruck um einen Ort im Freien handelt, der nicht umschlossen ist und dadurch – insbesondere im Vergleich zu geschlossenen Räumen – mit einem starken Luftaustausch zu rechnen ist. Dabei ist es in der Regel unschädlich, wenn der Veranstaltungsort entweder Seitenwände oder eine Überdachung hat. Es bedarf einer Betrachtung im Einzelfall. Findet die Veranstaltung teilweise in geschlossenen Räumen und teilweise im Freien statt, so finden die Regelungen für geschlossene Räume Anwendung.

Bei Veranstaltungen mit über 200
Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind im
Schutzkonzept gemäß § 6 die Anordnung der
festen Sitzplätze, der Zugang und Abgang des
Publikums, die Belüftung, die sanitären
Einrichtungen sowie die allgemeinen

Es muss insbesondere auch dargelegt werden, wie im Rahmen des **Zu- und Abgangs des Publikums** das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 eingehalten werden kann.

hygienischen Vorkehrungen detailliert	
darzulegen.	
(4) Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze sind im Freien mit bis zu 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig.	§ 9 Absatz 4 regelt Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze . Hiervon erfasst werden beispielsweise Feste, Empfänge oder Exkursionen. Auch politische Veranstaltungen im Freien – wie beispielsweise politische Radtouren oder Stadtteilrundgänge – sind als Veranstaltung ohne feste Sitzplätze im Freien zu qualifizieren und nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 und 4 zulässig.
	Bitte beachten Sie, dass Messen, Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung, Spezialmärkte, Jahrmärkte im Sinne der Gewerbeordnung und Wochenmärkte in § 13 gesondert geregelt sind. Die allgemeinen Vorgaben des § 9 finden insoweit keine Anwendung.
Erfolgt während der Veranstaltung oder in den Pausen ein Alkoholausschank, reduziert sich die Anzahl der zulässigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer jeweils um die Hälfte.	Vergleichen Sie zu den Begrifflichkeiten feste Sitzplätze und im Freien die Auslegungshinweise zu § 9 Absatz 3.
(5) Veranstaltungen und Feierlichkeiten im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum sind mit bis zu 25 Personen zulässig. Dabei wird empfohlen, die körperlichen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten. Im Übrigen findet diese Verordnung im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum keine Anwendung.	Bei dem dazugehörigen befriedeten Besitztum handelt es sich insbesondere um Gärten von Wohnhäusern.
(6) Für die öffentliche Vorführung von Filmen oder die Darbietung von Live-Veranstaltungen vor Besucherinnen und Besuchern in geschlossenen Personenkraftwagen unter freiem Himmel finden die Absätze 1, 3 und 4 sowie Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 keine Anwendung.	
(7) In besonders gelagerten Einzelfällen kann abweichend von den Absätzen 1 und 3 für Veranstaltungen auf Antrag durch die zuständige Behörde eine höhere Teilnehmerzahl genehmigt werden, wenn die Veranstaltung an einem Veranstaltungsort ohne geschlossene Dachkonstruktion mit festen Sitzplätzen stattfindet, der über gesicherte Zu- und Abgänge und eine unbegrenzte Frischluftzufuhr verfügt, insbesondere in Stadien mit 10.000 oder mehr	Zur Definition feste Sitzplätze siehe § 9 Absatz 3. Es muss insbesondere dargelegt werden, wie im Rahmen des Zu- und Abgangs des Publikums das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 eingehalten werden kann. Mit dem § 9 Absatz 7 wird die Möglichkeit geschaffen, dass die zuständige Behörde in bestimmten Fällen mehr als 1.000 Teilnehmer bei einer Veranstaltung zulassen kann. Bei der infektionsschutzrechtlich gebotenen restriktiven Auslegung

Sitzplätzen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 vorlegt, in dem insbesondere die Anordnung der Sitzplätze, der Zu- und Abgang des Publikums, die sanitären Einrichtungen sowie die allgemeinen hygienischen Vorkehrungen detailliert dargelegt werden, und die Veranstaltung unter Berücksichtigung des Schutzkonzeptes unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar ist. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist unzulässig. Die Genehmigung kann mit Auflagen zum Infektionsschutz versehen werden. Als Auflagen können insbesondere Bestimmungen zur Belegung vorhandener Sitzplätze sowie Bestimmungen zur räumlichen Aufstellung und Belegung von Sitzplätzen, die gesondert für die Veranstaltung eingerichtet werden, festgesetzt werden.

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigung derart verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist.

der Ausnahmemöglichkeit ist zu beachten, dass eine solche nur in besonders begründeten Einzelfällen in Frage kommt. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter muss ein besonderes Schutzkonzept vorlegen und die Veranstaltung darf nur an oder in einem dafür geeigneten Veranstaltungsort stattfinden, der insbesondere über feste Sitzplätze und eine unbegrenzte Frischluftzufuhr verfügt. Regelmäßig können diese Bedingungen in Stadien mit 10.000 oder mehr Sitzplätzen erfüllt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Belegung der Sitzplätze das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einzuhalten ist. Eine volle Auslastung von Stadien ist damit nicht möglich.

Um die Infektionsgefahr weiter zu reduzieren, kann die Genehmigung mit Auflagen versehen werden. Der Ausschank von Alkohol ist generell unzulässig.

Die Regelung des § 9 Absatz 7 bietet Veranstalterinnen und Veranstaltern eine gewisse Planungssicherheit, dass bei einem beherrschbaren Infektionsgeschehen nach § 9 Absatz 7 genehmigte Veranstaltungen stattfinden können. Aufgrund des weiterhin dynamischen Infektionsgeschehens wird mit dem ausdrücklich normierten Widerrufsvorbehalt allerdings klargestellt, dass dem Infektionsschutz jederzeit vorrangig Rechnung zu tragen ist.

Mit dem Widerrufsvorbehalt kann die zuständige Behörde auch angemessen auf die epidemiologische Lage reagieren. So kann bei der Bewertung der epidemiologischen Lage, neben den aktuellen Fallzahlen, der Reproduktionszahl und der Auslastung des Gesundheitssystems, beispielsweise auch berücksichtigt werden, ob ein erhöhtes Infektionsgeschehen eindeutig auf ein lokal abgrenzbares Cluster zurückzuführen ist, oder die Fallzahlen insgesamt, ohne lokalisierbares Ausbruchsgeschehen, ansteigen.

Wird die Genehmigung widerrufen, stehen den Betroffenen keine Entschädigungsansprüche zu, da der Widerrufsvorbehalt durch diese Verordnung zugelassen ist, vgl. §§ 49 Absätze 2 Satz 1 Nummer 2 und 6 Satz 1 HmbVwVfG.

Die für Gesundheit zuständige Behörde ist im Genehmigungsverfahren zwingend zu beteiligen.

Die für Gesundheit zuständige Behörde ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Vorgaben von Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 und 6 und Absatz 2 Satz 2 einzuhalten sind.

§ 10 Versammlungen

(1) Für öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, die nicht auf die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 4 beschränkt sind, gelten die folgenden Vorgaben:

- Versammlungen unter freiem Himmel sind der zuständigen Behörde 48 Stunden vor der Bekanntgabe anzuzeigen; für Eilversammlungen unter freiem Himmel beträgt die Anzeigefrist 24 Stunden vor der Durchführung;
- die allgemeinen Hygienevorgaben nach §
 5 Absatz 1 sind einzuhalten; auf
 Versammlungen unter freiem Himmel
 findet § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 bis
 7 sowie Satz 3 keine Anwendung;
- 3. die Versammlungsleitung hat auf Anforderung der Versammlungsbehörde ein Schutzkonzept nach Maßgabe des § 6 zu erstellen, das im Falle einer nach Nummer 1 erforderlichen Anzeige der zuständigen Behörde vorzulegen ist.

Die Versammlungsbehörde beziehungsweise die vor Ort tätige Polizei kann eine Versammlung nach Satz 1 zum Zweck der Verhütung und Bekämpfung des Coronavirus verbieten oder mit bestimmten Auflagen, insbesondere zu Teilnehmerzahl, Ort, Dauer und Art der Durchführung, versehen

(2) Versammlungen unter freiem Himmel in Form von Aufzügen, soweit sich diese nicht auf die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 4 beschränken, sowie Versammlungen unter freiem Himmel mit über 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit über 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind grundsätzlich untersagt;

sie werden im Ausnahmefall von der Versammlungsbehörde auf Antrag und unter Beachtung des versammlungsrechtlichen Kooperationsgebots zugelassen, wenn dies aus nfektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Versammlungen gem. § 10 sind Versammlungen im Sinne des Artikels 8 Grundgesetz, d.h. örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

Auf § 10 finden die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 keine Anwendung.

Der **Aufzug** ist ein Unterfall der Versammlung. Er ist eine sich fortbewegende Versammlung unter freiem Himmel zur Kundgabe einer kollektiven Meinung.

Auf Antrag werden für Versammlungen nach § 10 Absatz 2 1. Halbsatz im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilt, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Der **Antrag** ist schriftlich, mündlich oder konkludent an die zuständige Versammlungsbehörde zu richten. Bei Fragen zur

Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere zu Teilnehmerzahl, Ort, Dauer und Art der Durchführung der Versammlung.

infektionsschutzrechtlichen Vertretbarkeit ist die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration zu beteiligen.

(3) Die Polizei kann eine Versammlung unter freiem Himmel auflösen, wenn sie nicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 angezeigt ist, wenn von den Angaben der Anzeige abgewichen wird, die in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Anforderungen oder die nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 erlassenen Auflagen nicht eingehalten werden, im Fall des Absatzes 2 keine Ausnahmegenehmigung vorliegt oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 Satz 2 gegeben sind. Sobald eine Versammlung nach Satz 1 für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich sofort zu entfernen. Die Polizei kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die infektionsschutzrechtliche Auflagen nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 2 beziehungsweise die Hygienevorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 trotz Aufforderung nicht einhalten, von der Versammlung ausschließen

(4) Das Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

(5) Für den Betrieb von Informationsständen politischer Parteien, gemeinnütziger Vereine und gemeinnützige Verbänden auf öffentlichen Wegen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 und 6 sowie Sätze 2 und 3. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Die Informationsstände sind unzulässig, wenn der verbleibende Verkehrsraum durch sie derart eingeengt wird, dass das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 nicht eingehalten werden kann. Die Vorschriften des Hamburgisches Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBI. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 HmbGVBI. S. 361), bleiben unberührt.

(6) Für Versammlungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, Versammlungen gemäß § 9 des Parteiengesetzes in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBI. I S. 150), zuletzt geändert am 10. Juli 2018 (BGBI. I S. 1116), sowie Versammlungen und Zusammenkünfte der Organe von Vereinen, Stiftungen, Personen- und Kapitalgesellschaften und vergleichbarer

Der Begriff der **Versammlung** ist in Absatz 6 nicht im Sinne des Versammlungsrechts zu verstehen, sondern im weiteren Sinne als physische Zusammenkunft von Personen zu einem bestimmten gemeinsamen Zweck.

Versammlungen, die gesetzlich vorgeschrieben sind, sind Zusammenkünfte von Personen, die aufgrund der Vorgaben des Landes- oder Bundesrechts abzuhalten sind, (so zum

personeller Gremien gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5.

Beispiel Versammlungen einer

Wohnungseigentümergemeinschaft), ohne dass diese jedoch eine besondere Organisationsform aufweisen müssen.

Ferner sind nach der Vorschrift alle Versammlungen und Zusammenkünfte der Organe von Vereinen, Stiftungen, Personen- oder Kapitalgesellschaften gestattet.

Durch den Begriff der vergleichbaren personellen Gremien werden die Zusammenkünfte solcher Personengruppierungen erfasst, die zwar nicht formell und institutionell verfasst sind, die sich jedoch nach ihrem Organisationsgrad und ihrer Übung regelmäßig treffen und zu bestimmten Themen austauschen (so insbesondere Baugemeinschaften in Gründung, Gesellschaften und Vereine in Gründung, gewerkschaftliche Gremien und sonstige spezielle Interessengemeinschaften).

Ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben.

Teil 4 Bereichsspezifische Vorgaben	
§ 11 Religiöse Veranstaltungen	
Für religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen oder Synagogen sowie religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in den Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie entsprechende Veranstaltungen unter freiem Himmel gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen.	Religiöse Veranstaltungen sind organisierte Ereignisse religiöser Art, bei der sich eine Vielzahl von Gläubigen zusammenfindet, wie z.B. Gottesdienste.
§ 9 Absätze 1 bis 4 findet keine Anwendung.	Auf religiöse Veranstaltungen finden die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 Absätze 1 bis 4 keine Anwendung.

§ 12 Öffentlicher Personenverkehr

Bei der Nutzung von Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs (§ 2 Absatz 3) gilt für die Fahrgäste, Fluggäste, Besucherinnen und Besucher die Maskenpflicht nach Maßgabe von § Vergleichen Sie zur Begrifflichkeit des öffentlichen Personenverkehrs die Definition in § 2 Absatz 3 und die entsprechenden Auslegungshinweise.

Die Maskenpflicht richtet sich an Fahr- bzw. Fluggäste und Besucherinnen und Besucher. Das Fahrpersonal ist von der Maskenpflicht nach der Eindämmungsverordnung lediglich in den in § 12 Satz 2 ausdrücklich genannten Fällen der Beförderung mit Personenkraftwagen wie z.B. Taxen und Mietwagen ohne besondere Vorrichtungen zur Verhinderung von Tröpcheninfektionen in den Fahrzeugen umfasst. Im Übrigen ist der Schutz der Beschäftigten durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsschutzes gesondert herzustellen (beispielsweise durch Trennvorrichtungen). Vergleichen Sie hierzu bitte:

https://www.hamburg.de/arbeitsschutz/13906920/coronavirus-arbeitsschutz/

Wird der öffentliche Personenverkehr mit
Personenkraftwagen durchgeführt, gilt die
Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8 auch für
das Fahrpersonal, soweit im Fahrzeug keine
anderen Vorrichtungen zur Verhinderung einer

Andere Vorrichtungen zur Verringerung der Ausbreitung
übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel sind beispielsweise im
Taxi bzw. Mietwagen zwischen Fahrpersonal und Kundschaft
angebrachte Trennvorrichtungen.

Tröpfcheninfektion vorhanden sind.

Das Abstandsgebot nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 gilt, soweit die räumlichen Verhältnisse es

Personen mit den Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht gestattet; dies gilt nicht im Rettungsdienst nach den Vorschriften des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBI. S. 367), geändert am 12. Juni 2020 (HmbGVBI. S. 331).

zulassen.

Im Übrigen findet § 5 keine Anwendung. Die Betreiberinnen und Betreiber von Fahrzeugen und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs haben deren Nutzerinnen und Nutzer durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise sowie durch mündliche Ermahnungen bei Nichtbeachtung im Einzelfall zur Einhaltung der vorgenannten Pflichten aufzufordern. Sie sind im Übrigen berechtigt, im

Unter den Begriff der akuten Atemwegserkrankungen fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.

Fall der Nichtbefolgung die Beförderung abzulehnen; das Fahrpersonal im Gelegenheitsverkehr ist hierzu verpflichtet.

Im Verkehr mit Reisebussen -Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach §§ 48 und 49 des Personenbeförderungsgesetz in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBI. I S. 1691), zuletzt geändert am 3. März 2020 (BGBI. I S. 433, 434), - sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben.

Satz 8 gilt nicht für Beförderungen durch oder für Schulträger.

Zur Definition Gelegenheitsverkehr siehe § 8 Absatz 2.

Die Kontaktdaten sind nur zu erheben, sofern es sich um Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen nach § 48 Personenbeförderungsgesetz (Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen) oder § 49 Personenbeförderungsgesetz (Verkehr mit Mietomnibussen) handelt. Personenfernverkehr mit Kraftomnibussen ist Linienverkehr und wird von dieser Regelung nicht erfasst.

Im Rahmen der Schülerbeförderung sind keine Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer zu erfassen, da diese ohnehin bekannt sind.

§ 13 Verkaufsstellen, Ladenlokale, Messen und Märkte

(1) In allen Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken, Sanitätshäusern, Banken und Sparkassen sowie Pfandhäusern und bei deren öffentlichen Pfandversteigerungen, bei sonstigen Versteigerungen, in Poststellen, im Großhandel, bei Wanderlagern, auf Messen, auf Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung, auf Spezialmärkten, auf Jahrmärkten im Sinne der Gewerbeordnung und an den Verkaufsständen auf Wochenmärkten gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie für die anwesenden Kundinnen und Kunden eine Maskenpflicht nach § 8. Für gastronomische Angebote gilt § 15 entsprechend. § 9 findet keine Anwendung.

Verkaufsstellen sind nach § 2 Absatz 1 Hamburgisches Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz) insbesondere Ladengeschäfte aller Art vom Fachhandel bis zu Kaufhäusern, aber auch sonstige Verkaufsstände und -buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen gewerblicher Art, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden.

Ein **Wanderlager** liegt vor, wenn der Gewerbetreibende außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung und außerhalb einer Messe, Ausstellung oder eines Marktes von einer festen Verkaufsstätte vorübergehend Waren oder Dienstleistungen vertreibt.

Zu den **Jahrmärkten** gehören auch die sogenannten gewerblichen Flohmärkte.

Die Begrifflichkeit **an den Verkaufsständen des Wochenmarkts** erfasst den in unmittelbarer Umgebung zum Verkaufsstand liegenden Bereich, in dem üblicherweise die Verkaufstätigkeiten stattfinden.

Für Veranstaltungen die ihrem Wesen nach mit den in § 13 genannten Messen, Ausstellungen, Spezialmärkten und Jahrmärkten im Sinne der Gewerbeordnung vergleichbar sind (vergleichbare Veranstaltungen), gelten die Vorgaben des § 13. Von einer vergleichbaren Veranstaltung ist auszugehen, wenn mit der Veranstaltung ein aus volkswirtschaftlicher Sicht wichtiges Ziel verfolgt wird (z.B. Jobmesse) und folgende Kriterien kumulativ vorliegen:

- eine Vielzahl von Ausstellern errichtet Stände, an denen sie ihr Angebot (bspw. Waren, Dienstleistungen, Jobangebote) ausstellen, anbieten und darüber informieren,
- es gibt kein einheitliches Veranstaltungsgeschehen, auf das sich alle Teilnehmer konzentrieren (wie bspw. im Theater), sondern ein über die gesamte Veranstaltungsfläche verteiltes Geschehen - die Veranstaltungsteilnehmer halten sich daher nie alle zur gleichen Zeit in einem Bereich der Veranstaltungsfläche auf und
- das Veranstaltungsgeschehen ist durch ein ständiges Kommen und Gehen geprägt.

Volksfeste sind keine vergleichbaren Veranstaltungen in diesem Sinne.

Die Maskenpflicht richtet sich an den Kundenkreis und nicht an das Verkaufspersonal. Der Schutz der Beschäftigten ist durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsschutzes gesondert herzustellen (beispielsweise durch Schutzvorrichtungen an den Kassen). Vergleichen Sie hierzu bitte:

https://www.hamburg.de/arbeitsschutz/13906920/coronavirus-arbeitsschutz/

Die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 finden keine Anwendung.

(2) Auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufscentern oder Einkaufsmeilen gilt für die anwesenden Kundinnen und Kunden eine Maskenpflicht nach § 8.

Unter den Begriff des **Einkaufscentrums** fallen neben den typischen Einkaufszentren auch größere Einkaufsbereiche in Bahnhöfen (beispielsweise die Wandelhalle im Hauptbahnhof) oder die größeren Einkaufsbereiche in den Terminals oder der Plaza des Flughafens. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen beginnt ab Eintritt in das Einkaufscenter oder die Einkaufsmeile.

Die Maskenpflicht richtet sich an den Kundenkreis und nicht an das Verkaufspersonal. Der Schutz der Beschäftigten ist durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsschutzes gesondert herzustellen (beispielsweise durch Schutzvorrichtungen an den Kassen). Vergleichen Sie hierzu bitte:

https://www.hamburg.de/arbeitsschutz/13906920/coronavirus-arbeitsschutz/

Offene Verkaufsstände sind unzulässig, wenn der verbleibende Verkehrsraum durch sie eingeengt wird und das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 nicht eingehalten werden kann. Für gastronomische Angebote gilt § 15 entsprechend.

(3) Die Darreichung von Lebensmittelproben zum Direktverzehr sowie die Darreichung von unverpackten Kosmetika in Form von Testern sind untersagt.

(4) Die Polizei kann den Verkauf von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen an bestimmten Orten untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt. Das Verbot ist auf den Zeitraum bis 6 Uhr des jeweils folgenden Tages zu befristen.

Die Begrifflichkeit **bestimmte Orte** erfasst sowohl einzelne Stellen als auch kleine Gebiete in Form von mehreren zusammenhängenden Straßenzügen.

Das Verbot steht im pflichtgemäßen Ermessen der Polizei. Als ermessenslenkende Kriterien dienen infektionsschutzrechtliche Erwägungen.

Maßgeblich ist, ob durch das Verbot voraussichtlich weitere Verstöße gegen §§ 3 und 4 Absatz 2 verhindert werden können und kein milderes, aber ebenso effektives Mittel zur Verfügung steht. Kommt es beispielsweise vermehrt zu Verstößen gegen §§ 3 und 4 Absatz 2, weil sich verschiedene Personengruppen an bestimmten Orten ansammeln, um dort Alkohol zu kaufen und diesen gemeinsam in unmittelbarer Umgebung zu konsumieren (sogenanntes Cornern), so kann ein Verbot nach § 13 Absatz 4 erfolgen, wenn andere Maßnahmen, wie etwa gegen einzelne Personen vorzugehen, nicht den gleichen Erfolg versprechen.

§ 14 Dienstleistungen mit Körperkontakt

In Betrieben des Friseurhandwerks und Dienstleistungsbetrieben der Körperpflege gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7. Bei Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege kommt es typischerweise zu engem körperlichen Kontakt während einer nicht unerheblichen Zeitspanne zwischen dem Dienstleistenden und dem Kunden bzw. der Kundin, weshalb die Erbringung nur in den unter § 14 normierten Voraussetzungen zulässig ist. Dies gilt auch für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege in der Wohnung der Kundinnen und Kunden. § 14 regelt die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege am Menschen. Dienstleistungen, die die Körperpflege eines Tieres betreffen, sind von § 14 nicht erfasst.

Soweit keine Vorgaben nach § 5 Absatz 2 Satz 2 vorliegen, ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen.

§ 14a Prostitutionsangebote

(1) Bei dem Betrieb von erlaubnispflichtigen Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2372), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328, 1349), sind folgende Vorgaben einzuhalten: Prostitutionsstätten sind Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden, vgl. § 2 Absatz 4 Prostituiertenschutzgesetz. Surrogate (wie z. B. das Angebot von Sexpuppen) fallen nicht unter das Prostituiertenschutzgesetz. Allein die Nutzung einer Örtlichkeit durch Prostituierte zu Prostitutionszwecken, z.B. einzelnes Zimmer in einem Hotel, macht eine Örtlichkeit nicht zu einer Prostitutionsstätte.

- der Zutritt der Kundinnen und Kunden ist nur nach vorheriger Anmeldung zu gestatten,
- telefonische oder digitale Terminvereinbarung. Ebenfalls zulässig ist die Kundensteuerung vor Ort bspw. über einen Empfang, bei dem speziell auf das Regelwerk innerhalb der Prostitutionsstätte hingewiesen werden soll.

Vorherige Anmeldung bedeutet vorzugsweise eine vorherige

- 2. es sind Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
- die allgemeinen Hygienevorgaben nach §
 5 sind einzuhalten,
- 4. über die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 hinaus sind nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen und Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug), insbesondere solche die Kontakt hatten mit Blut, Ausscheidungen und Sekreten, zu desinfizieren; kann eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sichergestellt werden, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungsweise bei Einmalprodukten zu entsorgen,
- 5. für die Dauer des Aufenthalts in der Prostitutionsstätte gilt für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte im Sinne von § 2 Absatz 2 ProstSchG (Prostituierte) die Maskenplicht nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 8 Absatz 2,

Es besteht auch während der sexuellen Dienstleistung die Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung.

 Alkohol und Substanzen, die die Atemfrequenz erhöhen, dürfen weder angeboten noch konsumiert werden. Zu Substanzen, die die Atemfrequenz erhöhen zählen bspw. Substanzen, die unspezifisch unter dem Begriff Poppers zusammengefasst werden (Poppers bestehen aus Amylnitrit, Isopropylnitrit, Cyclohexylnitrit oder Mischungen daraus) sowie Arzneimittel und Betäubungsmittel (BTM), die die Atemfrequenz erhöhen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Soweit die Prostitutionsstätte über Schwimmbecken, Saunas, Dampfbäder oder Whirlpools verfügt, dürfen diese nach Maßgabe von § 20 Absätze 4 und 4a genutzt werden.

(2) Bei der Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Absatz 7 ProstSchG sind folgende Vorgaben einzuhalten: **Prostitutionsvermittlung** ist die Vermittlung mindestens einer anderen Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten des Betreibers. Dies gilt auch, wenn sich lediglich aus den Umständen ergibt, dass zu den vermittelten Dienstleistungen auch sexuelle Handlungen gehören, vgl. § 2 Absatz 7 Prostituiertenschutzgesetz.

- Prostituierte sowie Kundinnen und Kunden sind nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung zu vermitteln,
- Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung dürfen nicht vermittelt werden; sie sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen; eine vorherige telefonische oder digitale Abklärung ist verpflichtend,
- 3. die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben; die Adresse des Ortes, an der die sexuelle Dienstleistung erbracht wird, ist in die Kontaktdaten aufzunehmen,
- 4. für die Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 Satz 1.

Unter den Begriff der akuten Atemwegserkrankungen fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.

(3) Bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG und der Prostitutionsvermittlung im Sinne von § 2 Absatz 7 ProstSchG außerhalb von erlaubnispflichtigen Prostitutionsstätten im Sinne von § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 ProstSchG sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Eine sexuelle Dienstleistung ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 Prostituiertenschutzgesetz. Spezielle Reglungen finden sich hier in Absatz 4.

- Kundinnen und Kunden sind nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung zu empfangen,
- Kundinnen und Kunden mit
 Symptomen einer akuten
 Atemwegserkrankung ist der Zutritt
 nicht zu gestatten und diese sind von
 der Inanspruchnahme der sexuellen
 Dienstleistung auszuschließen; eine
 vorherige telefonische oder digitale
 Abklärung ist verpflichtend,
- 3. die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben; die Adresse des Ortes, an der die sexuelle Dienstleistung erbracht wird, ist in die Kontaktdaten aufzunehmen,
- für die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände ist Sorge zu tragen,
- nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung im eigenen Wohnraum sind Handtücher, Laken, Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, nsbesondere sind alle Flächen und Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug), insbesondere solche die Kontakt hatten mit Blut, Ausscheidungen und Sekreten, zu desinfizieren; kann eine ausreichende Desinfektion von Gegenständen nicht sichergestellt werden, sind diese personenbezogen oder als Einmalprodukte zu nutzen und anschließend gesondert zu verwahren und zu kennzeichnen beziehungswiese bei Einmalprodukten zu entsorgen,
- 6. für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 Satz 1.

Unter den Begriff der akuten Atemwegserkrankungen fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.

(4) Die im Rahmen dieser Verordnung gestattete Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG darf nur zwischen einer beziehungsweise einem Prostituierten und einer Kundin beziehungsweise einem Kunden stattfinden. Weitere Personen dürfen sich dabei nicht im selben Raum befinden.

Die Erbringung sexueller Dienstleitungen darf nur in einem Eins-zu-eins-Kontakt vollzogen werden.

Mehr als zwei Teilnehmer dürfen nicht an sexuellen Handlungen teilnehmen oder sich in einem Raum befinden. Sogenannte Dreier oder Gruppensex sind damit untersagt.

(5) Betreiberinnen und Betreiber eines im Rahmen dieser Verordnung gestatteten Prostitutionsgewerbes haben ein Schutzkonzept nach Maßgabe des § 6 zur Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2 zu erstellen und bei der für die Erlaubniserteilung für das Prostitutionsgewerbe zuständigen Behörde auf Verlangen einzureichen. Prostituierte einer im Rahmen dieser Verordnung gestatteten Erbringung sexueller Dienstleistungen haben ein Schutzkonzept nach Maßgabe des § 6 zur Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 3 zu erstellen und auf Verlangen bei der für die Anmeldung als Prostituierte oder Prostituierter zuständigen Behörde einzureichen.

Das Schutzkonzept muss jedenfalls die in § 14a Absätze 1 und 2 genannten Vorgaben umfassen, die in die typisch organisatorischen Abläufe des erlaubten Prostitutionsgewerbes (Prostitutionsstätten oder Prostitutionsvermittlung) einzubetten und entsprechend umzusetzen sind.

Die für das Prostitutionsgewerbe zuständige Behörde ist das Fachamt Beratungen, Erlaubnisse und Anmeldung nach dem Prostituiertenschutzgesetz (FA-BEA*Pro im Bezirksamt Altona).

Prostituierte müssen ebenfalls ein individuelles Schutzkonzept vorhalten, solange sie nicht innerhalb eines Prostitutionsgewerbes

(Prostitutionsstätten/Prostitutionsvermittlung) tätig sind.

Prostitutionsveranstaltungen sind für einen offenen Teilnehmerkreis ausgerichtete Veranstaltungen, bei denen von mindestens einer der unmittelbar anwesenden Personen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, vgl. § 2 Absatz 6 Prostituiertenschutzgesetz.

(6) Prostitutionsveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 6 ProstSchG dürfen nicht durchgeführt werden. Prostitutionsfahrzeuge im Sinne von § 2 Absatz 5 ProstSchG dürfen nicht bereitgestellt werden.

> Prostitutionsfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden, vgl. § 2 Absatz 5 Prostituiertenschutzgesetz.

§ 15 Gaststätten und ähnliche Einrichtungen

- (1) Bei dem Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBI. I S. 3418), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBI. I S. 420, 422), sowie von Personalrestaurants, Kantinen sowie Speiselokalen im Beherbergungsgewerbe sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:
 - 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten;
 - es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben;
 - 3. die Sitz- oder Stehplätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände vorhanden sind;
 - 4. es ist sicherzustellen, dass Shishas und andere Wasserpfeifen nur durch jeweils eine Person genutzt werden, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt und die Wasserpfeifen nach jeder Benutzung gereinigt werden.

Satz 1 Nummer 2 ist für den Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen sowie in Speisesälen in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung und in nicht-öffentlichen Kantinen nicht anzuwenden.

(2) Für die Club- oder Gesellschaftsräume von Vereinen, insbesondere von Sport, Kultur- und Heimatvereinen, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Gaststätten mit den besonderen Betriebsarten Tanzlokal oder Diskothek dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Weicht die tatsächliche Betriebsart der Gaststätte von der in der Erlaubnisurkunde bezeichneten Betriebsart ab, so ist die tatsächliche Betriebsart maßgeblich.

Nach dem Gaststättengesetz betreibt ein Gaststättengewerbe, wer im stehenden Gewerbe

- Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
- 2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft),

wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Die 1,5 Meter Abstand müssen zwischen den Gästen, nicht zwischen den Tischen gewährleistet sein. Ohne Abstand bzw. ohne Trennwände dürfen die Personen sitzen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 nicht gilt.

Unter der Begrifflichkeit der **geeigneten Trennwände** sind Vorrichtungen zwischen den Gästen zu verstehen, die die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel bewirken.

Kantinen sind dann **nicht-öffentlich**, wenn die Nutzung durch betriebsfremde Personen nicht ermöglicht wird.

Der Betrieb von Gaststätten mit einer der in § 15 Absatz 3 Satz 1 aufgezählten Betriebsarten ist nicht zulässig. Weicht die tatsächliche Betriebsart der Gaststätte von der in der Erlaubnisurkunde bezeichneten Betriebsart ab, so ist die tatsächliche Betriebsart maßgeblich, vgl. § 15 Absatz 3 Satz 2. Entscheidend ist insbesondere, ob eine Tanzfläche oder Tanzgelegenheit angeboten wird. Letzteres ist in der Regel der Fall, wenn eine Lichtorgel oder andere Lichteffekte und

überdurchschnittlich laute Musikbeschallung gegeben sind. Einrichtungen, soweit in ihnen Tanzlustbarkeiten stattfinden, insbesondere Clubs, Diskotheken und Musikclubs, dürfen darüber hinaus auch nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 nicht für den Publikumsverkehr öffnen.

Ein weiteres Kriterium für die Einstufung ist, für welche Betriebsart nach § 3 Absatz 1 GastG die Erlaubnis zum Betrieb des Gaststättengewerbes erteilt wurde. Kann im Rahmen einer Kontrolle keine Konzession vorgelegt werden, ist nach dem tatsächlichen Gepräge zu entscheiden.

Stellt die Gaststätte ihre Betriebsart glaubhaft um, indem sie etwa den hinteren Raum in der Einrichtung, auf dem sich die Tanzfläche befindet, nicht öffnet, ist der Betrieb nach der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO zulässig. Ob der Betrieb hinsichtlich anderer Rechtsvorschriften zulässig ist, hängt von den konkreten Umständen ab.

Der Grund, dass der Betrieb von Gaststätten mit den in § 15 Absatz 3 Satz 1 aufgezählten Betriebsarten nicht gestattet ist, liegt insbesondere darin begründet, dass bei dem Betrieb von Gaststätten mit den in § 15 Absatz 3 Satz 1 aufgezählten Betriebsarten typischerweise das erforderliche Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 nicht eingehalten werden kann. Die genannten Betriebsarten animieren die Gäste zum Mitmachen oder Tanzen. Damit geht eine deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit einher, dass die Abstandsregeln nicht eingehalten werden.

(4) § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Beherbergung

(1) Bei der Bereitstellung von Übernachtungsangeboten in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in anderen Einrichtungen sind die folgenden Vorgaben einzuhalten: § 16 Absatz 1 bezieht sich nicht allein auf touristische Übernachtungsangebote, sondern auf Übernachtungsangebote allgemein. Der Begriff des **Beherbergungsbetriebs** im Sinne dieser Verordnung umfasst solche Betriebe, die einem wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehende Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

Der Begriff der **anderen Einrichtungen** im Sinne des § 16 Absatz 1 erfasst nicht Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Asylgesetzes, da hier eine Wohnsitznahme aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung des § 47 Asylgesetzes erfolgt sowie Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne des § 53 Asylgesetzes, da auch hier kein privatrechtlicher Überlassungsvertrag zugrunde liegt.

§ 16 Absatz 1 bezieht sich auf Übernachtungsangebote. Andere Nutzungen von Beherbergungsbetrieben sind, soweit sie nicht gesondert eingeschränkt sind, zulässig. Die Anmietung von Räumlichkeiten im Beherbergungsgewerbe zur Durchführung erlaubter Veranstaltungen ist zulässig.

- es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5;
- 2. die Kontaktdaten der Gäste sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben;
- 3. für Schwimmbäder und Whirlpools oder vergleichbare Einrichtungen gilt § 20 Absatz 4 entsprechend; für Saunas und Dampfbäder gilt § 20 Absatz 4a entsprechend,
- 4. Schlafsäle für mehr als vier Personen dürfen nicht bereitgestellt werden;

Die Begrifflichkeit des Schlafsaales für mehr als vier Personen umfasst einen Schlafraum mit mindestens fünf Schlafgelegenheiten, wobei nicht der Raum als Ganzes, sondern die Schlafgelegenheiten einzeln vermietet werden. Schlafsäle in diesem Sinne sind beispielsweise sogenannte Dorms in einem Hostel. Nicht unter den Begriff des Schlafsaales fällt ein Mehrbettzimmer, das nur als Ganzes – etwa durch eine fünf köpfige Familie – gemietet werden kann.

5. Gäste mit touristischem
Aufenthaltszweck haben schriftlich zu
bestätigen, dass sie sich in den
vorangegangenen 14 Tagen nicht in
einem Landkreis oder einer kreisfreien
Stadt aufgehalten haben, in dem oder in
der nach den Veröffentlichungen des
Robert Koch-Instituts die Anzahl der

Unter dem Begriff **touristischer Aufenthaltszweck** sind Urlaubsreisen zur Freizeitgestaltung zu verstehen. Unter dem Begriff **Tourismus** ist in diesem Zusammenhang das Verlassen des üblichen Lebensmittelpunktes und der Aufenthalt an einer anderen Destination zur Freizeitgestaltung insbesondere zum Kennenlernen fremder Orte und zur Erholung zu verstehen. Nicht erfasst vom Anwendungsbereich des § 16 Absatz 1 sind Übernachtungsangebote für Geschäftsreisende sowie

Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen höher als 50 ist. atypische Sonderfälle, bei denen ein überwiegendes Unterbringungsinteresse besteht (z. B. Personen, die vorübergehend gehindert sind, in ihre Heimat zurückzukehren ("Gestrandete")). Auch Übernachtungen aus privatem Anlass erfolgen nicht ausnahmslos zu touristischen Zwecken (beispielsweise die notwendige Übernachtung zwecks Teilnahme an einer Trauerfeier oder zur Regelung von familiären Angelegenheiten, wie etwa die Betreuung hilfsbedürftiger Personen oder die Ausübung von Betreuungsvollmachten, Aufenthalt zur Inanspruchnahme medizinischer Behandlung und die Begleitung durch Angehörige).

Entscheidend ist, ob die Person sich in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt i.S.d. § 16 Absatz 1 Nummer 5 aufgehalten hat. Es ist nicht entscheidend, wo die betroffene Person ihren Wohnsitz hat. Eine kurzzeitige Anwesenheit gilt jedoch nicht als Aufenthalt, selbst wenn es dabei etwa bei einem Tankvorgang, einer Kaffeepause oder einem Toilettengang zu einem kurzzeitigen Kontakt mit der dortigen Bevölkerung gekommen ist.

Die **schriftliche Bestätigung** hat bei Ankunft im Beherbergungsbetrieb zu erfolgen. Entscheidend ist, ob sich zum Zeitpunkt der Ankunft in den Landkreisen oder den kreisfreien Städten, in der sich die Person aufgehalten hat, in den letzten 7 Tagen mehr als 50 von 100.000 Einwohner nach den Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts neu infiziert haben.

Die Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts zur Anzahl der Neuinfektionen in Landkreisen oder kreisfreien Städten sind zu finden unter:

https://corona.rki.de/

(2) Wohnraum in Wohngebäuden darf nicht für touristische Zwecke überlassen werden.

Unter **Wohnraum** ist jeder Raum zu verstehen der objektiv zum Wohnen geeignet und hierzu subjektiv bestimmt ist. Für touristische Zwecke dürfen daher keine Räume an haushaltsfremde Personen überlassen werden, wenn diese grundsätzlich der Wohnnutzung dienen oder dienen sollen. Dies bedeutet z.B., dass die eigene Haupt- oder Nebenwohnung in Wohngebäuden weder durch Eigentümerinnen und Eigentümer noch durch Mieterinnen und Mieter an Touristen oder zu sonstigen touristischen Zwecken an haushaltsfremde Personen überlassen werden darf.

Hinsichtlich der Begrifflichkeit **touristische Zwecke** vergleichen Sie bitte die Auslegungshinweise zu § 16 Absatz 1.

3) Unternehmen, die den von ihnen beschäftigten Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern oder den auf ihren Baustellen Γätigen Übernachtungsmöglichkeiten in Form einer Sammelunterkunft bereitstellen oder bereitstellen lassen oder Kenntnis über eine derartige Unterkunft haben, sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich über die Belegenheit der Unterkunft, die Anzahl der dort untergebrachten Personen und den beabsichtigten Zeitraum der Unterbringung zu nformieren. Dasselbe gilt für Personen, die Saisonarbeiterinnen, Saisonarbeitern oder den auf Baustellen Tätigen Wohnraum in einer Sammelunterkunft zur Verfügung stellen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nur, soweit die Sammelunterkunft oder die Baustelle auf dem Gebiet der Freien unc Hansestadt Hamburg belegen ist oder die Saisonarbeit dort geleistet wird

Die Pflicht nach § 16 Absatz 3 ist darauf gerichtet, Infektionsrisiken durch Sammelunterkünfte für Saisonarbeiterinnen und -arbeiter sowie im Baugewerbe präventiv erkennen und ggf. schützende Maßnahmen treffen zu können, indem für diese eine Meldepflicht begründet wird. Der Schutzzweck ist sowohl darauf gerichtet, Infektionsrisiken in den Sammelunterkünften selbst kontrollieren zu können als auch die Arbeiter auf den Arbeitsstellen zu schützen. Zu den Verpflichteten zählen zunächst die Arbeitgeber der Saisonarbeiterinnen und –arbeiter sowie im Bereich des Baugewerbes alle für den Baustellenbetrieb Verantwortlichen, insbesondere ausführende Bauunternehmen und Handwerksbetriebe, Bauträger (z.B. Bauherrinnen und Bauherren) und, Baubetreuer (z.B. Bauleiterinnen oder Bauleiter) und Handwerksbetriebe, die hier zusammenfassend mit dem Begriff "Bauunternehmen" bezeichnet werden und nach Satz 2 auch Anbieter entsprechender Unterkünfte unabhängig von der zugrundeliegenden vertraglichen Konstellation.

Der Begriff "Sammelunterkunft" erfasst alle Unterbringungen, in denen mehr als acht Personen gemeinsam untergebracht sind, und sich z. B. Schlafräume, sanitäre Anlagen oder Küchen teilen. Als Sammelbegriff erfasst "auf den Baustellen Tätige" alle auf Baustellen arbeitenden Personen unabhängig von ihrem Beschäftigungsverhältnis und der Vertragsbeziehung zum Baustellenbetreiber. Damit sollen insbesondere etwaige Subunternehmenskonstruktionen erfasst werden.

Die Meldepflicht besteht nur, soweit Kenntnis über die meldepflichtbegründenden Umstände besteht und auch nur in dem Maße, als Kenntnis von den zu meldenden Daten besteht. Satz 3 grenzt die Meldepflicht insoweit ein, dass sie sich nur auf Sammelunterkünfte innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. auf Sammelunterkünfte außerhalb Hamburgs bezieht, wenn die dort Untergebrachten die Saisonarbeit in Hamburg erbringen bzw. auf Baustellen in Hamburg tätig sind.

Im Einzelfall kann eine Sammelunterkunft auch einen Beherbergungsbetrieb bzw. eine andere Einrichtung i.S.d. § 16 Absatz 1 darstellen. In diesem Fall sind darüber hinaus die Regelungen des § 16 Absatz 1 zu beachten. Wird aber beispielsweise Wohnraum zu Wohnzwecken als Sammelunterkunft genutzt, so ist dieser Wohnraum nicht als Beherbergungsbetrieb oder andere Einrichtung i.S.d. § 16 Absatz 1 zu qualifizieren.

Die Meldungen sind an die Gesundheitsämter der Bezirke zu richten, die erreichbar sind unter:

infektionsschutz@bergedorf.hamburg.de

	infektionsschutz@harburg.hamburg.de infektionsschutz@eimsbuettel.hamburg.de infektionsschutz@altona.hamburg.de infektionsschutz@hamburg-nord.hamburg.de infektionsschutz@wandsbek.hamburg.de infektionsschutz@hamburg-mitte.hamburg.de
(4) Abweichend von Absatz 1 ist die Bereitstellung von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken für Personen, die sich in einem in Absatz 1 Nummer 5 genannten Gebiet aufgehalten haben nur zulässig, wenn die betreffenden Personen bei Ankunft der Betreiberin oder dem Betreiber des Übernachtungsangebots ein ärztliches Zeugnis vorlegen, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die höchstens 48 Stunden zuvor erfolgte. Maßgeblich für den Beginn dieser Frist ist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses. Ein aus einem fachärztlichen Labor stammender Befund gilt als ärztliches Zeugnis.	Aus dem ärztlichen Zeugnis (ggf. in Verbindung mit der molekularbiologischen Testung) oder dem - aus einem fachärztlichen Labor stammenden - Befund muss hervorgehen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind, diese Feststellung auf einer negativen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus beruht und der Test höchstens vor 48 Stunden durchgeführt wurde; maßgeblich für den Beginn dieser Frist ist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses.
Es genügt die Textform; digital oder auf Papier.	Unter Textform ist die Textform im Sinne des § 126b BGB zu verstehen. Die Daten können digital oder analog vorgelegt werden.
(5) Für Rückreisende aus dem Ausland gelten die Bestimmungen in Teil 8 dieser Verordnung.	

§ 17 Freizeiteinrichtungen

Für Freizeitaktivitäten im Freien und in geschlossenen Räumen, die in dieser Verordnung nicht gesondert geregelt sind, gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Für die Freizeitaktivitäten in geschlossenen Räumen ist zusätzlich ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen und es sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe des § 7 zu erfassen.

Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 15 entsprechend.

Bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, müssen die beteiligten Personen in geschlossenen Räumen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten; die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Tradierte Volksfeste im Freien dürfen ab dem 1. November 2020 unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 nur stattfinden, wenn die Veranstalterin beziehungsweise der Veranstalter ein Schutzkonzept vorlegt, das von der für Wirtschaft zuständigen Behörde genehmigt wird. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Durchführung des Volksfestes nach diesem Konzept unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar ist. Die für Gesundheit zuständige Behörde ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Der Ausschank alkoholischer Getränke ist unzulässig. § 9 Absätze 1, 3 und 4 findet auf nach Satz 1 genehmigte Volksfeste keine Anwendung.

Unter **Angebote von Freizeitaktivitäten** fallen alle Angebote zur Betätigung in der Zeit, in der jemand nicht zu arbeiten braucht und keine sonstigen Verpflichtungen hat.

Sofern die Freizeitaktivität im Rahmen einer Veranstaltung i.S.d. § 2 Absatz 4 Satz 1 angeboten wird, sind zusätzlich die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 einzuhalten.

Ein **geschlossener Raum** liegt vor, wenn die Örtlichkeit durch Seitenwände und eine Überdachung umschlossen ist und so der Luftaustausch – insbesondere im Vergleich zu Einrichtungen im Freien – eingeschränkt ist.

Die Einhaltung eines Mindestabstands von 2,5 Metern bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, bezieht sich nur auf Freizeiteinrichtungen in geschlossenen Räumen.

Mit **gesteigerter Atemluftemission** ist beispielsweise zu rechnen bei sportlicher Betätigung oder beim Singen.

Es handelt sich um **Volksfeste** im Sinne der Gewerbeordnung, vgl. § 60b Absatz 1 GewO. **Tradiert** ist ein Volksfest, wenn es in der Vergangenheit regelmäßig veranstaltet worden ist und in der Bevölkerung die Erwartungshaltung besteht, dass dieses in bestimmten zeitlichen Intervallen wiederkehrend veranstaltet werden wird (z. B. Hamburger Dom). Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, Schaustellerinnen und Schaustellern im Rahmen von tradierten Volksfesten die Wiederaufnahme ihres Gewerbes zu ermöglichen, soweit dies infektionsschutzrechtlich vertretbar ist.

Weihnachtsmärkte sind keine Volksfeste.

Für das Kriterium im Freien ist erforderlich, dass es sich nach dem Gesamteindruck des Volksfestes um einen Ort im Freien handelt, der nicht umschlossen ist und dadurch – insbesondere im Vergleich zu geschlossenen Räumen – mit einem starken Luftaustausch zu rechnen ist. Dabei ist es in der Regel unschädlich, wenn der Veranstaltungsort entweder Seitenwände oder eine Überdachung hat. Es bedarf einer Betrachtung im Einzelfall.

(3) Verschlechtert sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Schutzkonzepts derart, dass die Durchführung oder Fortsetzung des Volksfestes unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, kann die für Wirtschaft zuständige Behörde die Durchführung oder Fortsetzung untersagen.

Die Regelung des § 17 Absätze 2 und 3 bietet Schaustellerinnen und Schaustellern eine gewisse Planungssicherheit, dass tradierte Volksfeste, deren Schutzkonzept nach § 17 Absatz 2 genehmigt wurde, bei einem beherrschbaren Infektionsgeschehen stattfinden können. Aufgrund des weiterhin dynamischen Infektionsgeschehens wird aber gleichzeitig klargestellt, dass dem Infektionsschutz jederzeit vorrangig Rechnung zu tragen ist.

Bei der Bewertung der epidemiologischen Lage kann die zuständige Behörde, neben den aktuellen Fallzahlen, der Reproduktionszahl und der Auslastung des Gesundheitssystems, beispielsweise auch berücksichtigen, ob ein erhöhtes Infektionsgeschehen eindeutig auf ein lokal abgrenzbares Cluster zurückzuführen ist, oder die Fallzahlen insgesamt, ohne lokalisierbares Ausbruchsgeschehen, ansteigen.

Im Falle von Satz 1 sind Entschädigungs- oder Ausgleichsansprüche der Beteiligten ausgeschlossen.

Wird die Durchführung oder Fortsetzung des Volksfestes untersagt, stehen den Betroffenen keine Entschädigungsoder Ausgleichsansprüche zu.

§ 18	
Kulturelle Einrichtungen	

(1) Für den Betrieb von Theatern, Opern, Konzerthäusern, Musiktheatern, Filmtheatern (Kinos) und Planetarien gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie die Pflicht der Veranstalterin oder des Veranstalters zur Erhebung der Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Neben den Vorgaben des § 18 sind die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 zu beachten.

Zwischen dem Publikum und Bühnen, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten. Unter **Darbietung** ist jede Darbringung eines Vortrages, Schauspiels, Gesangs oder Ähnlichem vor Publikum zu verstehen.

Bei einer **Bühne oder einem Podium** im Sinne dieser Verordnung handelt es sich um ein gegenüber dem Zuschauerraum abgegrenztes Areal, auf dem eine Darbietung dargebracht wird. Eine räumliche Erhöhung gegenüber dem Zuschauerraum ist nicht erforderlich.

Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 15 entsprechend.

(2) Bei dem Betrieb von Bibliotheken, Archiven, Museen, Ausstellungshäusern, Galerien, Literaturhäusern, Gedenkstätten, Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5.

Zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten.

Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 15 entsprechend. Für das Kurs- und Beratungsprogramm sowie Vermietungen an Vereine und Gruppen in Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern gilt § 19 Absatz 1. Auch die Bücherhallen sind vom Begriff der **Bibliothek** umfasst. Ebenso können die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky – sowie die Bibliotheken der Hochschulen geöffnet werden.

Werden Veranstaltungen i.S.d. § 2 Absatz 4 Satz 1 angeboten – etwa eine Lesung im Literaturhaus – sind die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 zu beachten Unter **Darbietung** ist jede Darbringung eines Vortrages, Schauspiels, Gesangs oder Ähnlichem vor Publikum zu verstehen. Bei einer Bühne oder einem Podium im Sinne dieser Verordnung handelt es sich um ein gegenüber dem Zuschauerraum abgegrenztes Areal, auf dem eine Darbietung dargebracht wird. Eine räumliche Erhöhung gegenüber dem Zuschauerraum ist nicht erforderlich.

§ 19 Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, Fahrunterricht

(1) Für den Betrieb staatlicher und privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, von Angeboten beruflicher Aus- und Fortbildung sowie für den Betrieb von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskursträgern gelten die folgenden Vorgaben:

Sofern das Angebot der Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen in Form einer Veranstaltung i.S.d. § 2 Absatz 4 Satz 1 dargebracht wird, sind zusätzlich die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 einzuhalten.

Eine zahlenmäßige Obergrenze der teilnehmenden Personen enthält die Regelung nicht; die Teilnehmerzahl wird aber jeweils durch die Abstandsregelung in § 19 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 begrenzt. Darüber hinaus findet die Begrenzung der Teilnehmerzahl über § 9 statt, soweit es sich bei Unterrichtsangeboten um Veranstaltungen handelt.

Der Begriff der **Bildungseinrichtung** ist aufgrund der weitgehenden Lockerungen der Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 – anders als in der Auslegungshilfe mit Stand vom 17. Juni 2020 beschrieben - nicht mehr weit auszulegen. Entscheidend für den Begriff der Bildungseinrichtung ist nun, dass sich die Vermittlung von Wissen im Rahmen von (wiederkehrenden) Kursen als das prägende Element des Betriebes darstellt. Angebote, die unter Geltung der Eindämmungsverordnung in der Fassung vom 18. Juni 2020 im Rahmen der weiten Auslegung als Bildungseinrichtung qualifiziert wurden, können nun regelmäßig als Angebot einer Freizeitaktivität nach § 17 qualifiziert werden.

- die allgemeinen Hygienevorgaben nach §
 5 sind einzuhalten;
- es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben;
- ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen;
- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lerngruppen dürfen am jeweiligen Lernort nicht durchmischt werden und alle lerngruppenübergreifenden Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht für Prüfungshandlungen;
- die Pausenregelung erfolgt in der Form, dass Lerngruppen zeitversetzt

Die genannten Einrichtungen erbringen ihre Leistungen regelmäßig in eigenen Räumen oder im Wege der sogenannten Mitnutzung von Schulgebäuden, auf diese konkreten Räume hat sich das Schutzkonzept zu beziehen.

Gemeinschaftsräume oder Gemeinschaftsflächen betreten.

(2) Absatz 1 gilt auch für Musikschulen, Chöre, Tanzschulen, Anbieterinnen und Anbieter von künstlerischen Bildungsangeboten wie Ballettschulen und Kinderschauspielschulen sowie selbstständige künstlerische Lehrerinnen und Lehrer, auch wenn sie an wechselnden Orten tätig sind.

Bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, insbesondere beim Tanz, Ballett, Gesang oder bei dem Spielen von Blasinstrumenten, müssen die beteiligten Personen in geschlossenen Räumen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten.

Die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

(3) Bei der Durchführung des theoretischen und des praktischen Fahrunterrichts zum Erwerb von Fahrerlaubnissen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben des § 5. Die Betreiberin oder der Betreiber hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Im praktischen Fahrunterricht gilt für die Fahrschülerinnen und Fahrschüler eine Maskenpflicht nach § 8 in geschlossenen Fahrzeugen.

Die Begrifflichkeit **Erbringen der Leistung an wechselnden Orten** erfasst insbesondere auch die Leistungserbringung in der Wohnung der Schülerin bzw. des Schülers.

Die Angebote - insbesondere auch der Tanzunterricht - müssen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern bzw. bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, mit einem Mindestabstand von 2,5 Metern erfolgen.

Der Mindestabstand von 2,5 Metern für Angebote, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, gilt nur in geschlossenen Räumen, im Freien sind 1,5 Meter Abstand ausreichend.

Das Abstandsgebot gilt nicht für die in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannten Fallgruppen, beispielsweise für Paare bei den herkömmlichen Standardtänzen in Tanzschulen. Innerhalb einer Gruppe von 10 Personen i.S.d. § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 darf auch ein Wechsel der Tanzpartner stattfinden. Im Übrigen ist der erweiterte Mindestabstand von 2,5 Metern zu anderen Paaren einzuhalten.

Die Maskenpflicht richtet sich an die Fahrschülerinnen und Fahrschüler und nicht an das Personal. Der Schutz der Beschäftigten ist durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsschutzes gesondert herzustellen (beispielsweise durch Schutzvorrichtungen). Vergleichen Sie hierzu bitte:

https://www.hamburg.de/arbeitsschutz/13906920/coronavirus-arbeitsschutz/

§ 20 Sport, Fitness, Badebetrieb, Saunas und Spielplätze

(1) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb für Berufssportlerinnen und -sportler sowie für Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten ist zulässig

Kaderathletinnen und -athleten im Sinne dieser Verordnung sind Athletinnen und Athleten, die dem Olympia- bzw.
Paralympics-, Perspektivkader oder dem Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder des Deutschen Behindertensportverbandes angehören.

Diese dürfen an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten oder an sonstigen Sportstätten trainieren und Wettkämpfe bestreiten (sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien), sofern diese verfügbar sind. Die Konzepte der Spitzenverbände sind zu berücksichtigen.

Eine Person ist **Berufssportlerin bzw. -sportler**, wenn ein Arbeitsvertag besteht, der sie oder ihn zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich ist.

§ 3 Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

Während des Trainings- und Wettkampfbetriebs der Berufssportlerinnen und -sportler sowie der Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten oder an sonstigen Sportstätten muss kein Abstand gehalten werden.

(2) Bei dem Sportbetrieb auf und in öffentlichen, schulischen und privaten Sportanlagen sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:

Unter den Begriff der **Sportanlagen** fallen auch Sporthallen, Einrichtungen, Häfen, Anlagen usw. von Sportbootvereinen, Sportbootclubs, gewerbliche Marinas usw.. Parks, Grünflächen, etc. fallen nicht darunter.

 es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5; Der Begriff des **Sportbetriebs** (Trainings- und Wettkampfbetrieb) umfasst alle Tätigkeiten, die üblicherweise im Rahmen des Sports ausgeübt werden oder dem üblichen Betrieb zugeordnet werden können; unabhängig davon, ob die Tätigkeit gemeinschaftlich oder einzeln ausgeübt wird.

Über § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind die Abstandsregeln einzuhalten nach Maßgabe von § 3 Absatz 2. Personen, die unter die Ausnahme nach § 3 Absatz 2 Satz 2 fallen, müssen keinen Abstand zueinander einhalten. In diesem Rahmen ist nun auch Kontaktsport mit bis zu maximal 10 Personen wieder möglich. Abweichend davon ist Mannschaftssport mit maximal 30 Personen zulässig, vgl. § 20 Absatz 2 Nummer 3.

 die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach Maßgabe des § 7 zu erheben; Die Kontaktdaten sind durch die Anbieterinnen und Anbieter der Sportangebote nach Maßgabe des § 7 zu erheben.

 abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 gilt das Abstandsgebot für Mannschaftssportarten während der unmittelbaren Sportausübung mit bis zu 30 Personen nicht, Über § 3 Absatz 2 Satz 2 hinaus gilt für den Sportbetrieb eine Begrenzung von bis zu 30 Personen für Mannschaftssportarten. Diese umfasst alle direkt am Sportgeschehen beteiligten Personen, d.h. alle Aktiven auf dem Platz (u.a. Spielerinnen und Spieler, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter). Passiv und nicht direkt am Sportgeschehen beteiligte Personen (u.a. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Auswechselspielerinnen und Auswechselspieler, Ballkinder) zählen nicht zu den 30 Personen und müssen einen Abstand 1,5m nach § 3 Absatz 2 Satz 1 im Freien bzw. einen Abstand von 2,5m nach § 20 Absatz 2 Satz 4 in geschlossenen Räumen einhalten. Im Fall von Erste-Hilfe-Maßnahmen wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen.

Mannschaftssportarten sind alle Sportarten, die in Teams organisiert sind und wo für die Erreichung des Ergebnisses eine Teamleistung nötig ist (klassische Mannschaftssportarten wie Handball, Basketball, etc. aber auch Cheerleading, Formationstanz, etc.). Sportarten in denen keine Teamleistung nötig ist bzw. in denen Einzelleistungen als Mannschaftswertung zusammengezählt werden, zählen nicht dazu.

Sinn und Zweck der Regelung ist es, Sportarten, die unter Einhaltung des Abstandsgebotes gemäß § 3 bislang unmöglich waren, möglich zu machen.

Die Frage, ob es sich konkret um Mannschaftssport handelt, stellt sich nur, wenn mehr als zehn Personen ohne Einhaltung des Abstandsgebotes gemeinsam Sport treiben (siehe § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4). Die Frage stellt sich ebenso nicht, wenn Individuen nacheinander gegeneinander antreten oder insgesamt weniger als zehn Personen anwesend sind. Beides ist weiterhin unter Einhaltung des § 3 möglich.

- 4. beim Sportbetrieb in geschlossenen Räumen ist ein sportartenspezifisches Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
- 5. in geschlossenen Räumen gilt bei der Sportausübung ein Mindestabstand von 2,5 Metern; die Ausnahme vom Abstandsgebot nach Nummer 3 gilt für Mannschaftssportarten entsprechend

Ein **geschlossener Raum** liegt vor, wenn er durch Seitenwände und eine Überdachung umschlossen ist und so der Luftaustausch – insbesondere im Vergleich zu Sportanlagen im Freien – eingeschränkt ist.

(3) Für die Durchführung von Sportkursen und schulungen im Freien außerhalb von

Sportkurse und Schulungen sind angeleitete Sportangebote, wie beispielsweise Angebote von Wassersportschulen.

Sportanlagen gilt Absatz 2 Nummern 1 bis 3 entsprechend.

Über § 3 Absatz 2 Satz 2 hinaus gilt für den Sportbetrieb eine Begrenzung von bis zu 30 Personen für Mannschaftssportarten. Diese umfasst alle direkt am Sportgeschehen beteiligten Personen, d.h. alle Aktiven auf dem Platz (u.a. Sportlerinnen und Sportler sowie Schiedsrichterinnen und Schiedsrichterinnen). Passiv am Sportgeschehen beteiligte Personen (u.a. Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Auswechselspielerinnen und Auswechselspieler, Ballkinder) müssen einen Abstand von 1,5m nach § 3 Absatz 2 Satz 1 einhalten. Im Fall von Erste-Hilfe-Maßnahmen wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen.

Mannschaftssportarten sind alle Sportarten, die in Teams organisiert sind, und wo für die Erreichung des Ergebnisses eine Teamleistung nötig ist. Sportarten, in denen Einzelleistungen als Mannschaftswertung zusammengezählt werden, zählen nicht dazu.

Für das Kriterium im Freien ist erforderlich, dass es sich nach dem Gesamteindruck um einen Ort im Freien handelt, der nicht umschlossen ist und dadurch - insbesondere im Vergleich zu geschlossenen Räumen - mit einem starken Luftaustausch zu rechnen ist. Dabei ist es in der Regel unschädlich, wenn der Ort entweder Seitenwände <u>oder</u> eine Überdachung aufweist. Entscheidend ist, dass es sich nach dem Gesamteindruck um die Durchführung von Sportkursen im Freien handelt. Es kommt dabei auf eine Einzelfallbetrachtung an.

(4) In Schwimmbädern muss das Badewasser entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufbereitet und desinfiziert sein.

Natur- und Sommerbäder dürfen betrieben werden.

Die allgemeinen Hygienepflichten nach § 5 sind einzuhalten. Die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach Maßgabe des § 7 zu erfassen. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Es wird dringend empfohlen, bei der Erstellung des Schutzkonzeptes dem Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. zu folgen.

In Schwimmbädern in geschlossenen Räumen gilt beim Sport und Baden ein Mindestabstand von 2,5 Metern. Für Natur- und Sommerbäder gilt die Pflicht nach § 20 Absatz 4 Satz 1 nicht.

Ein **geschlossener Raum** liegt vor, wenn die Örtlichkeit durch Seitenwände und eine Überdachung umschlossen ist und so der Luftaustausch – insbesondere im Vergleich zu Schwimmbädern im Freien - eingeschränkt ist.

Unter **Baden** ist der Aufenthalt in den Schwimm- und Badebecken zu verstehen. Für die anderen Bereiche im

Die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.

Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 15 entsprechend. Die Nutzung angeschlossener Saunabereiche ist nach Maßgabe des Absatzes 4a zulässig. Die Nutzung von Whirlpools oder vergleichbaren Einrichtungen ist nur einzeln oder durch eine in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannte Personengruppe zulässig. Für Thermen gelten die Sätze 1 bis 11 entsprechend.

Schwimmbad gilt das grundsätzliche Abstandsgebot gemäß § 3 Absatz 2.

Die Personen, die § 3 Absatz 2 Satz 2 unterfallen, müssen auch den Abstand von 2,5 Metern zueinander nicht einhalten.

Die Nutzung von Whirlpools oder vergleichbaren Einrichtungen ist nur einzeln oder aber nur durch **eine** in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannte Personengruppe zulässig. Mehrere in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannte Personengruppen dürfen sich auch mit Abstand nicht zur gleichen Zeit in Whirlpools oder vergleichbaren Einrichtungen aufhalten.

(4a) Für Sauna- und Dampfbadeinrichtungen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach Maßgabe des § 7 zu erfassen. Die Nutzung von Saunas, Dampfbädern oder vergleichbarer Einrichtungen ist nur einzeln oder durch eine in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannte Personengruppe zulässig. Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 15 entsprechend.

Zu den vergleichbaren Einrichtungen zählen Infrarotkabinen.

Die Nutzung von Saunas oder vergleichbaren Einrichtungen ist nur einzeln oder aber nur durch **eine** in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannte Personengruppe zulässig. Mehrere in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannte Personengruppen dürfen sich auch mit Abstand nicht zur gleichen Zeit in Saunen oder vergleichbaren Einrichtungen aufhalten.

(5) Für Fitness- und Sportstudios, Yogastudios und vergleichbare Einrichtungen sowie Indoorspielplätze gilt Absatz 2 entsprechend.

Die Begrifflichkeit **vergleichbare Einrichtung** ist aufgrund der weitgehenden Lockerungen der Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 – anders als in der Auslegungshilfe mit Stand vom 17. Juni 2020 beschrieben - nicht mehr weit auszulegen. Entscheidend für die Begrifflichkeit der vergleichbaren Einrichtung ist nun, dass die sportliche Betätigung ein prägendes Element ist. Angebote, die unter Geltung der Eindämmungsverordnung in der Fassung vom 18. Juni 2020 im Rahmen der weiten Auslegung als vergleichbare Einrichtung qualifiziert wurden, können nun regelmäßig als Angebot einer Freizeitaktivität nach § 17 eingeordnet werden.

Unter dem Begriff des **Indoorspielplatzes** ist jeder geschlossene Raum zu verstehen, an dem mindestens ein fest installiertes Spielgerät vorhanden ist, das dafür bestimmt ist, dass Kinder mit ihm spielen.

Darüber hinaus muss die Betreiberin oder der Betreiber die Fitnessgeräte sowie die sonstigen Trainingsgeräte, Spielgeräte und Spielanlagen so anordnen, dass ein Abstand von mindestens 2,5 Metern zwischen den zu nutzenden Geräten und Anlagen gewährleistet ist. Der Betrieb ist so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 2,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern gewährleistet ist. Die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend. Für die Nutzung angeschlossener Saunabereiche gilt Absatz 4a entsprechend. Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 15 entsprechend.

(6) Bei dem Spiel- und Trainingsbetrieb in der 1. Fußball-Bundesliga und der 2. Fußball-Bundesliga muss die Anbieterin oder der Anbieter sicherstellen, dass das Konzept der Deutschen Fußball Liga GmbH vollständig umgesetzt wird.

Daneben sind die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 zu beachten.

Anbieterinnen und Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden

Weiterer, von § 3 Absatz 2 Satz 1 abweichender, Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Ligaspiele können in besonders begründeten Fällen, insbesondere bei überregionalen oder bundesweiten Wettbewerben, auf Antrag durch die für den Sport zuständige Behörde genehmigt werden.

Die Genehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde für Inneres und Sport und kommt nur in besonders begründeten Einzelfällen in Frage. Die Ausnahmemöglichkeit ist aus infektionsschutzrechtlichen Gründen restriktiv auszulegen.

Die Anträge müssen vom jeweiligen Landesfachverband gestellt werden. Für den regulären Trainingsbetrieb von Mannschaften ohne besonderen Kontext kommt die Erteilung von Ausnahmen nicht in Betracht. In diesen Fällen hat sich der Trainingsbetrieb nach den Vorgaben des § 20 Absatz 2 zu richten.

Die vorzulegenden Konzepte müssen sich an das entsprechende sportartspezifische Konzept des jeweiligen Dachverbandes orientieren und die individuellen Rahmenbedingungen der Vereine vor Ort berücksichtigen. Eine Testung der Sportler*innen ist dabei im Konzept nicht erforderlich.

Anbieterinnen und Anbieter haben hierfür ein den Anforderungen des Satzes 1 entsprechendes Konzept vorzulegen. Die für Sport zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen

(7) Öffentliche und private Spielplätze dürfen

Unter dem Begriff des Spielplatzes ist jeder Ort zu verstehen, an dem mindestens ein fest installiertes Spielgerät vorhanden ist, das dafür bestimmt ist, dass Kinder mit ihm spielen. § 20 Absatz 7 umfasst sowohl Spielplätze eines öffentlichen als auch eines privaten Betreibers. Nicht unter den Begriff des Spielplatzes fallen lediglich Spielgeräte, die ausschließlich für

den familiären bzw. privaten Gebrauch vorgesehen sind (z.B. können Spielplätze im Garten eines Einfamilienhauses ohne die Einschränkungen nach § 20 Absatz 7 genutzt werden; nicht hingegen Spielgeräte im Garten eines Mehrfamilienhauses).

Ballspielfelder, Skateanlagen und Ähnliches, die an einen Spielplatz angrenzen, aber aufgrund der Begebenheiten vor Ort räumlich klar vom Spielplatz selbst abgegrenzt sind (z.B. durch einen Zaun oder Ähnliches), sind nicht als Teil des Spielplatzes zu qualifizieren.

Sich inmitten des Spielplatzgeländes befindliche festinstallierte Wasserspielzeuge und Wasserplanschbecken sind als Teil des Spielplatzes zu qualifizieren. Die Nutzung ist nach Maßgabe des § 20 Absatz 7 gestattet.

Kinder unter sieben Jahren nur unter der Aufsicht einer sorgeberechtigten oder zur Aufsicht berechtigten Person nutzen. **Zur Aufsicht berechtigt** ist jede Person, der die Aufsicht über das Kind während des Spielplatzaufenthaltes anvertraut wurde. In der Regel muss die zur Aufsicht berechtigte Person volljährig sein.

Für sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechtigte Personen sowie für Kinder ab vierzehn Jahren gilt das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2; die Einhaltung des Abstandsgebots durch Kinder unter vierzehn Jahren wird empfohlen. Kindertagesstätten-Kinder dürfen unter Aufsicht der pädagogischen Fachkräfte die Spielplätze nutzen, da diese zur Aufsicht berechtigt sind.

§ 21 Spielbank, Spielhallen und Wettvermittlungsstellen

(1) Für den Betrieb von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Betrieben gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5

Eine **Wettvermittlungsstelle** betreibt derjenige, der in seinen Geschäftsräumen Sportwetten anbietet.

Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen, und es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben.

Je zwölf Quadratmeter Grundfläche darf höchstens ein Glücksspielautomat oder Wettvermittlungsgerät aufgestellt werden Zwischen den Glücksspielautomaten oder den Wettvermittlungsgeräten ist ein Abstand von 1,5 Metern einzuhalten. Glückspielautomaten sind durch Trennwände voneinander abzugrenzen.

Es sind Trennvorrichtungen in Bereichen vorzusehen, in denen die Einhaltung des Abstandsgebots erschwert ist, insbesondere bei der Einlasskontrolle und im Kassenbereich.

Die **Trennwände** bzw. **Trennvorrichtungen** müssen geeignet sein, die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel zu verringern.

(2) In Wettvermittlungsstellen sind die Abgabe der Konsum oder Verkauf von Speisen und Getränken für den Verzehr an Ort und Stelle oder außer Haus verboten Das Verbot der Abgabe, des Konsums und des Verkaufs von Speisen und Getränken entspricht § 8 Absatz 9 Nummer 1 Hamburgisches Glücksspieländerungsstaatsvertrag-Ausführungsgesetz. Die Regelung wurde zur Vermeidung von Missverständnissen und Klarheit für die Betreiber auch in die Verordnung übernommen.

Teil 5 Vorgaben für Hochschulen, Schulen, Kindertagesstätten und soziale Einrichtungen

§ 22 Hochschulen

(1) Für den Betrieb von Hochschulen gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 5. Es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Für Lehrveranstaltungen gelten § 9 Absätze 1, 3 und 4. Der Betrieb des Studienkollegs Hamburg ist nach Maßgabe des § 23 Absatz 3 eingeschränkt.

Die neuen Regelungen in § 22 Absätze 1 und 2 ermöglichen die Durchführung von Präsenzlehrveranstaltungen an privaten Hochschulen ab dem 1. Juli 2020. Dabei gelten die Regelungen der §§ 5, 6, 9 Absätze 1, 3 und 4 für staatliche, konfessionelle und private Hochschulen gleichermaßen. Allgemein sind beispielsweise Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen untersagt, § 9 Absatz 1. Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen in geschlossenen Räumen sind auch für die Präsenzlehre mit bis zu 650 Personen zulässig, § 9 Absatz 3. Eine allgemeine Pflicht zur Erhebung von Kontaktdaten (§ 9 Absatz 2 Nummer 3) besteht für Veranstaltungen an den Hochschulen nicht; die Hochschulen und Einrichtungen können eine Erhebung durch ihr jeweiliges Schutzkonzept in Ausübung des Hausrechts für ihren Bereich vorsehen.

Die Berufsakademie Hamburg fällt unter den Hochschulbegriff dieser Verordnung. Ebenfalls unter den Hochschulbegriff fallen Einrichtungen, die gemäß § 117a Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes betrieben werden, also keine Hochschulen sind, aber Studiengänge einer Hochschule durchführen oder zu Abschlüssen einer Hochschule hinführen (Franchising).

Für die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg – Carl von Ossietzky – sowie die Bibliotheken der Hochschulen - gelten die Regelungen gem. § 18 Absatz 2.

(2) An den staatlichen Hochschulen erfolgt die Lehre während des Sommersemesters 2020 in Form digitaler Lehrangebote, soweit nicht die jeweilige Lehrveranstaltung eine gemeinsame Anwesenheit von Studierenden und Lehrenden zwingend erfordert. Während des Wintersemesters 2020/2021 erfolgt die Lehre an den staatlichen Hochschulen vorrangig in hybrider Form.

Hybride Form umfasst sowohl Unterricht in Form von Präsenzveranstaltungen als auch in digitaler Form.

(3) Für den Präsenzlehrbetrieb am
Fachhochschulbereich an der Akademie der
Polizei Hamburg gelten die allgemeinen
Hygienevorgaben nach § 5. Es ist ein
Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu
erstellen. Von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann
abgewichen werden, wenn anderenfalls
Ausbildungs- oder Prüfungsziele gefährdet
werden und geeignete

Kompensationsmaßnahmen im Schutzkonzept nach § 6 vorgesehen werden. Das Schutzkonzept darf zudem Regelungen zu Abweichungen von Vorschriften der Ausbildungsund Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt I vom 23. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 224), der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die hamburgischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Laufbahnabschnitt II vom 23. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 224, 230) und der Lehrverpflichtungsverordnung-Akademie der Polizei Hamburg vom 28. März 2017 (HmbGVBI. S. 83) zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen enthalten, wenn durch die Abweichungen die Ausbildungsziele nicht gefährdet werden. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und § 19 finden auf den Lehrbetrieb keine Anwendung.

§ 23 Schulen

(1) Für den Betrieb von Schulen gelten die allgemeinen Hygieneanforderungen nach § 5.

Schulen sind nach § 111 HmbSG nicht nur für vorübergehende Zeit bestimmte, vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler unabhängige Einrichtungen für die im Hamburgischen Schulgesetz festgelegten Schulformen, Schulstufen und Schulversuche. Hierzu zählen vorbehaltlich Absatz 2 die staatlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, sowie die allgemeinbildenden und beruflichen Ersatzschulen in freier Trägerschaft. Auch Ergänzungsschulen fallen unter diesen Begriff, nicht aber sonstige Bildungseinrichtungen wie z.B. Musikschulen. Diesbezüglich findet jedoch § 19 Anwendung.

Der reguläre Schulbetrieb ist keine Veranstaltung im Sinne des § 9.

Die für Schulen zuständige Behörde hat einen Musterhygieneplan für Schulen zu veröffentlichen, in dessen Rahmen für jede einzelne Schule ein Hygieneplan nach dem Infektionsschutzgesetz aufzustellen ist.

Schulen haben als Gemeinschaftseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz einen Hygieneplan aufzustellen, die Aufstellung eines Schutzkonzeptes erübrigt sich deshalb. Dieser schulische Hygieneplan hat, soweit dies erforderlich ist, den Musterhygieneplan der zuständigen Behörde zu konkretisieren und, soweit dies wegen Besonderheiten des Bildungsganges, etwa der praktischen Ausbildung in Werkstätten und Laboratorien, erforderlich ist, weitergehende Anforderungen zu treffen.

Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.

(2) Der Unterrichtsbetrieb ist so zu gestalten, dass

1. die Schülerinnen und Schüler zwischen den Jahrgangsstufen nicht durchmischt werden und sämtliche jahrgangsstufenübergreifenden Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht für Prüfungshandlungen, soweit deren Durchführung den Anforderungen nach Absatz 1 genügt und für schulische Feiern; für diese gilt abweichend von Absatz 1 das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2,

2. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen mit Fieber oder Husten, der nicht durch eine chronische Erkrankung hervorgerufen wird, im übrigen Schülerinnen und Schüler mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung sowie Schülerinnen und Schüler, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, die Schule nicht betreten.

Chronischer Husten ist gegeben zum Beispiel bei einer Erkrankung an Asthma, **chronischer Bronchitis** oder der **chronischen** Lungenerkrankung COPD.

Unter den Begriff der akuten Atemwegserkrankungen fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.

(3) Die Schulen können in Abweichung von § 13 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBI. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBI. S. 280), das Betreuungsangebot werktäglich auf den Zeitraum von 8 Uhr bis 16 Uhr begrenzen. Die sogenannte Früh- und Spätbetreuung kann angeboten werden, wo die personellen Ressourcen dies zulassen, ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht aber nicht.

Die Schulen können das Schulbesuchsrecht einzelner Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Vorerkrankungen oder mangelnder Einsichtsfähigkeit einem deutlich erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sind, einschränken; dies gilt auch dann, wenn das erhöhte Infektionsrisiko auf dem Schulweg besteht. Einzelne Schülerinnen und Schüler sind aufgrund massiver Vorerkrankungen einem deutlich erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt, dieses Risiko kann auch beim Transport mit dem Schulbus und den dort unvermeidlich beengten Verhältnissen gegeben sein.

(4) Klassen- und Studienfahrten sind bis zum 19. Oktober 2020 untersagt.

Als **Klassen- und Studienfahrten** gelten gemäß der Richtlinie für Schulfahrten vom 20.04.2016 folgende schulischen Veranstaltungen, die außerhalb von Schulen stattfinden:

- Klassen- und Studienfahrten ins In- und Ausland
- Wandertage
- Exkursionen
- Projektfahrten
- Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe
- Internationale Schülerbegegnungen
- Schulpartnerschaften
- Schüleraustausche
- Ferienfahrten im Rahmen des Ganztagsunterrichts.

(5) Die arbeitsvertraglichen und dienstrechtlichen Verpflichtungen des Personals an den Schulen bleiben von den Vorschriften dieser Verordnung unberührt.

(6) Absätze 1 und 3 gelten nicht für die Bildungsgänge nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert am 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018, 1033), dem Altenpflegegesetz in der Fassung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1331), und dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert am 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307, 1330), in der jeweils geltenden Fassung sowie für die bundes- und landesrechtlich geregelten Bildungsgänge der nichtakademischen Gesundheitsfachberufe einschließlich der für die Berufsausübung zwingend vorgeschriebenen Fortbildungen. Der Schulbetrieb dieser Einrichtungen erfolgt nach den Vorgaben der zuständigen Behörde.

§ 24 Kindertagesstätten

(1) Die Kindertagesstätten
(Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflegestellen) in der Freien und
Hansestadt Hamburg sind geöffnet und im
Regelbetrieb. Alle Kinder haben einen Anspruch
auf die Betreuung im Rahmen des Hamburger
Kinderbetreuungsgesetzes.

Der reguläre Betrieb von Kindertagesstätten stellt keine Veranstaltung im Sinne des § 9 dar.

Unter dem Begriff der **Kindertageseinrichtung** ist nach § 1 Absatz 1 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz jede Einrichtung zu verstehen, die der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch pädagogische Fachkräfte dient bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe), vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt (Elementarbereich), nach dem Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Hort) und im Rahmen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen nach § 13 des Hamburgischen Schulgesetzes.

Unter dem Begriff der **Kindertagespflege** ist nach § 1 Absatz 2 Hamburger Kinderbetreuungsgesetz die Betreuung und Förderung der Entwicklung von Kindern für einen Teil des Tages oder ganztags durch eine geeignete Tagespflegeperson im eigenen Haushalt, im Haushalt der Sorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen zu verstehen.

(2) Kinder mit Fieber oder Husten, der nicht durch eine chronische Erkrankung hervorgerufen wird, dürfen in Kindertagesstätten nicht betreut werden. Durch die 10. Änderungsverordnung wird nicht mehr darauf abgestellt, ob Kinder Symptome einer akuten
Atemwegserkrankung aufweisen. Entscheidend ist nunmehr, ob das Kind Fieber oder Husten, der nicht durch eine chronische Erkrankung hervorgerufen wird, hat. Fieber liegt ab einer Körpertemperatur von 38 Grad Celsius vor. Husten, der auf eine chronische Erkrankung zurückzuführen ist wie beispielsweise Heuschnupfen oder Asthma, führt nicht zu einem Betreuungsverbot. Kinder, die Schnupfen haben, sind nicht länger von der Betreuung ausgeschlossen. Grund dafür ist, dass bei Kindern im Zusammenhang mit dem Coronavirus Schnupfen vergleichsweise selten auftritt und der Möglichkeit der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zukommt.

Kinder, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist oder die in einem Haushalt mit einer Person leben, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen ebenfalls nicht in Kindertagesstätten betreut werden.

§§ 35 und 36 bleiben unberührt.

Für Personen, für die eine Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 besteht, besteht wegen der Absonderung nicht nur ein Betreuungsverbot, sondern auch ein Betretungsverbot der Kindertagesstätten, z. B. für Elternteile, die ohne ihre Kinder in ein Risikogebiet gereist waren. Der Ausnahmekatalog des § 36 gilt auch für diese Fälle.

(3) Sonstige hygienerechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.	Zu den von den Kindertageseinrichtungen zu beachtenden hygienerechtlichen Bestimmungen gehört - unbeschadet der sonstigen Regelungen in der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO - der "Rahmen-Hygieneplan der Gesundheitsämter der Bezirke für Kindereinrichtungen" gemäß § 36 IfSG.
(4) Ausflüge von Kindertagesstätten mit Übernachtung sind untersagt.	Bei einem Ausflug mit Übernachtung besteht ein höheres Infektionsrisiko dadurch, dass bei einer Übernachtung in einem Gebäude, wo auch andere Personengruppen untergebracht sind, ein höheres Risiko der Durchmischung von Gruppen besteht, und diese allein aufgrund des Alters der zu betreuenden Kinder nicht zu verhindern ist.

§ 25 Kinder- und Jugendarbeit

Die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit durch die Trägerin oder den Träger der Jugendhilfe ist zulässig.

Es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2.

Eine betreute Gruppe soll nicht mit jungen Menschen anderer Gruppen durchmischt werden.

Die Trägerin oder der Träger hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben. Im Rahmen dieser Vorschrift sind auch Angebote mit Übernachtungen und Ausflüge zulässig. Um einen gleichheitswidrigen Zustand zu vermeiden, sind im Rahmen dieser Regelung auch Angebote für betreute Gruppen aus Minderjährigen und Erziehungsberechtigten zulässig.

Die Kinder und jungen Menschen müssen im Rahmen der Teilnahme an Angeboten der Kinder und Jugendarbeit das Abstandsgebot nicht einhalten, § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9, Satz 2. Daher findet § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, worüber das Abstandsgebot gilt, keine Anwendung,

Eine betreuende Person kann Angebote für verschiedene feste Gruppen durchführen. Junge Menschen dürfen an mehreren Gruppenangeboten teilnehmen.

§ 25a Datenübermittlungen Die zuständige Behörde ist befugt, Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift einer Person, für die eine Meldung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe t IfSG (COVID-19-Erkrankung) vorliegt, sowie die von ihr verfügten Maßnahmen den Einrichtungen nach § 33 IfSG und deren Aufsichtsbehörden oder Trägern zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen, wenn anzunehmen ist, dass die betroffene Person in einer Einrichtung nach § 33 IfSG betreut oder beschäftigt wird. Die Aufsichtsbehörden oder Träger sind befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 1 der jeweils zuständigen Einrichtung nach § 33 IfSG zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen. Die Verwendung nach Satz 1 offengelegter personenbezogener Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt.

Teil 6 Schließungen und Dienstleistungsverbote	
§ 26 Schließung bestimmter Gewerbe und Einrichtungen, Dienstleistungsverbote, Kampfmittelbeseitigung	
(1) Einrichtungen, insbesondere Clubs, Diskotheken und Musikclubs dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden, soweit in ihnen Tanzlustbarkeiten stattfinden.	Tanzlustbarkeiten finden statt, wenn Besucherinnen und Besucher selber tanzen. Die Tanzdarbietung stellt keine Tanzlustbarkeit dar.
Volksfeste sind mit Ausnahme der Fälle nach § 17 Absatz 2 untersagt.	Volksfeste sind nur unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 zulässig.
(2) Das planmäßige Freilegen von Kampfmitteln n bewohnten Gebieten, in denen in der Folge mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden, ist untersagt. Ausnahmen hiervon können durch schriftliche Genehmigung der Behörde für Inneres und Sport, Amt Feuerwehr, zugelassen werden.	

Teil 7 Schutz besonders vulnerabler Menschen und Einrichtungen des Justizvollzugs

§ 27 Besuchsrechte in Krankenhäusern

(1) Besucherinnen und Besucher mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung sowie Besucherinnen und Besucher, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen folgende Einrichtungen nicht betreten:

Unter den Begriff der akuten Atemwegserkrankungen fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.

- Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1
 Nummern 1 und 3 IfSG (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt);
- 2. Einrichtungen über Tag und Nacht für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2023), zuletzt geändert am 28. April 2020 (BGBI. I S. 960, 1011).

(2) Die unter Absatz 1 genannten Einrichtungen sorgen durch Einschränkungen der Besuche dafür, dass der Eintrag von Coronaviren erschwert wird.

Sämtliche Besuchenden sind zu informieren, und in hygienische Maßnahmen einzuführen (insbesondere Handdesinfektion).

Der Besuch durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ist jederzeit gestattet.

Die Besucherregistrierung ist nach Maßgabe von § 7 vorzunehmen.

Die Besuchenden sind zu informieren sowie in die hygienischen Maßnahmen einzuführen. Unter Information ist die Bekanntgabe der nach dieser Verordnung zu treffenden sowie der jeweiligen einrichtungsspezifischen Maßnahmen zu verstehen. Das Einführen in hygienische Maßnahmen erfordert das Sicherstellen der Benutzung von Händedesinfektion vor dem Betreten und vor dem Verlassen der Einrichtung.

Angehörige der **akademischen Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe**, die entsprechende Leistungen für die

	Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Patientinnen und Patienten erbringen, sowie Personen, die Bewohnerinnen und Bewohner zur Erledigung von Rechtsgeschäften, z.B. Betreuer aufsuchen, zählen nicht zur Gruppe der Besuchspersonen.
(3) Kantinen, Cafeterien oder vergleichbare Einrichtungen für Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern dürfen von Besuchenden unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzregeln betreten werden.	

§ 28 Einrichtungen für öffentlich veranlasste Unterbringungen und der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe	
(1) Einrichtungen für öffentlich veranlasste Unterbringungen nach dem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBI. S. 77), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBI. S. 93), sowie Einrichtungen der Obdach- und Wohnungslosenhilfe haben einrichtungsspezifische Schutzkonzepte nach Maßgabe des § 6 zu erstellen.	Öffentlich veranlasste Unterbringungen im Sinne des § 28 umfassen nicht Einrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten, wie z.B. Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne von §§ 44, 53 Asylgesetz.
(2) Die Schutzkonzepte der Einrichtungen der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe nach Absatz 1 müssen darüber hinaus Vorgaben zur Registrierung der Nutzerinnen und Nutzer enthalten.	
Ausreichend ist die Erfassung von Angaben zu den Nutzerinnen und Nutzern, die eine Identifizierung sowie eine Kontaktaufnahme zum Zwecke der Nachverfolgung von Infektionsketten ermöglichen.	Angaben, die eine Identifizierung ermöglichen, umfassen in der Regel den Namen der Nutzerin bzw. des Nutzers; ausreichend sind jedoch auch Pseudonyme. Angaben, die eine Kontaktaufnahme ermöglichen, können beispielsweise eine Telefonnummer oder der regelmäßige Aufenthaltsort sein oder die Kontaktdaten einer anderen Person, die den Kontakt zur Nutzerin bzw. zum Nutzer verlässlich herstellen kann.
(3) Sämtliche in den Einrichtungen für öffentlich veranlasste Unterbringungen und der Wohnungsund Obdachlosenhilfe beschäftigte beziehungsweise ehrenamtlich tätige Personen, die unter die in § 35 Absatz 1 Satz 1 genannte Personengruppe fallen, dürfen die Einrichtungen für 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 nicht betreten. Vor Ablauf der 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 dürfen diese Personen die Einrichtungen nur betreten, soweit die Voraussetzungen des § 36 Absatz 3 gegeben sind und durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass nach frühestens fünf Tagen nach der Einreise eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachenund Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat. Satz 2 gilt nur, soweit die Beschäftigten beziehungsweise ehrenamtlich tätigen Personen keine Symptome	

aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung im
Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des
Robert Koch-Instituts hinweisen.

§ 29 Informationspflichten bei ambulanter und stationärer Behandlungsbedürftigkeit	
(1) Bei der Überweisung, Einweisung, Verbringung oder Verlegung von Patientinnen und Patienten ist die diese Maßnahmen auslösende verantwortliche ärztliche, pflegerische oder betreuende Person verpflichtet, dem aufnehmenden Krankenhaus, der Rehabilitationseinrichtung und dem Rettungsdienst- beziehungsweise Krankentransportunternehmen unverzüglich mitzuteilen, dass bei der Patientin oder dem Patienten der Verdacht einer COVID-19- Erkrankung besteht oder eine COVID-19- Erkrankung bekannt ist. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der Verdacht einer COVID-19- Erkrankung erst nach der Überweisung, Behandlung, Einweisung, Verbringung oder Verlegung entsteht oder erst hiernach das positive Testergebnis vorliegt.	Die Information hat unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen.
(2) Sofern die Patientin oder der Patient im zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung im Krankenhaus oder der Verlegung positiv auf COVID-19 getestet wird, sind die in Absatz 1 Satz 1 genannte verantwortliche Person, das Rettungsdienst- beziehungsweise Krankentransportunternehmen und bei einer Weiterverlegung die aufnehmende Einrichtung hierüber unverzüglich zu informieren. Bei Entlassung aus der stationären Behandlung gilt die Informationspflicht zusätzlich gegenüber der nachbetreuenden Ärztin oder dem nachbetreuenden Arzt.	Die Information hat unverzüglich , d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen.

₹ 30

Wohneinrichtungen der Pflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste

(1) Wohneinrichtungen gemäß § 2 Absatz 4 und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 5 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBI. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBI. S. 336), dürfen zu Besuchszwecken nur unter den folgenden Voraussetzungen betreten werden:

- 1. es gibt im Einrichtungsgebäude keine nachweislich mit dem Coronavirus Infizierten oder wegen des Verdachts auf eine Infektion mit dem Coronavirus Abgesonderten und positiv getestetes Einrichtungspersonal hat die Einrichtung seit mindestens sieben Tagen nicht mehr betreten;
- 2. unbegleitete Kinder unter 14 Jahren,
 Personen mit Symptomen einer akuten
 Atemwegserkrankung oder Personen, die
 aktuell positiv auf das Coronavirus
 getestet wurden, Besucherinnen und
 Besucher, die Kontaktpersonen der
 Kategorien I und II entsprechend der
 Definition durch das Robert Koch-Institut
 sind sowie Personen, die innerhalb der
 letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet
 nach § 35 Absatz 4 zurückgekehrt sind,
 dürfen die Wohneinrichtungen und
 Kurzzeitpflegeeinrichtungen nicht
 betreten,
- jede pflegebedürftige oder betreuungsbedürftige Person darf je Kalenderwoche für insgesamt mindestens

Bitte beachten Sie die unter Absatz 3 normierten Ausnahmen.

Zur Einrichtung gehört neben den Gebäuden auch der (umzäunte) Außenbereich, der den pflegebedürftigen - bzw. zu betreuenden Personen zu Verfügung steht. Die pflegebedürftigen Personen bzw. die zu betreuenden Personen dürfen die Einrichtung weiterhin verlassen. Die Träger der Einrichtungen können insoweit nur an die pflegebedürftigen bzw. die zu betreuenden Personen appellieren, auf das Treffen von Personen außerhalb der Einrichtung zu verzichten.

Die Trägerinnen und Träger der Wohneinrichtung oder der Kurzzeitpflegeeinrichtung sind nicht verpflichtet, die Einhaltung der Regelung in § 30 Absatz 1 Nummern 6, 8 und 10 durchgehend zu überwachen.

Wenn in einer Einrichtung ein Ausbruchsgeschehen zu verzeichnen ist, dürfen - auch im Außenbereich oder dort errichteten Raumeinheiten - keine Besuche stattfinden. Es besteht dann, bis auf die Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung nach § 30 Absatz 1 Nummer 3 und die Ausnahmen nach § 30 Absatz 3, ein generelles Besuchsverbot. Besteht die Einrichtung aus mehreren getrennten Gebäuden, besteht das Besuchsverbot nur für die pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, die den betroffenen Gebäudeteil bewohnen.

Unter den Begriff der akuten Atemwegserkrankungen fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.

Kontakt mit einem COVID-19-Erkrankten hatte eine Person, wenn sie nach der Definition des RKI als Kontaktperson der Kategorie I und II einzustufen ist. Vergleichen Sie hinsichtlich der Rückkehrenden aus Risikogebieten nach § 35 Absatz 4 die Auslegungshinweise zu § 30 Absatz 1 Nummer 5.

Die Einrichtungen haben die Besuche in dem in § 30 Absatz 1 Nummer 3 1. Halbsatz bestimmten Umfang zu ermöglichen. drei Stunden maximal zwei Besuchende gleichzeitig empfangen;

Besuche, die ausschließlich in den Außenbereichen stattfinden, dürfen ohne zeitliche Begrenzung, jedoch maximal von zwei Besuchenden gleichzeitig, stattfinden; weiteren Besuchen im Rahmen der Sterbebegleitung soll zugestimmt werden;

in Einzelfällen kann die Trägerin oder der Träger nach den Gegebenheiten der Einrichtung Besuchen von mehr als zwei gleichzeitig Besuchenden zustimmen;

- 4. die Besuchspersonen nach Nummer 3 dürfen eine Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung nur nach vorheriger Anmeldung und Terminbestätigung betreten, es kann auch ein von der Trägerin oder dem Träger der Wohn- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung zu bestimmendes abweichendes Verfahren zur Anwendung kommen; bei der Koordination der Besuchstermine ist der Zugang für Personen so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot von 1,5 Metern einhalten können,
- zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit sind die Kontaktdaten von Besuchenden zu erfassen und zu speichern;

ergänzend zu § 7 sind durch die
Trägerinnen oder Träger der
Wohneinrichtung beziehungsweise
Kurzzeitpflegeeinrichtung zusätzlich
Krankheitssymptome von Besuchenden,
die besuchte Person und der
Besuchszeitraum zu dokumentieren; die
Besuchsperson bestätigt der
Wohneinrichtung schriftlich, dass sie in
den letzten 14 Tagen vor dem Besuch
ihres Wissens keinen Kontakt mit COVID19-Erkrankten gehabt hat, selbst nicht
positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde,

Eine Begrenzung auf feste Besuchspersonen ist nicht mehr vorgesehen.

Der Träger der Wohn- bzw. Kurzzeitpflegeeinrichtung hat zu prüfen, ob über die Besuche gem. § 30 Absatz 1 Nummer 3 hinausgehenden Besuchen zugestimmt werden kann. Der Träger kann sowohl mehr als 3 Stunden Besuchszeit in der Woche als auch mehr als zwei Besucher gleichzeitig zulassen. Im Rahmen der Einzelfallentscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Hygiene- und Abstandsregeln bei zusätzlichen Besuchen im Hinblick auf die Gegebenheiten der Einrichtung eingehalten werden können.

Die **Kontaktdaten** erfassen den Namen, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer des Besuchenden.

Kontakt mit einem COVID-19-Erkrankten hatte eine Person, wenn sie nach der Definition des RKI als Kontaktperson der Kategorie I und II einzustufen ist.

Unter den Begriff der akuten Atemwegserkrankungen fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.

nicht innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 zurückkehrt ist sowie aktuell keine Symptome einer akuten Atemwegserkrankung hat; auf die Daten nach dem zweiten Halbsatz findet § 7 Absatz 1 Nummern 2 bis 5 entsprechende Anwendung;

Besuchspersonen, die in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 zurückgekehrt sind, ist der Zutritt zu versagen.

6. während der gesamten Besuchszeit ist der Mindestabstand zwischen den Besuchenden und den pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen von 1,5 Metern einzuhalten; § 3 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung;

Der Mindestabstand ist einzuhalten. Die Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 finden keine Anwendung. Das heißt, dass der Mindestabstand beispielsweise auch unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis einzuhalten ist.

die Unterschreitung des
Mindestabstandes sowie ein
unmittelbarer Körperkontakt zwischen
den Besuchenden und den
pflegebedürftigen oder
betreuungsbedürftigen Personen sind für
die Dauer von bis zu 15 Minuten
kumuliert je Besuch erlaubt;

Erlaubt sind aber direkte Körperkontakte - wie z.B. Händeschütteln bei der Begrüßung und der Verabschiedung oder Handstreicheln - jedoch für maximal kumuliert 15 Minuten pro Besuch.

- 7. für Besuchspersonen findet § 5
 entsprechende Anwendung, mit
 Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1
 Nummer 1; die Besuchspersonen sind
 über die allgemeinen Hygienevorgaben
 sowie zusätzlich bei ihrem ersten Besuch
 mündlich hinsichtlich der in § 5
 genannten erforderlichen
 Hygienemaßnahmen zu unterweisen;
- 8. Besuche und damit verbundene Kontakte zu den jeweiligen pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen sollten vornehmlich in den Außenbereichen oder dort errichteten Raumeinheiten oder dafür eingerichteten Besuchsräumen stattfinden; bei Doppel- und Mehrbettzimmern sollten Besuche in den Zimmern nur stattfinden, wenn sich die besuchte Person allein im Zimmer aufhält;

Grundsätzlich sollen die Besuche in den Außenbereichen oder dort errichteten Raumeinheiten stattfinden. Sofern dies nicht möglich ist, können Besuche in einzurichtenden Besucherräumen im Einrichtungsgebäude stattfinden. Während der Besuchszeiten soll der Begegnungsort nicht für andere Zwecke genutzt werden. Zimmer in den Wohnbereichen sollen nur in Ausnahmefällen zu Besuchszwecken aufgesucht werden, wenn aufgrund von eingeschränkter Mobilität kein Erreichen des Außenbereiches, der dort errichteten Raumeinheiten oder der Besucherräume möglich ist. Besuche und damit verbundene Kontakte sind auf Wunsch der pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen und der Besuchenden auch in den Zimmern oder Wohnbereichen zu ermöglichen.

- an allen Begegnungsorten nach Nummer
 sind § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und
 entsprechend anzuwenden;
- 10. Besuchspersonen haben vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Gebäude der Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung eine Maske in Form eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen. § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend; im Übrigen findet § 8 keine Anwendung; in den Außenbereichen der Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern, zum Beispiel beim Schieben des Rollstuhls, sowie bei unmittelbarem Körperkontakt gemäß Nummer 6 nicht eingehalten werden kann.

Hiernach ist in geschlossenen Räumen die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen. Häufig berührte Oberflächen (wie Türgriffe, Tische, etc.) sowie Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen.

Mit dem Begriff des **Mund-Nasen-Schutzes** ist der chirurgische Mund-Nasen-Schutz in Abgrenzung zur einfachen Mund-Nasen-Bedeckung gemeint. Durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch Besuchspersonen sollen die pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen als besonders vulnerable Personengruppe noch wirkungsvoller geschützt werden.

Getragen werden muss der Mund-Nasen-Schutz dauerhaft beim Aufenthalt in dem Gebäude; im Außenbereich nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

- (2) Trägerinnen und Träger von Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept für das Besuchsgeschehen zu entwickeln, ihre Hygienepläne anzupassen und auf dieser Grundlage das Betreten zu Besuchszwecken grundsätzlich zu ermöglichen.
- (3) Besuche, die therapeutisch, medizinisch, zur Erledigung von Rechtsgeschäften, zur Wahrnehmung von Sozialberatung und ehrenamtlicher Tätigkeit oder zur Seelsorge notwendig sind (Aufsuchen) oder der Fuß- oder Haarpflege dienen, sind unter Beachtung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummern 2, 5 und 8 möglich.

Es obliegt der Einrichtung, in ihrem Besuchskonzept Regelungen zu den Besuchszeiten zu treffen, die die Einhaltung des Schutzkonzepts ermöglichen. In diesem Rahmen hat beispielsweise auch die Regelung zu erfolgen, wie die Besuchspersonen auf die Mund-Nasen-Schutz-Pflicht hingewiesen werden bzw. ob dieser bereitgestellt wird oder mitgebracht werden muss.

Die Personen, die im Rahmen des § 30 Absatz 3 Bewohnerinnen und Bewohner aufsuchen, sind nicht als Besucherinnen bzw. Besucher i.S.d. § 30 Absatz 1 zu qualifizieren. Das Aufsuchen kann daher zusätzlich zu den nach § 30 Absatz 1 zulässigen Besuchen erfolgen.

Der Begriff zur Erledigung von Rechtsgeschäften umfasst beispielsweise das Aufsuchen durch einen Notar oder Rechtsanwalt zur Erteilung einer Generalvollmacht, Testamentserstellung oder Errichtung eines Erbvertrages. In diesen Fällen wird notwendigerweise ggf. auch Dritten der Zutritt gewährt werden müssen (bei gemeinschaftlichem Testament dem Ehepartner; beim Erbvertrag dem Vertragspartner). Zudem fällt unter den Begriff "Erledigung von Rechtsgeschäften" das Aufsuchen des rechtlichen Betreuers/einem Vertreter des Betreuungsgerichts, wenn zwingend ein Vor-Ort-Termin notwendig ist.

Zu den zur Seelsorge notwendigen Besuchen gehören nicht nur Einzelbesuche, sondern auch das Abhalten von religiösen Veranstaltungen mit mehreren in der Wohneinrichtung wohnenden oder sich in Kurzzeitpflegeeinrichtung aufhaltenden Personen. Hierbei sind die gültigen Abstandsund Hygieneregeln einzuhalten.

Zu den Besuchen, die der Fußpflege dienen, gehören Besuche von ausgebildeten Podologen, die Leistungen erbringen, die nach Einschätzung der Einrichtungen zur Vorbeugung und Behandlung von medizinischen Fußproblemen, u.a. Erkennen von Veränderungen an Haut und Nägeln, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, notwendig sind. Darunter fallen beispielsweise die Behandlung von Hühneraugen, Warzen sowie Nagel- und Fußpilz.

Zu den Besuchen, die der Haarpflege dienen, gehören Besuche von Frisörinnen und Frisören auf Wunsch der pflegeoder betreuungsbedürftigen Person.

(4) Trägerinnen und Trägern von Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Trägerinnen und Träger von ambulanten Pflegediensten gemäß § 2 Absatz 6 Nummer 1 HmbWBG (ambulante Pflegedienste) sind verpflichtet, für

gemäß § 2 Absatz 6 Nummer 1 HmbWBG (ambulante Pflegedienste) sind verpflichtet, für die Einhaltung folgender Präventionsmaßnahmen zu sorgen:

- der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich einzuhalten,
- die Anzahl der Pflegenden oder Betreuenden je pflegebedürftiger oder zu betreuender Person ist im Sinne der Bezugspflege zu minimieren,

Die Bezugspflege, bei der eine Pflegekraft/ ein Betreuender einer bestimmten pflege-/ betreuungsbedürftigen Person zugeordnet ist und sich verstärkt um sie/ihn kümmert, soll dazu beitragen, dass eine Vielzahl verschiedener Kontakte zwischen Pflege- oder Betreuungspersonal und verschiedenen pflege-/ betreuungsbedürftigen Personen minimiert wird, um z.B. Infektionsketten zu vermeiden. Bei Auftreten von Infektionsfällen ist es wichtig, dass sich möglichst wenig Pflegende/ Betreuende als Kontaktpersonen der Kategorie I in die häusliche Isolierung begeben müssen. Kontaktpersonen der Kategorie II (kein kumulativ mindestens 15-minütiger Gesichts- ("face-to-face") Kontakt mit dem COVID-19-Fall) dürfen ihre Arbeit mit Mund-Nasenschutz fortsetzen.

3. das Pflege- oder Betreuungspersonal in den Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie das Pflegepersonal von ambulanten Pflegediensten hat die jeweils aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in der stationären

Die aktuellen Hinweise des RKI finden Sie unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neua rtiges_Coronavirus/Altenpflegeheime.html
Erforderlich ist die konsequente Befolgung der aktuellen Hinweise des RKI zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in der stationären und ambulanten Altenpflege im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort. Bei akuten

beziehungsweise ambulanten Altenpflege konsequent im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu befolgen, sofern nicht die zuständige Behörde anderweitige Regelungen getroffen hat,

4. die Körpertemperatur ist bei allen pflegebedürftigen Personen in Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen täglich zu messen; bei pflegebedürftigen Personen sind neu auftretende Hustensymptome, Veränderungen der Atemfrequenz, erhöhte Körpertemperatur sowie Heiserkeit zu dokumentieren; bei pathologischen Veränderungen ist die jeweilige behandelnde Hausärztin oder der jeweilige behandelnde Hausarzt zu kontaktieren; die pflegebedürftige Person ist umgehend nach den Möglichkeiten vor Ort zu isolieren;

- 5. der unmittelbare Körperkontakt zwischen den an der therapeutischen oder medizinischen Versorgung beteiligten Personen und den pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen ist auf das notwendige Maß zu beschränken,
- 6. das Pflege- und Betreuungspersonal in den Wohn- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen hat während der Arbeitszeit, das Pflegepersonal von ambulanten Pflegediensten ab Betreten der Häuslichkeit bis zum Verlassen der Häuslichkeit, eine Maske in Form eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen; § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend; im Übrigen findet § 8 keine Anwendung; darüber hinaus sind die jeweils aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts, insbesondere zum Umgang mit an COVID-19-Erkrankten oder dessen verdächtigen pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu beachten; Personen, für die § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Anwendung findet, sind verpflichtet, den Mund-Nasen-Schutz in direkten Kontakten nach Nummern 4 und 5 zu tragen;

Materialengpässen hat der Einsatz im Zusammenhang mit der Versorgung von COVID-19-Erkrankten Priorität.

Durch diese Vorsichtsmaßnahmen soll frühzeitig festgestellt werden können, wenn sich der Gesundheitszustand verändert, so dass eine schnelle Reaktion und das Ergreifen notwendiger Maßnahmen ermöglicht werden.

Mit dem Begriff des **Mund-Nasen-Schutzes** ist der chirurgische Mund-Nasen-Schutz in Abgrenzung zur einfachen Mund-Nasen-Bedeckung gemeint. Durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch das Pflege- bzw. Betreuungspersonal sollen die pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen als besonders vulnerable Personengruppe noch wirkungsvoller geschützt werden.

Die Begrifflichkeit Während der Arbeitszeit meint, dass das Pflege- oder Betreuungspersonal den Mund-Nasen-Schutz zu tragen hat, soweit während der Arbeitszeit Kontaktmöglichkeiten mit anderen Personen bestehen, also insbesondere beim persönlichen Kontakt mit den pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen oder Kolleginnen und Kollegen. Kein Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen, soweit abgesondert von anderen Personen gearbeitet wird, etwa alleine im Büro, Aufenthalt alleine im Pausenraum oder alleine im Umkleideraum.

Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung einen Mund-Nasen-Schutz nicht dauerhaft tragen können, sind nur verpflichtet, den Mund-Nasen-Schutz beim direkten Kontakt 7. den pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen, die in Wohneinrichtungen wohnen oder sich in Kurzzeitpflegeeinrichtungen aufhalten, sind Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung zu stellen; soweit die körperliche und psychische Verfassung der pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässt, ist darauf hinzuwirken, dass diese Personen sie bei Kontakt mit Pflege- und Betreuungspersonal und bei Aufenthalten in den Gemeinschaftsräumen der Einrichtung tragen.

zu den pflege- bzw. betreuungsbedürftigen Personen zu tragen.

Als Mund-Nasen-Bedeckung zählt jede Bedeckung vor Mund und Nase, die auf Grund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Das Tragen von chirurgischem Mund-Nasen-Schutz und sogenannte partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2-/FFP3-Maske), die typischerweise im medizinischen Bereich oder in der Pflege vorgesehen sind, wird nicht gefordert.

Auch die pflege- und betreuungsbedürftigen Personen sollten zum Schutz sowohl der anderen pflege- bzw. betreuungsbedürftigen Personen als auch des Personals Mund-Nasen-Bedeckungen tragen.

Das Personal soll – etwa durch wiederkehrende Hinweise auf die Bedeckung bzw. wiederholtes Erklären des Sinn und Zwecks der Mund-Nasen-Bedeckung – darauf hinwirken, dass die pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, soweit sie dies von ihrem körperlichen und psychischen Zustand her tolerieren, in den genannten Fällen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Das Pflege- und Betreuungspersonal wird angehalten, die aufgezeigte Aufklärung und ggf. anschließende Verweigerung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung zu dokumentieren.

(5) Bei Vorliegen eines begründeten Infektionsverdachtsfalls im Sinne der Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte des Robert Koch-Instituts oder bei laborbestätigten COVID-19-Infektionen entscheidet das zuständige Gesundheitsamt über die Isolations- und Hygienemaßnahmen, die von den an der therapeutischen oder medizinischen Versorgung Beteiligten sowie von den weiteren Kontaktpersonen einzuhalten sind.

(6) Sämtliche Wohneinrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben, sofern für sie kein Aufnahmestopp nach § 33 Absatz 2 HmbWBG erlassen wurde oder die Aufnahmekapazität erschöpft ist, Neuaufnahmen vorzunehmen. Satz 1 gilt nicht für an COVID-19 erkrankte Personen. Vor einer Aufnahme einer pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Person, bei der keine COVID-19-Erkrankung bekannt ist, in eine Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung ist durch die

behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass eine Polymerase-Kettenreaktion (PCR)-Untersuchung, die in den vergangenen 48 Stunden gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, ein negatives Testergebnis erbracht hat. Vor einer Aufnahme einer pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Person, die von einer COVID-19-Erkrankung genesen ist, in eine Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung, ist durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass in den vergangenen 48 Stunden keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung bestanden und eine PCR-Untersuchung, die in den vergangenen 48 Stunden gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, ein negatives Testergebnis erbracht hat.

Aus zwei zeitgleichen Abstrichen meint, dass es sich um <u>einen</u> Abstrich aus 2 Bereichen, nämlich Rachen und Nase, handelt.

betreuungsbedürftigen Personen, die nach einem stationären Krankenhausaufenthalt in die Wohn-oder Kurzzeitpflegeeinrichtung zurückkehren sollen, ist durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt innerhalb von 48 Stunden vor Rückverlegung eine PCR-Untersuchung, die gemäß den Empfehlungen des Robert Kochlnstituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus

dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, durchzuführen und das Testergebnis der

Pflegeeinrichtung vor Wiederaufnahme

Ein positives Testergebnis entbindet die Pflegeeinrichtung nicht von der Verpflichtung der Wiederaufnahme der pflegeoder betreuungsbedürftigen Person.

(8) Bei einer erforderlichen

mitzuteilen.

(7) Bei pflegebedürftigen oder

Krankenhausbehandlung ihrer pflegebedürftigen oder betreuungs-bedürftigen Personen ist die Trägerin oder der Träger der Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung verpflichtet, dem Krankenhaus vor Beginn des Transportes mitzuteilen, ob in ihrer Einrichtung eine Häufung von labordiagnostisch nachgewiesenen COVID-19-Erkrankungen oder Lungenentzündungen besteht. Vor einer erforderlichen Behandlung durch eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt gilt Satz 1 entsprechend.

Eine **Häufung** liegt bei zwei oder mehr nachgewiesenen COVID-19-Erkrankungen oder Lungenentzündungen vor.

(9) Sämtliche Trägerinnen und Träger von Wohneinrichtungen oder Kurzzeitpflegeeinrichtungen haben geeignete Die **geeigneten organisatorischen Maßnahmen** sind **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu ergreifen.

organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine getrennte Unterbringung für Personen, die nachgewiesen mit SARS-CoV-2 infiziert oder dessen verdächtig und daher isoliert unterzubringen sind, von gesunden und nichtinfizierten Personen zu gewährleisten. Zu den geeigneten Maßnahmen gehört insbesondere das Vorhalten räumlich zusammenhängender Isolations- und Quarantänebereiche und ein personelles Konzept zur entsprechenden Versorgung der pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen in Abhängigkeit von möglichen Szenarien des Infektionsgeschehens. Bei der Einrichtung der Isolations- und Quarantänebereiche sind, sobald diese benötigt werden, auch Verlegungen oder Umzüge von pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen innerhalb der Einrichtung zulässig, wenn dies erforderlich ist. Die getrennte Unterbringung von infizierten Personen ist für die gesamte Dauer der durch das zuständige Gesundheitsamt angeordneten Isolierung zu gewährleisten. Das Infektionsrisiko für die gesunden und nicht-infizierten Personen ist zu minimieren. Dazu gehört insbesondere die Bestimmung von Personal, das ausschließlich die Versorgung, Betreuung und Pflege der infizierten Personen übernimmt

Das Institut für Hygiene und Umwelt berät bei der Erstellung von einrichtungsspezifischen Hygieneplänen in Gesundheitseinrichtungen (E-Mail: hu30@hu.hamburg.de).

Seit Mitte März ist die die Hotline 040/42845-7999 des HU für spezifische fachhygienische Fragestellungen rund um den Schutz von Gesundheitseinrichtungen eingerichtet. Es sollen auch ohne Ausbruchsgeschehen zusammenhängende Isolations- und Quarantänebereiche vorgehalten werden, sofern entsprechende räumliche Möglichkeiten bestehen und keine Umzüge zu veranlassen sind.

Alternativ müssen die Möglichkeiten der räumlichen Trennung anhand von verschiedenen Fallkonstellationen von Ausbrüchen unter der Berücksichtigung der Möglichkeiten vor Ort bzw. des Betreibers durchdacht werden:

- Isolierung/Quarantäne im Zimmer
- Isolierung einzelner Flurbereiche/mit Schleusenbereich
- Isolierung auf einzelnen Etagen
- Wegeführung
- Verlegung von Bewohner/innen innerhalb des Hauses in betreibereigene Einrichtungen und weitere externe Möglichkeiten.

Im Personalkonzept sollte dargestellt werden, wie eine getrennte Versorgung, einhergehend mit erhöhten Personalressourcen (kleinere voneinander getrennte Einheiten, Nachtversorgung) sichergestellt werden kann. Ebenso sollte im Personalkonzept berücksichtigt werden, dass im Ausbruchsgeschehen ein Mehrbedarf an Mitarbeitern durch den ggf. erhöhten Arbeitsaufwand entstehen kann. Die Qualifikation der Mitarbeiter sollte im Personalkonzept genannt werden; eine namentliche Nennung ist verzichtbar. Ggf. notwendige Umzüge finden im Rahmen der Umsetzung von Anordnungen durch das Gesundheitsamt statt. Diese beziehen sich zumeist auf die notwendige Kohortenisolierung, in der Regel als "duale Kohortenisolierung" (d.h. Separierung von infiziertem und nicht-infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern und Personal). Die Umsetzung erfolgt dann durch den Betreiber und die Einrichtungsleitung, wobei die Gesundheitsämter gemeinsam mit dem Institut für Hygiene und Umwelt weiterhin bei dieser Umsetzung beraten und die BGV auch in der Organisation der Umsetzung unterstützt (z.B. durch die Organisation weiterer Testungen, durch die Suche nach geeigneten stationären Aufnahmeeinrichtungen für den Umzug, der Organisation des Transportes etc.). Bei pflegeoder betreuungsbedürftigen Personen, die für einen Umzug nicht selbst einwilligungsfähig sind, muss die Einrichtungsleitung ggf. einen richterlichen Beschluss auf den Weg bringen.

(10) Die Trägerin oder der Träger der Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung ist nach Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion unter den pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen oder den Beschäftigten der Einrichtung nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet, bei allen pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen sowie Beschäftigten unverzüglich einen Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen und in einem geeigneten Zeitabstand zu wiederholen.

Der Test ist **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, durchzuführen.

Der Test ist mit **geeignetem Zeitabstand** zu wiederholen. Die Empfehlungen des RKI sind zu beachten.

Damit der Träger dieser Verpflichtung nachkommen kann, werden Reihentestungen von pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen sowie Beschäftigten der Einrichtung durch einen "Brückenkopf" im Gesundheitsamt beim DRK beauftragt. Die Träger wenden sich dafür an das Gesundheitsamt und bitten um eine Veranlassung. Alternativ kann die Testung der pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen auch durch niedergelassene Ärzte erfolgen und die Testung der Beschäftigten durch den Betriebsarzt.

Unter den Begriff der **Beschäftigten** fallen alle in der Wohnbzw. Kurzzeitpflegeeinrichtung tätigen Personen, unabhängig vom Arbeitgeber, vom Tätigkeitsbereich und ob sie Dienst haben.

Bei der Testung der pflege-oder betreuungsbedürftigen Personen gilt: Es darf nicht gegen den Willen der Person vorgegangen werden. Zum Nachweis ist angeraten, dass Träger dokumentieren, dass eine Aufklärung über die Notwendigkeit stattgefunden hat und dass eine Weigerung erfolgt ist.

In Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt kann die Testung auf pflegeoder betreuungsbedürftige Personen einzelner Einrichtungsteile und dort arbeitende Beschäftigte begrenzt werden. Sofern lediglich Einrichtungsteile betroffen sind, gibt es die Möglichkeit, dass in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt die Testung auf pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen einzelner Einrichtungsteile (zum Beispiel separate Gebäude einer großen mehrteiligen Einrichtung) und das dort beschäftigte Personal begrenzt werden kann.

(10a) Die Trägerin oder der Träger der Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung ist nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet, bei allen pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen sowie Beschäftigten unverzüglich einen Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen, wenn diese Kontakt mit einer Kontaktperson der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut hatten.

Diese Regelung betrifft im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter benannte Personen.

Der Test ist **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, durchzuführen.

Bei der Testung der pflege- oder betreuungsbedürftigen Personen gilt: Es darf nicht gegen den Willen der Person vorgegangen werden. Zum Nachweis ist angeraten, dass Träger dokumentieren, dass eine Aufklärung über die Notwendigkeit stattgefunden hat und dass eine Weigerung erfolgt ist.

Unter den Begriff der Beschäftigten fallen alle in der Wohnbzw. Kurzzeitpflegeeinrichtung tätigen Personen, unabhängig vom Arbeitgeber, vom Tätigkeitsbereich und ob sie Dienst haben.

In Abstimmung mit dem zuständigen Sofern lediglich Einrichtungsteile betroffen sind, gibt es die Gesundheitsamt kann die Testung auf pflege-Möglichkeit, dass in Abstimmung mit dem zuständigen oder betreuungsbedürftige Personen einzelner Gesundheitsamt die Testung auf pflege- oder Einrichtungsteile und dort arbeitende betreuungsbedürftigen Personen einzelner Einrichtungsteile Beschäftigte begrenzt werden. (zum Beispiel separate Gebäude einer großen mehrteiligen Einrichtung) und das dort beschäftigte Personal begrenzt werden kann. (10b) Sämtliche in der Wohneinrichtung, Kurzzeitpflegeeinrichtung oder im ambulanten Pflegedienst beschäftigte Personen, die unter die in § 35 Absatz 1 Satz 1 genannte Personengruppe fallen, dürfen die Wohneinrichtung oder Kurzzeitpflegeeinrichtung beziehungsweise die Häuslichkeit pflegebedürftiger oder betreuungsbedürftiger Personen für 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 nicht betreten. Vor Ablauf der 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 dürfen Beschäftigte die Einrichtungen beziehungsweise die Häuslichkeit pflegebedürftiger oder betreuungsbedürftiger Personen nur betreten, soweit die Voraussetzungen des § 36 Absatz 3 gegeben sind und durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass nach frühestens fünf Tagen nach der Einreise eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat. Satz 2 gilt nur, soweit die Beschäftigten keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.

(11) Das zuständige Gesundheitsamt kann von den vorstehenden Regelungen Abweichungen

zulassen oder anordnen.

§ 31 Einrichtungen der Eingliederungshilfe

(1) Einrichtungen für Menschen mit
Behinderungen im Sinne des § 2 Absatz 1 des
Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23.
Dezember 2016 (BGBI. I S. 3234), zuletzt geändert
am 14. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2789, 2812), in
denen Leistungen der Eingliederungshilfe in
besonderen Wohnformen oder ambulant
betreuten Wohngruppen erbracht werden, sind
verpflichtet, ein Schutzkonzept für das Betreten
nach Maßgabe des § 6 und der geltenden
Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften zu
erstellen.

Das Schutzkonzept ist stetig der aktuellen allgemeinen und der einrichtungsspezifischen Infektionslage anzupassen. Entsprechend der allgemeinen Lockerungen/Verschärfungen im Rahmen der SARS-CoV-2-EindämmungsVO sind somit auch bei den Schutzkonzepten entsprechende Änderungen vorzunehmen.

(2) Werkstätten für behinderte Menschen, sonstige tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Tagesförderstätten, Begegnungsstätten der Ambulanten Sozialpsychiatrie und Interdisziplinäre oder Heilpädagogische Frühförderstellen sind verpflichtet, ein Schutzkonzept für das Betreten nach Maßgabe des § 6 und der geltenden Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften zu erstellen. Das Schutzkonzept von Werkstätten für behinderte Menschen, von sonstigen tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe und von Tagesförderstätten muss darüber hinaus Vorgaben enthalten

Das Schutzkonzept ist stetig der aktuellen allgemeinen und der einrichtungsspezifischen Infektionslage anzupassen. Entsprechend der allgemeinen Lockerungen/Verschärfungen im Rahmen der SARS-CoV-2-EindämmungsVO sind somit auch bei den Schutzkonzepten entsprechende Änderungen vorzunehmen.

- die die Besonderheiten der Angebote sowie der Empfehlung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie "SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard" vom 16. April 2020 berücksichtigen;
- zu Differenzierungen nach Personengruppen, Arbeitsplätzen und gegebenenfalls Beschäftigungszeiten;
- zum Zustimmungserfordernis der Menschen mit Behinderung beziehungsweise deren gesetzlicher Betreuungen zur Wiederaufnahme der Beschäftigung und Betreuung und
- 4. zur Umsetzung der Vorgaben nach § 7.

Das Schutzkonzept für das Betreten von Begegnungsstätten der Ambulanten Sozialpsychiatrie und von Interdisziplinären oder Heilpädagogischen Frühförderstellen muss Im Schutzkonzept ist vorzusehen, dass die Ablehnung einer Zustimmung nur aus berechtigten Gründen relevant ist. Für eine Ablehnung der (Wieder-)Aufnahme einer Werkstattätigkeit ist ein ärztliches Attest erforderlich, die die besondere Vulnerabilität der Person bestätigt.

Vanachan zamaï (Cata 1 agusta magh Cata 2	
Vorgaben gemäß Satz 1 sowie nach Satz 2 Nummer 4 enthalten.	
(3) Die in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen dürfen nur nach Maßgabe der einrichtungsspezifischen Schutzkonzepte betreten werden.	
(4) Die in Absatz 2 Satz 2 genannten Einrichtungen sind zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen für Personen, die anderweitig nicht betreut und versorgt sind, verpflichtet.	Der oder die Leistungsberechtigte bzw. seine oder ihre Betreuung hat gegebenenfalls gegenüber der Einrichtung darzulegen, dass eine anderweitige Betreuung oder Versorgung nicht gewährleistet ist. Hieran ist kein enger Maßstab zu setzen.
(5) Für Leistungsberechtigte der in Absatz 2 Satz 2 genannten Einrichtungen ist eine zumutbare Beförderung für den Hin- und Rückweg sicherzustellen. Soweit die räumlichen Verhältnisse es zulassen, gilt § 3 Absatz 2 entsprechend.	Die Fahrdienste haben die Einhaltung der Vorgaben sicherzustellen.
Bei der Beförderung müssen Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 gilt auch für das Fahrpersonal und weitere Begleitpersonen, soweit im Fahrzeug keine anderen Vorrichtungen zur Verhinderung einer Tröpfcheninfektion vorhanden sind. Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung sind von der Beförderung ausgeschlossen.	Die Maskenpflicht richtet sich an die Nutzerinnen und Nutzer und an das Personal, soweit im Fahrzeug keine anderen Schutzvorrichtungen vorhanden sind. Der Schutz der Beschäftigten ist im Übrigen durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsschutzes gesondert herzustellen (beispielsweise durch weitere Schutzvorrichtungen). Vergleichen Sie hierzu bitte: https://www.hamburg.de/arbeitsschutz/13906920/coronavirus-arbeitsschutz/
(6) Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen gilt § 5 entsprechend. Darüber hinaus gilt für die in Absatz 1 genannten Einrichtungen § 30 Absatz 4 Nummern 2, 3 und 5, Absätze 5 bis 8 sowie Absätze 10 und 11 entsprechend.	
(7) Sämtliche in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe beschäftigte Personen, die unter die in § 35 Absatz 1 Satz 1 genannte Personengruppe fallen, dürfen die Einrichtung der Eingliederungshilfe für 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 nicht betreten.	
Vor Ablauf der 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 dürfen Beschäftigte die Einrichtungen nur betreten, soweit die Voraussetzungen des § 36 Absatz 3 gegeben sind und durch eine Ärztin oder einen	

Arzt bestätigt wird, dass nach frühestens fünf Tagen nach der Einreise eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat.

Satz 2 gilt nur, soweit die Beschäftigten keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.

(8) Die Trägerin beziehungsweise der Träger der in den Absätzen 1 und 2 genannten Einrichtungen ist nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet, bei allen Leistungsberechtigten sowie Beschäftigten unverzüglich einen Test auf SARS-CoV-2 durchführen zu lassen, wenn diese Kontakt mit einer Kontaktperson der Kategorie I entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut hatten.

Diese Regelung betrifft im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung durch die Gesundheitsämter benannte Personen.

Der Träger oder die Trägerin der Einrichtung muss organisatorisch sicherstellen, dass der Test **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, durchgeführt wird.

Bei der Testung der Leistungsberechtigten gilt: Es darf nicht gegen den Willen der Person vorgegangen werden. Zum Nachweis ist angeraten, dass Träger dokumentieren, dass eine Aufklärung über die Notwendigkeit stattgefunden hat und dass eine Weigerung erfolgt ist. Das Gesundheitsamt ist zu informieren, dass ein Test nicht durchgeführt werden konnte.

Unter den Begriff der Beschäftigten fallen alle in der Einrichtung tätigen Personen, unabhängig vom Arbeitgeber, vom Tätigkeitsbereich und ob sie Dienst haben.

Sofern lediglich Einrichtungsteile betroffen sind, gibt es die Möglichkeit, dass in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt die Testung auf Leistungsberechtigte einzelner Einrichtungsteile (zum Beispiel separate Gebäude einer großen mehrteiligen Einrichtung) und das dort beschäftigte Personal begrenzt werden kann.

In Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt kann die Testung auf Leistungsberechtigte einzelner Einrichtungsteile und dort arbeitende Beschäftigte begrenzt werden.

§ 32 Tagespflegeinrichtungen

- (1) Tagespflegeeinrichtungen gemäß § 71
 Absatz 2 Nummer 2 zweite Alternative des Elften
 Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai
 1994 (BGBI. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am
 19. Mai 2020 (BGBI. I S. 1018, 1028), können
 unter Einhaltung der nachfolgenden
 Voraussetzungen geöffnet werden und geöffnet
 bleiben:
- Tagespflegeeinrichtungen dürfen öffnen, wenn die Voraussetzungen des § 32 eingehalten werden. Unabhängig davon bestehende Verpflichtungen, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, sind zu beachten.
- 1. Die Tagespflegeeinrichtung darf nicht von Personen betreten werden, die Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert oder die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 zurückgekehrt sind,
- Unter den Begriff der akuten Atemwegserkrankungen fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann, ist dieser Husten aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung zurückzuführen, ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.
- 2. vor Ablauf von 14 Tagen nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 dürfen Beschäftigte die Einrichtung nur betreten, soweit die Voraussetzungen des § 36 Absatz 3 gegeben sind und durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass nach frühestens fünf Tagen nach der Einreise eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachenund Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat; dies gilt nur, soweit die Beschäftigten keine Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen,
- a. Tagespflegegäste, Beschäftigte sowie regelmäßig die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeit betretende externe Personen werden einmal wöchentlich einer PCR-Untersuchung zum Ausschluss einer Infektion mit dem Coronavirus unterzogen; ausnahmsweise kann von einer Testung der Tagespflegegäste abgesehen werden, wenn diese aufgrund kognitiver Einschränkungen die Teilnahme an der Testung nicht tolerieren; das positive Testergebnis ist sowohl an das für die betroffene Person zuständige Gesundheitsamt als auch an

Die Teilnahme an der Testung ist freiwillig, aber Voraussetzung für den Besuch, Zutritt durch regelmäßig die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeit betretende externe Personen bzw. die Beschäftigung in der Tagespflegeeinrichtung. das für die Tagespflegeeinrichtung zuständige Gesundheitsamt zu melden,

- 4. in anonymisierter Form ist der zuständigen Fachbehörde einmal wöchentlich von der Trägerin beziehungsweise vom Träger der Tagespflegeeinrichtung mitzuteilen, wie viele Personen nach Nummer 3 zu testen sind, wie viele davon getestet wurden und wie viele Personen aufgrund kognitiver Einschränkungen die Teilnahme an der Testung nicht toleriert haben,
- 5. Tagespflegegäste, Beschäftigte und regelmäßig die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeit betretende externe Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden, haben die Tagespflegeeinrichtung seit mindestens sieben Tagen nicht betreten,
- regelmäßig die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeit betretende externe Personen, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind, dürfen die Einrichtung nur betreten, soweit durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass nach frühestens fünf Tagen nach der Exposition eine PCR-Untersuchung gemäß den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts aus zwei zeitgleichen Abstrichen aus dem Rachen- und Nasenbereich durchgeführt wurde, die ein negatives Testergebnis erbracht hat,
- 7. zum Zweck der behördlichen
 Nachverfolgbarkeit sind nach Maßgabe von § 7
 die Kontaktdaten der Tagespflegegäste, der
 Zeitraum der Anwesenheit und gegebenenfalls
 die Zuordnung zu Betreuungs- oder Kleingruppen
 in der Tagespflegeeinrichtung, die Anwesenheit
 und gegebenenfalls Zuordnung der Beschäftigten
 zu einzelnen Betreuungs- oder Kleingruppen, die
 Anwesenheit von externen Personen sowie
 Personen zu erfassen, welche die Gäste zur
 Einrichtung bringen oder von der Einrichtung
 abholen,
- 8. der Tagespflegegast oder ihre oder seine rechtliche Vertretung hat schriftlich zu bestätigen, dass sie oder er in den letzten 14

Es gilt ein Betretungsverbot für Kontaktpersonen nach Kategorie I und II. Dieses kann nur aufgehoben werden durch ein negatives PCR-Testergebnisses. Die PCR-Untersuchung darf frühestens 5 Tage nach der Exposition durchgeführt worden sein.

Sämtliche Absonderungsverpflichtungen bleiben von der Aufhebung des Betretungsverbotes unberührt. Insofern stellt Nummer 6 eine zusätzliche Restriktion aufgrund der besonderen Vulnerabilität der Tagespflegegäste dar. Dies bedeutet für Kontaktpersonen der Kategorie I, dass diese sich nach Ablauf der Absonderung zusätzlich testen lassen müssen, bevor sie die Einrichtung betreten dürfen. Kontaktpersonen der Kategorie II, für die in der Regel keine Absonderung angeordnet wird, dürfen die Einrichtung trotzdem nicht betreten, bis ein negatives Testergebnis vorliegt.

Als Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer zu erfassen (§ 7 Absatz 1 Nr. 1). Darüber hinaus die in § 32 Absatz 1 Nr. 7 benannten Angaben. Diese Kontaktdaten können digital oder analog erfasst werden.

Es obliegt den Trägern der Tagespflegeeinrichtung diesbezüglich eine Regelung zu finden, wie beispielsweise ein entsprechendes Bestätigungsschreiben zur Verfügung zu

Tagen wissentlich keinen Kontakt mit COVID-19-Erkrankten gehabt hat, selbst nicht positiv auf das Coronavirus getestet wurde, nicht innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 35 Absatz 4 zurückgekehrt ist sowie aktuell keine Symptome einer akuten Atemwegserkrankung aufweist, stellen, welches durch die Tagespflegegäste oder deren rechtliche Vertretung ausgefüllt werden kann.

9. während des gesamten Aufenthaltes in der Tagespflegeeinrichtung ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten; § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 und 2 gilt entsprechend; im Übrigen findet § 3 Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung; Absatz 3 Nummer 4 bleibt unberührt,

Die allgemeinen Hygienevorgaben aus § 5 finden Anwendung (s.o.)

10. § 5 findet entsprechende Anwendung,

11. für Tagespflegegäste gilt in Tagespflegeeinrichtungen die Maskenpflicht nach Maßgabe von § 8; dies gilt auch in den Außenbereichen der Tagespflegeeinrichtung, sofern ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Als "Maske" zählt jede Bedeckung vor Mund und Nase, die auf Grund ihrer Beschaffenheit unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln oder Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern. Siehe hierzu auch Ausführungen zu § 8.

(2) Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen haben ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept zu entwickeln, ihre Hygienepläne anzupassen und auf dieser Grundlage die Nutzung der Tagespflegeeinrichtung grundsätzlich zu ermöglichen.

Es obliegt der Einrichtung, in ihrem Schutzkonzept Regelungen zur Nutzung der Tagespflegeeinrichtung zu treffen, die die Einhaltung des Schutzkonzepts ermöglichen. In diesem Rahmen hat beispielsweise auch die Regelung zu erfolgen, wie die Nutzerinnen und Nutzer auf die Masken-Pflicht hingewiesen werden bzw. ob dieser bereitgestellt wird oder mitgebracht werden muss.

Die Anzahl der zu betreuenden Tagespflegegäste ist bei Bedarf entsprechend den räumlichen Gegebenheiten, dem Schutzkonzept und dem Hygieneplan zu reduzieren. Die Auswahl der zu betreuenden

Tagespflegegäste obliegt der Einrichtungsleitung.

(3) Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen sind verpflichtet, für die Einhaltung folgender Präventionsmaßnahmen

- 1. der Mindestabstand von 1,5 Metern ist grundsätzlich einzuhalten,
- die Anzahl der Pflegenden oder Betreuenden je Tagespflegegast ist zu minimieren,

zu sorgen:

Die Minimierung der Anzahl der Pflegenden oder Betreuenden je Tagespflegegast soll dazu beitragen, dass eine Anzahl verschiedener Kontakte zwischen Pflege- oder Betreuungspersonal und verschiedenen Tagespflegegästen minimiert wird, um z.B. Infektionsketten zu vermeiden. Bei Auftreten von Infektionsfällen ist es wichtig, dass sich möglichst wenig Pflegende/ Betreuende als Kontaktpersonen der Kategorie I in die häusliche Isolierung begeben müssen.

 neu auftretende Hustensymptome, Veränderungen der Atemfrequenz, erhöhte Körpertemperatur sowie Heiserkeit sind zu dokumentieren, Durch diese Vorsichtsmaßnahme soll frühzeitig festgestellt werden können, wenn sich der Gesundheitszustand verändert, so dass eine schnelle Reaktion und das Ergreifen notwendiger Maßnahmen ermöglicht werden.

- 4. der unmittelbare Körperkontakt zwischen dem Pflege- und Betreuungspersonal und den Tagespflegegästen ist auf das notwendige Maß zu beschränken,
- 5. das Pflege- und Betreuungspersonal hat während der Arbeitszeit eine Maske in Form eines Mund-Nasen-Schutzes zu tragen; § 8 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend; im Übrigen findet § 8 keine Anwendung,

Mit dem Begriff des **Mund-Nasen-Schutzes** ist der chirurgische Mund-Nasen-Schutz in Abgrenzung zur einfachen Mund-Nasen-Bedeckung gemeint. Durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durch das Pflege- bzw. Betreuungspersonal sollen die Tagespflegegäste als besonders vulnerable Personengruppe noch wirkungsvoller geschützt werden.

Die Begrifflichkeit "Während der Arbeitszeit" meint, dass das Pflege- oder Betreuungspersonal den Mund-Nasen-Schutz zu tragen hat, soweit während der Arbeitszeit Kontaktmöglichkeiten mit anderen Personen bestehen, also insbesondere beim persönlichen Kontakt mit den Tagespflegegästen, den Kolleginnen und Kollegen oder den die Tagespflegeeinrichtung während der Öffnungszeit betretenden externen Personen. Kein Mund-Nasen-Schutz ist zu tragen, soweit abgesondert von anderen Personen gearbeitet wird, etwa alleine im Büro, beim Aufenthalt alleine im Pausenraum oder alleine im Umkleideraum.

- nach Möglichkeit sind kleine Gruppen innerhalb der Gruppe der Tagespflegegäste zu bilden.
- § 32 Absatz 4 dieser Verordnung dient als Appell, familiär den Transport zur und von der Einrichtung sicherzustellen. Die Fahrdienste sollen nur die Personen transportieren, die sonst keine Möglichkeit haben in die Tagespflegeeinrichtung zu kommen.

(4) Die Tagespflegegäste sollen nach Möglichkeit von den Angehörigen nach Absprache mit der Trägerin beziehungsweise dem Träger der Tagespflegeeinrichtung gebracht und wieder abgeholt werden.

Diese Maßnahme dient der Einhaltung eines größtmöglichen Abstandes zwischen den Nutzerinnen und Nutzern. Der Fahrersitz und der Fahrer bzw. die Fahrerin werden bei der Berechnung der 50% -Auslastung nicht berücksichtigt.

Werden Tagespflegegäste vom Fahrdienst abgeholt und nach Hause gebracht, darf die Belegung des Transportfahrzeugs im Verhältnis zur Sitzzahl 50 vom Hundert nicht überschreiten.

Soweit im Fahrzeug keine anderen Vorrichtungen Für Fahrerinnen und Fahrer von Transportfahrzeugen gilt zur Verhinderung einer Tröpfcheninfektion abweichend von § 8, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht vorhanden sind, hat die Fahrerin ausreichend ist, sondern ein Mund-Nasen-Schutz getragen beziehungsweise der Fahrer während der werden muss. Das Fahrpersonal ist davon nur befreit, wenn es Beförderung eine Maske in Form eines Mundeine andere Vorrichtung zur Verhinderung einer Tröpfchen-Nasen-Schutzes zu tragen; § 8 Absatz 1 Satz 2 und infektion im Fahrzeug gibt. Andere Vorrichtungen zur Absatz 2 gilt entsprechend; im Übrigen findet § 8 Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger keine Anwendung. Tröpfchenpartikel sind beispielsweise im Fahrzeug zwischen Für Tagespflegegäste gilt die Maskenpflicht nach Fahrpersonal und Nutzerinnen und Nutzern angebrachte Maßgabe von § 8. Trennvorrichtungen. Im Übrigen ist der Schutz der Die Betreiberinnen und Betreiber von Fahrzeugen Beschäftigten durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im beziehungsweise die Fahrerinnen und Fahrer Rahmen des Arbeitsschutzes gesondert herzustellen haben die Tagespflegegäste durch schriftliche, (beispielsweise durch Trennvorrichtungen). Vergleichen Sie akustische oder bildliche Hinweise sowie durch hierzu bitte: mündliche Ermahnungen bei Nichtbeachtung im https://www.hamburg.de/arbeitsschutz/13906920/ Einzelfall zur Einhaltung der vorgenannten coronavirus-arbeitsschutz/ Pflichten aufzufordern. Für Nutzerinnen und Nutzer hingegen ist eine Maske im Sinne des § 8 ausreichend. (5) Angebote für die Tagespflegegäste, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, wie zum Beispiel Bewegungsangebote und Gesang, dürfen nur im Freien und mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern unterbreitet werden. (6) Der Zutritt von externen Personen ist nur mit Zustimmung der Trägerin beziehungsweise des Trägers der Tagespflegeeinrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts finden die Absätze 1 und 3 entsprechend Anwendung. (7) Für Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen gelten die Anforderungen nach § 30 Absätze 5, 10 und 11 entsprechend.

§ 33 Aussetzung der Regelprüfungen	
Die Regelprüfungen gemäß § 30 HmbWBG in Wohneinrichtungen werden bis auf Weiteres ausgesetzt.	Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach dem Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz wird von der zuständigen Behörde bis auf weiteres ausgesetzt.

§ 34
Seniorentreffpunkte und Seniorengruppen

Für Angebote in den Seniorentreffpunkten und Seniorengruppen gilt Folgendes:

Gemeint sind öffentlich geförderte Seniorentreffpunkte und Seniorengruppen im Sinne der Ziffern 2.1 und Ziffer 2.2 der Globalrichtlinie zur bezirklichen offenen Seniorenarbeit.

Sofern die Angebote der Seniorentreffpunkte bzw. der Seniorengruppen in Form einer Veranstaltung i.S.d. § 2 Absatz 4 Satz 1 angeboten werden, sind zusätzlich die allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 einzuhalten.

 das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 findet, mit Ausnahme von § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 3 und 4, Anwendung; Bei Seniorengruppen gilt nicht die Ausnahme vom Abstandsgebot bei Zusammenkünften mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts und bei Zusammenkünfte von bis zu 10 Personen.

- die allgemeinen Hygienevorgaben nach §
 5 sind einzuhalten;
- ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen;
- die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben;
- 5. Angebote, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, wie zum Beispiel Bewegungsangebote, dürfen in geschlossenen Räumen mit einem Mindestabstand von 2,5 Metern und im Freien mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern unterbreitet werden.

Unter anderem ist das gemeinsame Singen als Angebot zu qualifizieren, bei dem mit einer **gesteigerten Atemluftemission** zu rechnen ist.

Ein **geschlossener Raum** liegt vor, wenn die Örtlichkeit durch Seitenwände und eine Überdachung umschlossen ist und so der Luftaustausch – insbesondere im Vergleich zu Örtlichkeiten im Freien - eingeschränkt ist.

§ 34a
Einrichtungen des Justizvollzugs

(1) Personen, die in eine Einrichtung des Justizvollzugs aufgenommen werden, sind in den ersten 14 Tagen ihres Aufenthaltes von Gefangenen, die bereits länger als 14 Tage inhaftiert sind, zu trennen. Persönliche Kontakte zu anderen Personen, auch zu anderen Neuinhaftierten, sind während dieser Zeit auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren. Die nähere Ausgestaltung obliegt der für Justiz zuständigen Behörde.

Der Justizvollzug ist ein empfindliches, nach außen relativ geschlossenes System, das besonders geschützt werden muss. Dazu dient insbesondere auch die gesonderte Unterbringung von neu aufgenommenen Gefangenen, die bisher wesentlich dazu beigetragen hat, dass eine Ausbreitung des Coronavirus im Justizvollzug vermieden werden konnte. Ein Infektionsausbruch ist in den Einrichtungen des Justizvollzuges möglichst zu verhindern, auch um die Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen nicht zu gefährden.

Da nicht jeder Neuinhaftierte krankheits- oder ansteckungsverdächtig ist, wird von einer Absonderung im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG abgesehen. Eine Trennung von den bereits seit längerer Zeit Gefangenen erscheint ausreichend, aber auch notwendig, um eine Verbreitung des Coronavirus zu verhindern. Mangels strenger Absonderung im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann den neu aufgenommenen Gefangenen während dieser Zeit in engen Grenzen und unter Einhaltung von Hygieneregeln ein Kontakt zu einer begrenzten Anzahl von anderen Neuinhaftierten ermöglicht werden. Im Übrigen sind persönliche Kontakte, insbesondere solche zur Personen außerhalb der Haftanstalten, aber zu vermeiden.

Die Teilanstalt für Jugendarrest ist keine Einrichtung des Justizvollzugs im Sinne des § 34a.

(2) Gefangene, bei denen der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung besteht oder eine solche nachgewiesen ist, sind von den übrigen Gefangenen im Sinne des § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG abzusondern.

Gefangene, bei denen der konkrete Verdacht einer COVID-19-Erkrankung besteht oder die nachweislich erkrankt sind, sind innerhalb der Justizvollzugsanstalten von den übrigen Gefangenen im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG abzusondern. Dies soll nun durch Rechtsverordnung angeordnet werden, um im besonders schutzbedürften Bereich des Strafvollzuges schnell auf entsprechende Gefahren reagieren zu können, ohne dass Einzelanordnungen erforderlich sind.

(3) Für Gefangene des offenen Vollzugs kann die für Justiz zuständige Behörde abweichende Regelungen treffen.

Teil 8 Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

§ 35 Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern;

Die **eigene Häuslichkeit** ist die Meldeadresse des Erst- oder Zweitwohnsitzes.

Soweit die einreisende Person in der Freien und Hansestadt Hamburg nicht gemeldet ist, hat sie sich in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben. Es muss sich hierbei um eine feste Anschrift handeln, die gezielt aufgesucht werden kann und in der es möglich und durchsetzbar ist, sich für 14 Tage aufzuhalten. Für Asylsuchende kann diese Unterkunft auch in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung liegen. Für Spätaussiedler ist dies grundsätzlich der Ort, in dem sie nach Verteilung aufgenommen werden.

Die sich abzusondernde Person hat sich auf direktem Weg unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu dem oben genannten Ort zu begeben. Umwege sind untersagt. Es ist untersagt, auf dem Weg noch Besorgungen zu erledigen, so ist z.B. der Einkauf im Lebensmittelladen oder in der Apotheke nicht gestattet. Der direkte Weg vom Ort der Einreise zu einer Einrichtung zwecks Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus ist nach Maßgabe des § 36 Absatz 3a zulässig.

Unter **Absondern** versteht man die räumliche Isolierung. Die eigene Häuslichkeit bzw. die geeignete Unterkunft darf innerhalb der 14 Tage nicht mehr verlassen werden. Auch innerhalb des Haushaltes sollte sich die abgesonderte Personsoweit möglich - von weiteren Haushaltsangehörigen absondern. Die Nutzung gemeinsamer Räume sollte auf ein Minimum begrenzt werden und möglichst zeitlich getrennt erfolgen.

Eine kurzzeitige Anwesenheit in einem Risikogebiet, z. B. im Rahmen einer Durchreise, gilt nicht als Aufenthalt, selbst wenn es dabei etwa bei einem Tankvorgang, einer Kaffeepause oder einem Toilettengang zu einem kurzzeitigen Kontakt mit der dortigen Bevölkerung gekommen ist.

dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Die Pflicht zur Absonderung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 gilt auch für Personen, die nicht direkt nach Hamburg einreisen, sondern zunächst in ein anderes Bundesland. Der Begriff zunächst erfasst nicht nur die Einreise in ein anderes Bundesland zwecks Durchreise. Es muss sich auch diejenige Person absondern, die sich seit ihrer Einreise aus einem Risikogebiet zunächst - d.h. weniger als 14 Tage - in einem anderen Bundesland aufgehalten hat.

Sorgeberechtigte Personen oder Pflegepersonen im Sinne des § 1688 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBI. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 12. Juni 2020 (BGBI. I S. 1245) sind verpflichtet, die Einhaltung der Sätze 1 und 2 durch die gemeinsam mit ihnen in einem Haushalt lebenden Kinder zu gewährleisten.

Satz 3 dient der Klarstellung, dass Eltern und andere Personen, die das Sorgerecht ausüben, verpflichtet sind, die Einhaltung der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 und des Besuchsempfangsverbots nach § 35 Absatz 1 Satz 2 durch ihre Kinder zu gewährleisten. Dies gilt auch für Kinder, die sich in Familienpflege gemäß § 1688 Absatz 1 BGB befinden. Darunter fällt eine Vollzeitpflege, d.h. die Unterkunft, Betreuung und Erziehung des Kindes außerhalb des Elternhauses. Die Vollzeitpflege setzt grundsätzlich eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII voraus.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Die zuständige Behörde ist das Bezirksamt, das für den Ort, an dem sich die abgesonderte Person nach § 35 Absatz 1 während der Quarantänezeit aufhält, zuständig ist.

Die Information muss unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, erfolgen; spätestens, sobald sich die abgesonderte Person im Absonderungsort nach Absatz 1 aufhält. Eine Kontaktaufnahme kann schriftlich oder mündlich, insbesondere per E-Mail oder Telefon erfolgen. Soweit das zuständige Bezirksamt nicht sogleich erreicht werden konnte, haben weitere Versuche der Kontaktaufnahme zu erfolgen, solange, bis das zuständige Bezirksamt erreicht werden konnte. Das Verlassen der eigenen Häuslichkeit oder Unterkunft ist während dieser Zeit nicht gestattet.

Die zuständige Behörde entscheidet sodann über das weitere Verfahren und übernimmt insbesondere die Überwachung der abgesonderten Person für die Zeit der Absonderung.

Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu Informieren.

Die zuständige Behörde ist das Bezirksamt, das für den Ort, an dem sich die abgesonderte Person nach § 35 Absatz 1 während der Quarantänezeit aufhält, zuständig ist.

(2) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

Die zuständige Behörde ist befugt, Namen,
Geburtsdatum und Wohnanschrift einer nach
Absatz 1 pflichtigen Person sowie das Bestehen
und die Dauer der Absonderungspflicht den
Einrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz
zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen,
wenn anzunehmen ist, dass die betroffene
Person in einer solchen Einrichtung betreut oder
beschäftigt wird.

Diese Regelung enthält eine Befugnis zur Datenweitergabe durch die Bezirksämter. Die Einrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz haben hingegen keinen Anspruch auf Herausgabe der Daten.

Einrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz sind Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager.

Soweit der zuständigen Behörde unbekannt ist, in welcher Einrichtung nach § 33 Infektionsschutzgesetz die betroffene Person betreut oder beschäftigt wird, ist sie befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 2 der für die Einrichtung nach § 33 Infektionsschutzgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde offenzulegen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die personenbezogenen Daten nach Satz 2 der jeweils zuständigen Einrichtung nach § 33 Infektionsschutzgesetz zum Zweck des Infektionsschutzes offenzulegen.

Die Verwendung nach Satz 2 offengelegter personenbezogener Daten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus besteht.

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht. Für die Altersgruppe der sechs- bis achtzehnjährigen Personen mit Wohnsitz in Hamburg kann beispielsweise angenommen werden, dass diese eine Schule besuchen, sodass die Bezirksämter in diesem Fall die Behörde für Schule und Berufsbildung über das Bestehen und die Dauer der Absonderungspflicht einer Schülerin bzw. eines Schülers informieren können, soweit dem Bezirksamt selbst nicht bekannt ist, welche Schule das zur Absonderung verpflichtete Kind besucht.

In dem oben genannten Beispiel kann die Behörde für Schule und Berufsbildung sodann die jeweilige Schule über die Absonderungspflicht der betreffenden Schülerinnen und Schüler informieren.

Die Verwendung der offengelegten Daten ist nur zum Zweck des Infektionsschutzes zulässig. Zulässig wäre die Datennutzung etwa als Grundlage für die Verhängung eines Hausverbots gegenüber der absonderungspflichtigen Person zum Schutz der anderen Nutzerinnen und Nutzern und der Beschäftigten der Einrichtung.

Maßgeblich ist, ob das Gebiet zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet ausgewiesen war. Eine Veränderung der Einstufung des Gebiets (von einem Risikogebiet in ein Nichtrisikogebiet) nach der Einreise hat keine Auswirkungen auf die bestehende Quarantänepflicht, da diese die zum Zeitpunkt der Einreise bestehende Ansteckungsgefahr nicht beseitigt. Ebenso entsteht keine Quarantänepflicht, wenn ein Gebiet erst nach der Einreise zum Risikogebiet wird, weil zum Zeitpunkt der Einreise keine erhöhte Ansteckungsgefahr bestand und die Veränderung des Infektionsgeschehens in dem Gebiet sich nicht auf den Einreisenden ausgewirkt haben kann.

Die Pflicht zur Absonderung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 gilt nur bei einem Voraufenthalt in einem Risikogebiet gemäß Veröffentlichung durch das RKI, nach gemeinsamer Risikoanalyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BGM), das Auswärtige Amt (AA) und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI). Maßgeblich ist, ob zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland eine Veröffentlichung vorliegt, die ein Gebiet als Risikogebiet ausweist, in welchem der Einreisende sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der letzten 14 Tage vor Einreise aufgehalten hat. Die aktuelle Liste der internationalen Risikogebiete sowie ein Archiv der ausgewiesenen Risikogebiete seit dem 15.6.2020 finden Sie auf der Internetseite des RKI unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Risikogebiete neu.html

Die deutsche Bewertung von Staaten und Regionen erfolgt zweistufig. RKI, BGM, BMI und AA werten alle verfügbaren Informationen aus. Zunächst wird festgestellt, in welchen Staaten/Regionen es in den letzten sieben Tagen mehr als 50 Neuinfizierte pro 100.000 Einwohner gab. In einem zweiten Schritt wird nach qualitativen Kriterien festgestellt, ob für Staaten/Regionen, die den genannten Grenzwert nominell zwar unterschreiten, dennoch die Gefahr eines erhöhten Infektionsrisikos vorliegt. Für eine Bewertung des Infektionsgeschehens in den jeweiligen Staaten und Regionen (Bewertungsschritt 1) gibt es unterschiedliche Stellen und Datengrundlagen. Diese sind insbesondere die WHO, ECDC, RKI sowie private Institutionen (z.B. Johns Hopkins University). Für Bewertungsschritt 2 liefern das AA auf der Grundlage der Berichterstattung der deutschen Auslandsvertretungen sowie ggf. weitere Bundesministerien Berichte zur Lage vor Ort, die auch die jeweils getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beleuchten. Maßgeblich für die Bewertung sind insbesondere die Infektionszahlen und die Art des Ausbruchs (lokal begrenzt oder flächendeckend), Testkapazitäten sowie durchgeführte Tests pro Einwohner sowie in den Staaten ergriffene Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens (Hygienebestimmungen, Kontaktnachverfolgung etc.). Ebenso ist zu berücksichtigen, wenn keine verlässlichen Informationen für bestimmte Staaten vorliegen.

5.00	
§ 36 Ausnahmen	
(1) § 35 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen; diese haben das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ist hierbei gestattet.	Hiervon erfasst sind auch Seeleute, die nach der Einreise unmittelbar an Bord ihrer Schiffe gehen. Das gilt auch für Schiffe unter deutscher Flagge.
(2) § 35 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen zwingend notwendig ist;	Zwingend notwendig für die Aufrechterhaltung der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen ist die Tätigkeit dann, wenn es durch den Ausfall der grundsätzlich abzusondernden Person zu Einschränkungen in der Aufgabenerfüllung kommen würde. Keine zwingende Notwendigkeit liegt beispielsweise vor, wenn für die konkrete Tätigkeit ohnehin eine Vertretung zur Verfügung steht bzw. die Ausführung der Tätigkeit ohne erhebliche Folgen verschoben werden kann.
die zwingende Notwendigkeit des diplomatischen und konsularischen Personals ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen.	Die Bescheinigung ist für ausländische berufskonsularische Vertretungen durch den Leiter oder die Leiterin der Vertretung auszustellen. Für die Leitungen der berufskonsularischen Vertretungen selbst gilt, dass der Leiter oder die Leiterin der diplomatischen Mission eine Bescheinigung ausstellen kann. Diese entsprechende Bescheinigung hat die betroffene Person bei sich zu tragen, um die für sie geltende Ausnahme im Falle der Kontrolle glaubhaft machen zu können.
(3) § 35 Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen.	Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist dieser das ärztliche Zeugnis auf geeignetem Wege unverzüglich vorzulegen. Sollte dies nicht geschehen, ist die Ausnahme nach § 36 Absatz 3 nicht eröffnet. Aus dem ärztlichen Zeugnis (ggf. in Verbindung mit der molekularbiologischen Testung) muss hervorgehen, dass die Voraussetzungen des § 36 Absatz 3 erfüllt sind; es muss daher ersichtlich, dass: keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus vorhanden sind; diese Feststellung auf einer negativen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus beruht; auch der auf der molekularbiologischen Testung beruhende Laborbefund, der von einem Laborarzt unterschrieben wurde, stellt ein ärztlichen Zeugnis i.S.d. § 36 Absatz 3 Satz 1 dar; es ist nicht erforderlich, dass der Laborarzt

Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

Ein aus einem fachärztlichen Labor stammender Befund gilt als ärztliches Zeugnis.

(3a) Personen, die der Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1 unterliegen, sind berechtigt, die Absonderung zu unterbrechen, um auf direktem Weg eine Einrichtung zur Probenentnahme für eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus aufzusuchen.

die Probandin bzw. den Probanden persönlich befragt oder untersucht hat;

- ☐ die Testung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem durch das RKI veröffentlichten Staat durchgeführt wurde;
- ☐ der Test höchstens 48 Stunden vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wurde.

Aus Gründen der Verlässlichkeit der vorgenommenen Testungen muss der Test in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat mit vergleichbarem Qualitätsstandard vorgenommen worden sein. Die Staaten mit vergleichbarem Qualitätsstandard werden durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html

Bitte beachten Sie die dort aufgeführten weitergehenden Hinweise.

Sofern kein Test vor Einreise durchgeführt wurde, ist es auch möglich, sich nach der Einreise testen zu lassen. Dies kann sowohl am Ort des Grenzübertritts als auch (bei direkter Fahrt dorthin) am Ort der Absonderung geschehen. Auch ist eine Testung durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn am Ort der Unterbringung der betroffenen Person denkbar, sofern dort ein Amts- oder Betriebsarzt zur Verfügung steht, der ein ärztliches Zeugnis ausstellen kann. Zudem ist es möglich, wenn man sich bereits in der Absonderung befindet, noch durch einen Arzt einen Test vornehmen zu lassen und bei negativem Ergebnis die Absonderung zu beenden. Eine solche Testung kann allerdings nur am Ort der Unterbringung der betroffenen Person erfolgen.

Durch Absatz 3a wird Reiserückkehrenden aus Risikogebieten, die sich bereits in der Absonderung befinden, erlaubt, den Ort der Absonderung zu verlassen, um sich auf eine Infektion mit dem Coronavirus testen zu lassen.

Die sich abzusondernde Person hat sich auf **direktem Weg** zu einer Einrichtung zur Probenentnahme zu begeben. Es ist es untersagt, auf dem Weg noch Besorgungen zu erledigen, so ist z.B. der Einkauf im Lebensmittelladen oder in der Apotheke nicht gestattet.

Ebenso ist es zulässig, dass sich die sich abzusondernde Person vom Ort der Einreise auf direktem Weg zu einer Einrichtung zur Probeentnahme begibt und anschließend auf direktem Weg den Ort der Absonderung aufsucht. Während der Unterbrechung der Absonderung muss an öffentlichen Orten ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu allen Personen eingehalten werden, die nicht demselben Hausstand angehören.

Zudem gilt während der Unterbrechung der Absonderung an öffentlichen Orten eine Maskenpflicht nach Maßgabe des § 8 Absatz 1.

Die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs ist nicht zulässig.

Nach der Testung haben sich die Personen unverzüglich und auf direktem Weg wieder in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und die Absonderung fortzusetzen.

Allein zu Angehörigen des **Hausstands** des Absonderungsortes muss der Mindestabstand nicht eingehalten werden.

Vergleichen Sie hinsichtlich der Begrifflichkeit öffentlicher Personenverkehr die Definition in § 2 Absatz 3 und die dazugehörigen Auslegungshinweise.

(4) In begründeten Fällen können Befreiungen von der Pflicht nach § 35 Absatz 1 zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist. Über die in § 36 Absatz 1 bis 3 geregelten Ausnahmen hinaus können weitere Befreiungen zugelassen werden. Diese liegen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Bezirksämter. Für die Gewährung solcher Befreiungen ist eine Abwägung aller betroffenen Belange vorzunehmen. Dabei sind insbesondere infektiologische Kriterien zu berücksichtigen.

Ausnahmen sind insbesondere dann zuzulassen, wenn ein zwingender beruflicher oder persönlicher Grund vorliegt und glaubhafte Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die einem Schutz durch Absonderung nahezu gleichkommen. Es kann für vormals positiv getestete Personen eine Befreiung zugelassen werden, sofern diese für einen längeren Zeitraum symptomfrei waren und sind und nach infektiologischer Beurteilung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Ansteckungsgefahr ausgeschlossen werden kann (Genesene).

Ausnahmen können auch für Personen zugelassen werden, die

- beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren (z.B. LKWFahrer und LKW-Fahrerinnen, Piloten und Pilotinnen, Schaffner und Schaffnerinnen).
- sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von

Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben.

3. täglich oder für bis zu 48 Stunden zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst nach Hamburg einreisen.

Eine Einreise ist dann zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wenn die Wahrnehmung des Termins aus beruflichen Gründen unerlässlich ist und eine Absage oder Verschiebung mit ernsthaften beruflichen Folgen einhergeht. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn Vertragsstrafen oder erhebliche finanzielle Verluste drohen.

Eine Einreise ist zwingend notwendig und unaufschiebbar medizinisch veranlasst, wenn eine dringende medizinische Behandlung durchgeführt werden muss, wie beispielsweise eine Chemotherapie.

Reisen sind so zu unternehmen, dass sie bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, den Zielort möglichst schnell und sicher zu erreichen; gleiches gilt für die Rückreise. Unterbrechungen während der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt. Davon ausgenommen sind notwendige Unterbrechung, wie z.B. zum Tanken oder zum Aufsuchen einer Toilette.

4. sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben.

Bei einem kurzen Aufenthalt von weniger als 48 Stunden im Ausland ist in der Regel mit wenigen sozialen Kontakten zu rechnen.

In den oben aufgelisteten Fällen kann die Behörde in der Regel eine Befreiung von der Quarantänepflicht zulassen. Es bedarf jedoch auch hier einer Abwägung im Einzelfall, insbesondere unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gefahr. Wenn beispielsweise die Stadt des Risikogebiets, in der der Pendler wohnt, ein besonders hohes und nicht kontrolliertes Infektionsgeschehen aufweist, so kann für den Pendler keine Befreiung zugelassen werden, auch wenn er gemäß der obigen Nummer 3 täglich zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich nach Hamburg einreist.

Die übrigen Ausnahmen des § 58 Eindämmungsverordnung in der Fassung vom 08. Juni 2020 stellen in der Regel keinen begründeten Fall dar, für den eine Befreiung zugelassen werden kann. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit der Testung nach § 36 Absatz 3.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Für sämtliche von den Ausnahmen der Absätze 1 bis 4 erfassten Personen ist erforderlich, dass sie keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten, das zwar grundsätzlich als Krankheitssymptom für COVID-19 eingestuft wird, besteht dieser Husten aber aufgrund einer Asthma-Erkrankung, schließt dieses Symptom die Ausnahmeerfassung nicht aus.

Treten binnen 14 Tagen nach Einreise Symptome auf, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach den Absätzen 2 bis 4 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

Die zuständige Behörde entscheidet sodann über das weitere Verfahren und prüft insbesondere, ob eine Absonderung der betroffenen Person anzuordnen ist.

Teil 9 Einschränkung von Grundrechten, Weiterübertragung der Ermächtigung, Ordnungswidrigkeiten, Außerkrafttreten	
§ 37 Einschränkung von Grundrechten	
Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.	

§ 38 Weiterübertragung der Ermächtigung
Die Ermächtigung zum Erlass von
Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 IfSG wird
auf die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration weiter übertragen. Diese
erlässt die Rechtsverordnungen nach Satz 1 im
Einvernehmen mit der Senatskanzlei und der
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz.

	§ 39
	Ordnungswidrigkeiten
Nach § 73	Absatz 1a Nummer 24 I

- (1) Nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Absatz 2 den

Mindestabstand zwischen Personen missachtet,

- 2. entgegen § 9 Absatz 1, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 eine Veranstaltung, die nicht nach dieser Verordnung zulässig ist, veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt,
- 3. es entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1
 Nummer 4 unterlässt, zwischen dem Publikum und einer Bühne oder einem Podium, auf dem eine Darbietung stattfindet, einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,
- 4. (aufgehoben)
- 5. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 tanzt,
- entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1 eine Veranstaltung oder Feierlichkeit im privaten Wohnraum oder dem dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 25 Personen veranstaltet,
 entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

eine öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung oder Eilversammlung ohne rechtzeitige Anzeige veranstaltet; für die Nichtanzeige bleibt im Übrigen § 26 Nummer 2

des Versammlungsgesetzes in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBL I S. 1790), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBL I S. 1328, 1346)

geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1346), unberührt,

- 7a. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 oder § 10 Absatz 2 Satz 2 als Veranstalterin oder Veranstalter von der Polizei oder der Versammlungsbehörde erteilte Auflagen nicht einhält,
- 7b. entgegen § 10 Absatz 2 erster Halbsatz eine öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung, die nicht nach dieser Verordnung gesondert gestattet ist, veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt,
- 8. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 2 sich trotz Auflösung einer Versammlung nicht unverzüglich entfernt,
- (aufgehoben)
- 10. entgegen einer Untersagung nach § 13 Absatz 4 Satz 1 alkoholische Getränke zum Mitnehmen verkauft
- 10a. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Kundinnen und Kunden ohne

vorherige Anmeldung den Zutritt zur Prostitutionsstätte gestattet, 10b. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nicht nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche wechselt oder häufig berührte Oberflächen nicht reinigt oder nicht alle Flächen und Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug), nsbesondere solche die Kontakt hatten mit Blut Ausscheidungen und Sekreten, desinfiziert, 10c. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 für die Dauer des Aufenthalts in der Prostitutionsstätte gegen die Maskenpflicht nach § 8 Absatz 1 Satz 1 verstößt, entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 den Kundinnen und Kunden, die entgegen der bestehenden Maskenpflicht keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, nicht den Zutritt zu der Prostitutionsstätte verweigert, 10e. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Alkohol oder Substanzen, die die Atemfreguenz erhöhen, in einer Prostitutionsstätte anbietet oder konsumiert, entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 1 Prostituierte ohne vorherige telefonische oder digitale Terminvereinbarung vermittelt, entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 2 Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung vermittelt oder nicht von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung ausschließt oder das Bestehen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung nicht vorher abklärt entgegen § 14a Absatz 2 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 die Maskenpflicht nicht befolgt, entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 1 Kundinnen und Kunden ohne vorherige telefonische oder digitale Terminvereinbarung empfängt, entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 2 Kundinnen und Kunden mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung den Zutritt gestattet oder nicht von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung ausschließt oder das Bestehen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung nicht vorher abklärt, 10k. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 4 nicht für die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände Sorge trägt,

101. entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 5 nicht nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche wechselt oder häufig berührte Oberflächen nicht reinigt oder nicht alle Flächen und Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug), insbesondere solche die Kontakt hatten mit Blut, Ausscheidungen und Sekreten, desinfiziert, entgegen § 14a Absatz 3 Nummer 6 in 10m. Verbindung mit § 8 Absatz 1 die Maskenpflicht nicht befolgt, entgegen § 14a Absatz 4 sexuelle 10n. Dienstleistungen innerhalb von Prostitutionsstätten oder im Rahmen der Prostitutionsvermittlung mit mehr als einer beziehungsweise einem Prostituierten und einer Kundin beziehungsweise einem Kunden in einem Raum erbringt oder entgegennimmt, 10o. entgegen § 14a Absatz 6 Satz 1 eine Prostitutionsveranstaltung durchführt, entgegen § 14a Absatz 6 Satz 2 ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt, entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Personalrestaurants, einer Kantine oder eines Speiselokals im Beherbergungsgewerbe die Sitz- oder Stehplätze für die Gäste nicht so anordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen eingehalten wird, sofern nicht geeignete Trennwände vorhanden sind, 12. (aufgehoben) 13. es entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 unterlässt, sicherzustellen, dass Shishas und andere Wasserpfeifen nur durch jeweils eine Person genutzt werden, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und die Wasserpfeifen nach jeder Benutzung gereinigt werden, entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 eine Gaststätte mit der besonderen Betriebsart Tanzlokal oder Diskothek für den Publikumsverkehr öffnet, 15. (aufgehoben) entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 4 einen Schlafsaal für mehr als vier Personen bereitstellt, es entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 5 unterlässt, die vorgeschriebene schriftliche Bestätigung einzuholen) entgegen § 16 Absatz 2 Wohnraum für

touristische Zwecke einem anderen überlässt,

- 19. entgegen § 16 Absatz 3 die zuständige Behörde nicht unverzüglich informiert,
- 20. entgegen § 16 Absatz 4 ein

Übernachtungsangebot zu touristischen Zwecken bereitstellt

- 21. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 4 bei einem Freizeitangebot, bei dem mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, einen Mindestabstand von 2,5 Metern zwischen Personen missachtet, soweit dies nicht nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gestattet ist, 21a. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 4 alkoholische Getränke auf Volksfesten
- ausschenkt,

 22. es entgegen § 18 Absatz 1 Satz 3 als
 Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber eines
 Theaters, einer Oper, eines Konzerthauses, eines
 Musiktheaters, eines Filmtheaters (Kinos) oder
 eines Planetariums unterlässt, zwischen dem
 Publikum und einer Bühne, auf der eine
 Darbietung stattfindet, einen Mindestabstand
- von 2,5 Metern zu gewährleisten,
 23. es entgegen § 18 Absatz 2 Satz 2 als
 Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer
 Bibliothek, eines Archivs, eines Museums, eines
 Ausstellungshauses, einer Galerie, eines
 Literaturhauses, einer Gedenkstätte, eines
 Stadtteilkulturzentrums oder eines Bürgerhauses
 unterlässt, zwischen dem Publikum und einer
 Bühne oder einem Podium, auf dem eine
 Darbietung stattfindet, einen Mindestabstand
 von 2,5 Metern zu gewährleisten,
- 24. (aufgehoben)
- 25. entgegen § 20 Absatz 6 Satz 1 als

Anbieterin oder Anbieter des Spielbetriebes der 1. Fußball-Bundesliga oder 2. Fußball-Bundesliga nicht sicherstellt, dass das von der Deutschen Fußball Liga GmbH vorgelegte Konzept vollständig umgesetzt wird,

- 26. entgegen § 20 Absatz 6 Satz 2 als Anbieterin oder Anbieter des Spielbetriebes der 1. Fußball-Bundesliga oder 2. Fußball-Bundesliga nicht darauf hinwirkt, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden,
- 27. (aufgehoben)
- 28. entgegen § 21 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 mehr als einen Glücksspielautomaten oder mehr als ein Wettvermittlungsgerät je zwölf Quadratmeter Grundfläche aufstellt und zwischen zwei Glücksspielautomaten oder Wettvermittlungsgeräten keinen Mindestabstand von 1,5 Metern einhält oder

Glücksspielautomaten nicht durch Trennwände voneinander abgrenzt, entgegen § 21 Absatz 1 Satz 6 keine Trennvorrichtungen in Bereichen, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern nur schwer einzuhalten ist, insbesondere bei der Einlasskontrolle und im Kassenbereich, vorsieht, entgegen § 21 Absatz 2 in Wettvermittlungsstellen die Abgabe, den Konsum oder Verkauf von Speisen und Getränken für den Verzehr an Ort und Stelle sowie außer Haus ermöglicht, entgegen § 26 Absatz 1 eine in § 26 31. Absatz 1 aufgeführte Einrichtung für den Publikumsverkehr öffnet oder ein Angebot für den Publikumsverkehr darbringt, 32. (aufgehoben) 33. (aufgehoben) 34. (aufgehoben) 35. (aufgehoben) 36. (aufgehoben) 37. entgegen § 26 Absatz 2 Kampfmittel in bewohnten Gebieten freilegt, obwohl in der Folge mit Räumungen zu rechnen ist oder die sich m unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden, entgegen § 27 Absatz 1 eine der in § 27 Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen betritt, 39. (aufgehoben) 40. sich entgegen § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert, sich entgegen § 35 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt, entgegen § 35 Absatz 1 Satz 2 Besuch 42. empfängt, entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als sorgeberechtigte Person oder Pflegeperson nicht gewährleistet, dass sich das Kind nach § 35 Absatz 1 Satz 1 absondert, entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als sorgeberechtigte Person oder Pflegeperson nicht gewährleistet, dass sich das Kind nach § 35 Absatz 1 Satz 1 auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt, entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als sorgeberechtigte Person oder Pflegeperson nicht gewährleistet, dass das Kind nach § 35 Absatz 1

Satz 2 keinen Besuch empfängt,

```
entgegen § 35 Absatz 2 Sätze 1 und 2 die
zuständige Behörde nicht oder nicht unverzüglich
informiert,
44.
        entgegen § 36 Absatz 1 Satz 1 zweiter
Halbsatz das Gebiet der Freien und Hansestadt
Hamburg nicht auf unmittelbarem Weg verlässt,
        entgegen § 36 Absatz 3 Satz 1 das
Testergebnis auf Verlangen nicht oder nicht
unverzüglich der zuständigen Behörde vorlegt,
        entgegen § 36 Absatz 5 Satz 2 die
zuständige Behörde nicht oder nicht unverzüglich
nformiert,
        entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1,
47.
§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 5
Satz 1, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1,
§ 14 Satz 1, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 15
Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 1
Nummer 1, § 17 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 1
Satz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 19 Absatz 1
Nummer 1, § 19 Absatz 3 Satz 1, § 20 Absatz 2
Nummer 1, § 20 Absatz 4 Satz 3, § 20 Absatz 4a
Satz 1, § 21 Absatz 1 Satz 1 oder § 22 Absatz 1
Satz 1 die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß
§ 5 nicht einhält,
        entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2,
§ 9 Absatz 3 Satz 2, § 10 Absatz 1 Satz 1
Nummer 3, § 10 Absatz 5 Satz 2, § 10 Absatz 6
Satz 2, § 14 Satz 2, § 14a Absatz 5 Sätze 1 und 2,
§ 17 Absatz 1 Satz 2, § 18 Absatz 1 Satz 2, § 19
Absatz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 3 Satz 2, § 20
Absatz 2 Nummer 4, § 20 Absatz 4 Satz 5, § 20
Absatz 4a Satz 2, § 21 Absatz 1 Satz 2 oder § 22
Absatz 1 Satz 2 ein Schutzkonzept gemäß § 6
nicht erstellt, ein erstelltes Schutzkonzept auf
Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt
oder die Einhaltung des Schutzkonzeptes nicht
gewährleistet)
        entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3,
§ 10 Absatz 6 Satz 3, § 12 Satz 8, § 14 Satz 1,
§ 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2
Nummer 3, Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1
Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Nummer 2, § 17
Absatz 1 Satz 2, § 18 Absatz 1 Satz 1, § 19
Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 2,
§ 20 Absatz 4 Satz 4, § 20 Absatz 4a Satz 3, oder
§ 21 Absatz 1 Satz 2 Kontaktdaten gemäß § 7
nicht erfasst, zweckfremd nutzt oder unbefugten
Dritten überlässt,
50.
        entgegen § 12 Satz 1 in Verbindung mit
§ 8 Absatz 1 als Fahrgast, Fluggast, Besucherin
oder Besucher von Verkehrsmitteln und
Verkehrsanlagen des öffentlichen
```

г	
	Personenverkehrs die Maskenpflicht nicht
	befolgt,
	51. entgegen § 12 Satz 2 in Verbindung mit
	§ 8 Absatz 1 als Person des Fahrpersonals von
	Personenkraftwagen des öffentlichen
	Personenverkehrs die Maskenpflicht nicht
	befolgt,
	52. entgegen § 13 Absatz 1 in Verbindung
	mit § 8 Absatz 1 als Kundin oder Kunde in
	Verkaufsstellen des Einzelhandels und
	Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder
	Handwerksbetrieben, Apotheken,
	Sanitätshäusern, Banken und Sparkassen sowie
	Pfandhäusern und bei deren öffentlichen
	Pfandversteigerungen, bei sonstigen
	Versteigerungen, in Poststellen, im Großhandel,
	bei Wanderlagern, auf Messen, auf Ausstellungen
	m Sinne der Gewerbeordnung, auf
	Spezialmärkten, auf Jahrmärkten im Sinne der
	Gewerbeordnung und an den Verkaufsständen
	auf Wochenmärkten die Maskenpflicht nicht
	befolgt,
	53. entgegen § 13 Absatz 2 in Verbindung
	mit § 8 Absatz 1 als Kundin oder Kunde auf
	öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in
	Einkaufscentern oder Einkaufsmeilen die
	Maskenpflicht nicht befolgt,
	54. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 3 in
	Verbindung mit § 8 Absatz 1 als Fahrschülerin
	oder Fahrschüler im praktischen Fahrunterricht in
	geschlossenen Fahrzeugen die Maskenpflicht
	nicht befolgt,
	55. entgegen § 30 Absatz 1 Nummer 10 als
	Besuchsperson einer Wohneinrichtung gemäß § 2
	Absatz 4 HmbWBG oder einer
	Kurzzeitpflegeeinrichtung gemäß § 2 Absatz 5
	HmbWBG während des Besuchs der Einrichtung
	einen Mund-Nasen-Schutz nicht oder nicht
	ordnungsgemäß trägt, ohne dass dies nach § 30
	Absatz 1 Nummer 10 in Verbindung mit § 8
	Absatz 1 Satz 2 gestattet ist,
	56. entgegen § 36 Absatz 3a Satz 3 in
	Verbindung mit § 8 Absatz 1 als Person, die der
	Absonderungspflicht nach § 35 Absatz 1 Satz 1
	unterliegt, während der nach § 36 Absatz 3a
	Satz 1 zulässigen Unterbrechung der
	Absonderung die Maskenpflicht nicht befolgt.
	¥
ļ	(2) Die Behörde für Inneres und Sport erlässt
	einen Bußgeldkatalog zur Ahndung von
	Ordnungswidrigkeiten im Anwendungsbereich
	dieser Verordnung. Die im Bußgeldkatalog
L	θ, σ,

bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen von gewöhnlichen Tatumständen aus.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 50 soll die zuständige Behörde bei der Zumessung des Bußgeldes nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1350), eine Vertragsstrafe, die die betroffene Person wegen derselben Tat im Rahmen der besonderen Beförderungsbedingungen an die Betreiberin oder den Betreiber des Verkehrsmittels oder der Verkehrsanlage zu entrichten hat, von dem Regelsatz des Bußgeldes in Abzug bringen, der in dem nach Absatz 2 erlassenen Bußgeldkatalog für Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 Nummer 50 vorgesehen ist, wenn die betroffene Person die Entrichtung der Vertragsstrafe nachgewiesen hat Satz 1 gilt nicht, wenn die Person auch nach Aufforderung durch das Fahrpersonal oder den Kontrolldienst die Maskenpflicht nicht befolgt, die Feststellung der Personalien durch das Fahrpersonal oder den Kontrolldienst verweigert oder den Tatbestand nach Absatz 1 Nummer 50 zum wiederholten Male verwirklicht hat.

Es handelt sich um eine Ermessensvorschrift. Soweit der Einzelfall es gebietet, ist daher auch die Festsetzung des Regelsatzes trotz Vertragsstrafe möglich.

§ 40 Außerkrafttreten
(1) Die Hamburgische SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung vom 26. Mai 2020 (HmbGVBI. S. 285) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.
(2) § 23 Absatz 4 tritt mit Ablauf des 19. Oktober 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

Stand: 11.09.2020